

Verantwortung und Responsibilisierung in der Sozialhilfe

... und wie Verantwortlichkeit weitergedacht werden kann.

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von
Christoph Ritler
Deborah Spiller

Bern, Dezember 2025

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis analysiert das Verständnis von Verantwortung im Kontext der Schweizer Sozialhilfe unter den Bedingungen einer neoliberalen Aktivierungspolitik. Den Ausgangspunkt bildet die Beobachtung, dass Verantwortung unter dieser responsabilisierenden Politik zunehmend (und weitgehend sozialpolitisch unhinterfragt) dem Individuum zugemutet wird. So entsteht ein Spannungsfeld zwischen Sozialhilfeempfänger*innen, politischen Entscheidungsträger*innen und der Gesellschaft, in dem Autonomie, soziale Angewiesenheit, lebensweltliche Gestaltungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen unterschiedlich interpretiert werden. Dabei sind die Machtverhältnisse so strukturiert, dass politische Entscheidungen im Interesse privilegierter Gesellschaftsgruppen und zu Ungunsten unterstützungsbedürftiger Personen getroffen werden.

Ziel der Arbeit ist es zu klären, was Verantwortung unter der Responsibilisierung in der Sozialhilfe bedeutet und wie sie mittels alternativer ethischer Perspektiven weitergedacht werden kann.

Methodisch basiert die Thesis auf einer theoretisch-analytischen Literaturrecherche. In einem ersten Schritt wird der Verantwortungsbegriff theoretisch fassbar gemacht. Anschliessend wird dargestellt, wie sich neoliberale Aktivierungslogiken im System der Sozialhilfe – insbesondere über das Prinzip des Förderns und Forderns – manifestieren und welche Menschenbilder ihnen zugrunde liegen. Darauf aufbauend werden zwei ethische Modelle, der Capability Approach und die Care-Ethik, herangezogen, um ein erweitertes, nicht sanktionierendes, sondern ermöglichendes und machtkritisches Verständnis von Verantwortung in der Sozialhilfe zu entwickeln.

Die Analyse zeigt, dass Verantwortung in der Sozialhilfe aktuell primär individualisierend zugeschrieben wird, während weitaus prägendere strukturelle Bedingungen häufig unzureichend berücksichtigt werden. Eine mögliche Neuorientierung ergibt sich aus der Verbindung der beiden genannten ethischen Ansätze: Verantwortung wird dabei als kooperativer, prospektiver und beziehungsorientierter Prozess zweier aufeinander aufbauender Verantwortungsstrukturen verstanden. Im Sozialhilfekontext bedeutet dies, dass Verantwortung primär bei den kollektiven Verantwortungsträger*innen der Gesellschaft liegt, die die basalen Bedingungen für die Verantwortungsübernahme schaffen müssen. Erst dadurch wird es in der sekundären Verantwortungsstruktur möglich, dass Sozialhilfebezüger*innen individuelle Verantwortung übernehmen und ein selbstverantwortliches sowie menschenwürdiges Leben führen können.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Forschungsinteresse, Relevanz und Fragestellung.....	5
1.2.	Aufbau der Thesis	6
2.	Ein theoretisches Verständnis von Verantwortung	8
2.1.	Eine vierteilige Begriffserklärung.....	8
2.1.1.	Der Begriff der Verantwortung an und für sich	8
2.1.2.	Kausales und normatives Verständnis von Verantwortung.....	9
2.1.3.	Die spezifische psychomotivationale Verfasstheit.....	10
2.1.4.	Die Struktur der Verantwortung und ihre Relationselemente	10
2.2.	Weitere Aspekte von Verantwortung.....	14
2.2.1.	Verantwortung durch Nicht-Handeln und Begrenzung der Verantwortung	14
2.2.2.	Passiv-negative und aktiv-positive Verantwortung.....	15
2.2.3.	Retrospektive und prospektive Verantwortung	15
2.2.4.	Verantwortung in wissens- und funktional differenzierten Gesellschaften	16
2.3.	Bedingungen für die Zuschreibung und Zumutbarkeit von Verantwortung	17
2.3.1.	Bedingungen für die Zuschreibung von Verantwortung	17
2.3.2.	Bedingungen bei individueller und kollektiver Verantwortung.....	19
2.3.3.	Voraussetzungen für die Zumutbarkeit der Verantwortungsübernahme.....	21
3.	Verantwortung in der Sozialhilfe	24
3.1.	Neoliberale Aktivierungspolitik und Responsibilisierung	24
3.1.1.	Der Wandel vom Wohlfahrtsstaat zum aktivierenden Sozialstaat	24
3.1.2.	Verantwortlichmachung des Individuums und Regierungstechnologie.....	26
3.2.	Responsibilisierung in der Schweizer Sozialhilfe.....	28
3.2.1.	Menschenbilder in der aktivierenden Sozialhilfe	28
3.2.2.	Responsibilisierung in den Prinzipien der Sozialhilfe.....	31
3.2.3.	Führung und Selbstführung: Soziale Arbeit auf dem Sozialdienst	38
3.3.	Verantwortung in der Schweizer Sozialhilfe im Kontext von Responsibilisierung..	42
3.3.1.	Drei Strukturen der Verantwortung.....	42
3.3.2.	Die politischen Akteur*innen als Subjekt der Verantwortung.....	43
3.3.3.	Die Fachkraft der Sozialen Arbeit als Subjekt der Verantwortung	45
3.3.4.	Die*der Sozialhilfeempfänger*in als Subjekt der Verantwortung.....	47
3.3.5.	Normative Rahmung der Verantwortung in der aktivierenden Sozialhilfe.....	49
4.	Eine alternative Verantwortungsbetrachtung anhand zweier ethischer Ansätze.....	50

4.1.	Der Capability Approach als Orientierungsrahmen	50
4.1.1.	Schwierigkeiten gerechtigkeits-theoretischer Konzepte.....	51
4.1.2.	Eine angemessene Gerechtigkeits-theorie	53
4.1.3.	Minimale Gerechtigkeit in einem gesellschaftspolitischen System	55
4.1.4.	Der Capability Approach und Menschenrechte	58
4.1.5.	Verantwortung im Kontext des Capability Approach	58
4.2.	Care-Ethik als praktische Verantwortung	67
4.2.1.	Kontextualisierung der Care-Ethik.....	67
4.2.2.	Care-Ethik nach Joan C. Tronto	68
4.2.3.	Herausforderungen im Care-Prozess aus Sicht der Care-Ethik.....	72
4.2.4.	Care-Ethik und Politik.....	73
4.2.5.	Verantwortung im Kontext der Care-Ethik	75
4.3.	Synthese der alternativen Verantwortungsbetrachtung.....	80
4.3.1.	Stärkung der Autonomie und Anerkennung der Abhängigkeit.....	80
4.3.2.	Zwei wechselwirkende Verantwortungsstrukturen	81
4.3.3.	Die Wichtigkeit der aktiv-positiven Verantwortungsübernahme.....	82
4.3.4.	Reflektierte Betrachtung hinsichtlich einer dynamischen Verantwortung.....	82
4.3.5.	Prospektive Verantwortung wirkt sich zweifach positiv aus	83
5.	Sechs Aphorismen zur Verantwortung in der Sozialhilfe	85
6.	Literaturverzeichnis.....	93

1. Einleitung

1.1. Forschungsinteresse, Relevanz und Fragestellung

Menschen leben in einem «Spannungsverhältnis zwischen personaler Autonomie und sozialer Angewiesenheit» (Böhnisch & Funk, 2023, S. 8) und in ebendiesem dialektischen Verhältnis entwickelt und begründet sich Verantwortung (S. 8). Das Individuum wird gegenüber der Gesellschaft in die Verantwortung genommen, wie die Gesellschaft sich gegenüber dem Individuum verantwortlich zeichnet. Dies geschieht aus der Logik heraus, dass die Gesellschaft, wie wir sie kennen, ohne ein vernünftiges, sprich verantwortungsvolles Individuum nicht in ihrer Form bestehen könnte und im Umkehrschluss das Individuum nicht ohne die Gesellschaft (über-)lebensfähig wäre. Dieses dialektische Verhältnis wird einerseits durch die strukturgebende Gesellschaft sowie Überlegungen zur sozialen Sicherheit und andererseits durch eine humanistische Betrachtungsweise des Individuums ausgeformt. Das Individuum richtet also die Aktivitäten des täglichen Lebens darauf aus, sich durch die Begegnung mit anderen Menschen zu entwickeln und hierdurch einen Platz in der Gemeinschaft zu finden. Wechselwirkend ist die Gemeinschaft auf die Entfaltung des Individuums angewiesen, was zu Spannungen zwischen den Bedürfnissen des Einzelnen und den Anforderungen der Gesellschaft an das Leben (Ondracek, 2020, S. 51).

Durch gesellschaftliche Individualisierungstendenzen und den Abbau des Wohlfahrtsstaats hin zum Ausbau eines aktivierenden Sozialstaats neoliberaler Aktivierungspolitik wird die Verantwortung vermehrt auf Seiten des Individuums gesucht, wodurch sich das besagte Spannungsverhältnis zunehmend intensiviert.

Der Bundeskongress für Soziale Arbeit hält diese Symptomatik im Ankündigungstext von 2015 fest. Es ist von einem «tiefgreifende[n] und folgenreiche[n] Wandel in den handlungsleitenden Orientierungen» (Evangelische Hochschule Darmstadt & Hochschule Darmstadt, 2015) die Rede, welcher eine «Politik der Verhältnisse» von einer «Politik des Verhaltens» verdrängt sieht. Bei ersterer würden gesellschaftsstrukturelle Bedingungen von sozialer Ungleichheit, Diskriminierung und Ausschluss problematisiert, wohingegen sich bei letzterer der Fokus auf die «-Diagnose und -Behandlung von individuellen Verhaltenspositionen, Persönlichkeitsmerkmalen, Werteorientierungen, subjektiven Einstellungen und Fähigkeiten [richtet]» (Evangelische Hochschule Darmstadt & Hochschule Darmstadt, 2015).

Für die Soziale Arbeit entsteht hierdurch ein Dilemma, sieht sie doch die Herausforderungen von Klient*innen nicht nur im subjektiven Sein begründet, sondern auch durch strukturelle

Begebenheiten hervorgerufen. Es stellt sich die Frage, wie weit die Verantwortungsabwälzung des aktivierenden Sozialstaates auf Klient*innen gehen kann respektive gehen darf, insofern diese nebst unterstützenden Massnahmen auch mit Disziplinierung und Zwang einhergeht.

Eva Nadai (2024) fasst das Dilemma der Verantwortung in der Sozialen Arbeit als Spannungsfeld zwischen ‹Achtung der Selbstbestimmung und der Pflicht zur Hilfe in Notlagen› zusammen. Wobei der zweite Aspekt bis zum Eingriff gegen den Willen von Klient*innen geschehen kann und damit fachlich begründete Interventionen die Autonomie des Subjekts tiefgreifend einschränken können. Im fachlichen Diskurs wird festgestellt, dass dieses Spannungsfeld immer mehr auf Seiten der Selbstverantwortung aufgelöst wird (S. 84).

Diese Sachverhalte zeigen sich besonders deutlich im Handlungsfeld der Sozialhilfe, wo Hilfe und Kontrolle durch eine enge gesetzliche Rahmung geregelt werden, wobei disziplinierende wie auch helfende Massnahmen zum Auftrag an die Soziale Arbeit gehören. Ökonomisierungsprozesse und Effizienzdenken im Kontext des neoliberalen Paradigmas strukturieren die sozialarbeiterische Tätigkeit auf den Sozialdiensten und führen dazu, dass Klient*innen zu selbstverantwortlichem Handeln aktiviert werden sollen, um ihre Abhängigkeit vom Staat so gering wie möglich zu halten. Dieses im aktivierenden Sozialstaat verankerte Verantwortungsverständnis, welches auf individuelle Verantwortung fokussiert und strukturelle Bedingungen ausblendet, fordert ein professionelles Selbstverständnis, das auch auf Solidarität und soziale Gerechtigkeit setzt, erheblich heraus.

Die Bachelorthesis will diesem Umstand begegnen, indem Verantwortung im Kontext der Sozialhilfe sowie zweier ethischer Ansätze – dem Capability Approach und der Care-Ethik – analysiert wird, um folgende Frage beantworten zu können:

Was bedeutet Verantwortung im Kontext der Sozialhilfe unter einer neoliberalen Aktivierungspolitik und wie kann sie weitergedacht werden?

1.2. Aufbau der Thesis

Zur Beantwortung der Fragestellung wird die Arbeit in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil wird Verantwortung theoretisch verortet, als relationaler Begriff erläutert und um die Bedingungen der Zuschreibung und Zumutbarkeit von Verantwortung ergänzt.

Im zweiten Teil beschreibt die Thesis die Sozialhilfe der Schweiz im Kontext neoliberaler Aktivierungspolitik. Sie erläutert das Zustandekommen der heutigen Situation durch den Wandel vom Wohlfahrts- zum aktivierenden Sozialstaat und macht Responsibilisierungstendenzen sichtbar, zeigt auf, wie diese innerhalb der Sozialhilfe wirksam sind und wie Verantwortung

unter diesen Umständen wahrgenommen wird. Die Auswirkungen auf Klient*innen der Sozialen Arbeit sowie Fachkräfte werden skizziert.

Drittens wird entlang zweier ethischer Konzepte – dem gerechtigkeits-theoretischen Ansatz des Capability Approachs und dem moralphilosophischen Konzept der Care-Ethik – Verantwortung alternativ betrachtet und mittels Synthese eine gemeinsame Perspektive entwickelt, um im abschliessend vierten Teil der Arbeit eine kritische Betrachtung und Neubestimmung von Verantwortung in der Sozialhilfe zu ermöglichen.

2. Ein theoretisches Verständnis von Verantwortung

Soziale Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen bereits vollzogener oder potenziell möglicher Handlungen, die auf den unterschiedlichen Ebenen des Sozialen, der Mikro-, Meso- und Makroebene, stattfinden und wechselwirkend in Beziehung stehen (Weymann, 2020, S. 172). Mit Handeln und dessen Auswirkungen geht eine Verantwortung einher, die sich in Bezug auf das handelnde Individuum selbst als Selbstverantwortung oder hinsichtlich einer Verantwortung gegenüber anderen zeigt. Insofern ist «die Verantwortung» ein zentraler Begriff der Sozialen Arbeit. Da dieser im wissenschaftlichen und alltagssprachlichen Gebrauch jedoch unterschiedlich verstanden und verwendet werden kann (Heidbrink, 2017, S. 4), wird im Folgenden ein theoretisches Verständnis von Verantwortung erarbeitet, auf dessen Basis die weiteren Inhalte verhandelt werden.

Als theoretische Grundlage stützt sich dieser Teil der Arbeit einerseits auf die Beiträge im «Handbuch Verantwortung» (Heidbrink et al., 2017). Der Sammelband bietet einen umfassenden Überblick über den aktuellen Forschungsstand im Bereich der Verantwortungsforschung. Die Beiträge befassen sich mit vielfältigen, sowohl theoretischen als auch praktischen Aspekten von Verantwortung. Dabei wird anhand der Autor*innenliste deutlich, dass die Forschung zu diesem Thema massgeblich von philosophischen Ansätzen geprägt ist. Zu dieser Disziplin gehört auch das Werk «Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe» von Janina Sombetzki (2014), welches die zweite theoretische Grundlage bildet. Die philosophische Dissertation bietet eine Analyse an, in der Verantwortung als relationaler Begriff, als Fähigkeit und Aufgabe verstanden wird. Insbesondere die etymologisch hergeleitete Definition des Begriffs, die Relationselemente der Verantwortung sowie der Aspekt von Verantwortung als Fähigkeit wird im Weiteren Beachtung finden.

Diese philosophischen Grundlagen sollen eine solide theoretische Basis schaffen, um das Verständnis im weiteren Vorgehen auf die praktischen Gegebenheiten der Sozialen Arbeit in der Sozialhilfe anzuwenden.

2.1. Eine vierteilige Begriffserklärung

2.1.1. Der Begriff der Verantwortung an und für sich

Verantwortung lässt sich schematisch definieren «als das Entstehen eines Akteurs für die Folgen seiner Handlungen in Relation zu einer geltenden Norm. A ist verantwortlich für H mit Bezug auf N» (Heidbrink, 2017, S. 5).

Sombetzki (2014) leitet den Verantwortungsbegriff etymologisch dem *Grimmschen Wörterbuch*¹ entsprechend von <beantworten> ab und sieht darin «ein dialogisches Verhältnis zwischen demjenigen, der Verantwortung trägt und einem noch nicht näher definierten Gegenüber» (S. 33). Die Vorsilbe des Wortes <verantworten> weist dabei auf sehr spezifisches und zweckgerichtetes Antwortgeben hin, das über ein banales <beantworten> hinausgeht (S. 35) und eine «zweckgebundene Form des Antwort-Gebens, nämlich die Fähigkeit, Rede und Antwort stehen zu können» (S. 37) darstellt.

Sprechen wir von Verantwortung, wird ein Anspruch geltend gemacht (Piepmeier, 1995, S. 87), ein «Für-etwas-Rede-und-Antwort-Stehen» (Werner, 2006, zitiert nach Sombetzki 2014, S. 35). Besagter Anspruch leitet sich aus gesellschaftlich geltenden Normen ab, wodurch sich Verantwortung grundlegend «als das Entstehen eines Akteurs für die Folgen seiner Handlungen in Relation zu einer geltenden Norm» (Heidbrink, 2017, S. 5) definieren lässt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine klassische Pflichterfüllung; verantwortliches Handeln unterscheidet sich von dieser dahingehend, dass hierbei auch die Folgen des Einhaltens der Pflicht oder Regel zu berücksichtigen sind (S. 5).

Unter diesem Verständnis von Verantwortung werden verantwortliche Individuen oder Kollektive identifiziert und die Verantwortungswahrnehmung auf gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Ebene gefordert sowie in gewissen Fällen (rechtlich) einklagbar gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund komplexer werdender Handlungsabläufe und unübersichtlicher Hierarchieverhältnisse wird Verantwortung herangezogen, um neben klassischen Pflicht- und Schuldzuschreibungen ebendieses dritte Vehikel zur Hand zu haben, das Ordnung und Transparenz in Abläufe und Verhältnisse bringt (Sombetzki, 2014, S. 37; siehe auch Heidbrink, 2017, S. 7-8).

2.1.2. Kausales und normatives Verständnis von Verantwortung

Verantwortung kann als Begriff beschreibend verwendet werden, um eine reine Ursache-Wirkung-Beziehung aufzuzeigen, wie dieses Beispiel illustriert: «Der Schnee ist verantwortlich für die rutschige Fahrbahn.» Hier ist <verantwortlich> von seiner Bedeutung her mit <verursachen> gleichzusetzen. Die rutschige Fahrbahn wird dem Schnee zugerechnet.

Wo es jedoch um ein «Handeln nach Gründen geht, um das Vertreten von Meinungen und Positionen, um rationales Abwägen und Urteilen und nicht zuletzt um die unterschiedliche Gewichtung bestehender Kausalverhältnisse» (Sombetzki, 2014, S. 39), kann nicht länger von einem rein zurechnenden Verhältnis gesprochen werden. Wird der Satz «Eine Person ist

¹ Grimm, 1854-1961, zitiert nach Sombetzki, 2014, S. 33

verantwortlich für den Tod einer anderen» in einem rechtlichen Kontext geäußert und erfährt hierdurch eine starke Deutung, geschieht dies in einem normativen Rahmen und im Sinne des «Für-etwas-Rede-und-Antwort-Stehen». Verantwortlichkeit stellt also ein normatives Konzept dar (S. 39). Anzumerken bleibt, dass dabei die Kausalität nicht direkt gegeben sein muss; ein Individuum oder Kollektiv muss je nach Rolle für den Schaden geradestehen, den sie*er nicht kausal verursacht hat (S. 38).

2.1.3. Die spezifische psychomotivationale Verfasstheit

Sombetzki (2014, S. 39-40) erläutert aus einer etymologischen Perspektive, dass sich das Wort «Rede» ursprünglich vom Wort «Rechnung» ableitet.² Eine Rechnung, die hinsichtlich des «Für-etwas-**Rede-und-Antwort-Stehens**» sprachlich betrachtet werden kann und deren Ernsthaftigkeit, Wichtigkeit und Seriosität durch die «physische Konnotation des Stehens» (S. 40) hervorgehoben wird. Die Signifikanz der Handlung macht es nötig, dass die verantwortliche Person ihre «Schuldigkeit [explizit] wahr[nimmt], was sich eingängiger durch ein allgemeineres Betroffen-Sein oder Sich-Angesprochen-Fühlen [...] ausdrücken lässt» (S. 41). Da der Vollzug des Akts mitunter an reelle Konsequenzen gebunden ist, wird impliziert, dass die Rede reflektiert, also überlegt und bedacht, gesprochen werden soll. Somit handelt es sich beim Verantworten nicht um ein rein kommunikatives Antwortgeben. Um diese «Rechnung» begleichen zu können, muss die betroffene Person über eine «spezifische psychomotivationale Verfasstheit» (S. 40), sprich «Reflexionsfähigkeit und Urteilskraft» (S. 40; siehe auch 2.1.) verfügen, die es ihr erlaubt, eine Position hinsichtlich der eingeforderten Verantwortung zu beziehen und diese kommunikativ zu vertreten. Eine solche Person ist erklärungsfähig (S. 41). Mehr zu dieser Thematik findet sich im Kapitel 2.3.3.

2.1.4. Die Struktur der Verantwortung und ihre Relationselemente

Verantwortungsforscher*innen sind sich einig, dass es sich bei der Verantwortung um ein relationales Konzept handelt. Gemäss Janina Loh³ kann die Verquickung der Relationselemente untereinander als Struktur der Verantwortung bezeichnet werden (Loh, 2017, S. 36-37).

Es wird hingegen diskutiert, «welche und wie viele Relata die Verantwortung aufweist [und] ob diese innerhalb der Struktur des Verantwortungsbegriffs unterschiedlichen Status haben»

² Im *Grimmschen Wörterbuch* meint «„rede [...] zunächst die rechnung, die in bezug auf ein gedgeschäft gestellt oder abgelegt wird“ [...] und insofern impliziert der Vorgang, in dem jemand „einem [anderen] zur rede steh[t]“ [...], dass der Angesprochene „auf befragen rechenschaft, schuldige oder geforderte auskunft [zu] geben“ hat.» (Grimm, 1854-1861, zitiert nach Sombetzki, 2014, S. 39)

³ An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Janina Loh um dieselbe Person wie Janina Sombetzki und Toni Loh handelt.

(S. 36). Darauf soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Die im Folgenden eingeführten Relationselemente orientieren sich an den Ausführungen von Sombetzki respektive Loh (Sombetzki, 2014, S. 61-128; Loh, 2017, S. 39-69).

1. Relationselement: Das Subjekt der Verantwortung

Als erstes Relationselement will das ›Subjekt der Verantwortung‹ genannt werden. Als Verantwortungs-/Handlungsträger*in bezeichnet es ein Jemand, das Rede und Antwort stehen kann. Ob jemand zum Subjekt der Verantwortung gemacht werden oder sich selbst dazu machen kann, muss anhand gewisser Bedingungen eruiert werden (siehe 2.3.). Dieses Jemand kann ein Individuum oder ein Kollektiv darstellen, wobei sich die Wahrnehmungsvermögen der Verantwortung unterschiedlich ausgestaltet. Während beim Individuum die alleinige Verantwortungsübernahme zum Tragen kommt, spielen beim Kollektiv «Mechanismen der Verantwortungsdelegation oder -teilung [eine Rolle], die einem Mitglied des Kollektivs entweder eine partielle, volle oder gar keine Verantwortung für den fraglichen Verantwortungsgegenstand zuschreiben» (Loh, 2017, S. 40; S. 39-40). Im Verantwortungsdiskurs bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob eine kollektives Verantwortungssubjekt überhaupt besteht oder ob schlussendlich stets ein Individuum als Verantwortungsträger angesehen werden kann/muss (siehe 2.3.1.).

2. Relationselement: Das Objekt der Verantwortung

›Das Objekt der Verantwortung‹, als zweites Relationselement, wird allgemein als Gegenstand der Verantwortung bezeichnet – hierfür wird Verantwortung übernommen. Loh (2017, S. 41) unterscheidet vier Kategorien von Objekten: Lebewesen, Gegenstände/Dinge, Ereignisse sowie Handlungen respektive Handlungsfolgen. Objekte der ersten Kategorien können stets in die letztgenannte Kategorie übersetzt werden. So kann beispielsweise die gegenständliche Verantwortung für einen Blumenstrauß in einer Reihe von Handlungen ausformuliert werden, welche den Transport der Blumen an den Zielort sicherstellen (S. 41).

Wie Subjekt und Objekt strukturell verknüpft sind, ergibt sich durch die Rolle des Subjekts im jeweiligen Kontext (S. 41); dadurch, ob das Objekt sich eindeutig bestimmen lässt oder nicht, ob es partikular oder universal ist (S. 42);⁴ und ob die Verantwortung von prospektiver

⁴ Beispielsweise lässt sich die Verantwortung für einen Blumenstrauß (partikularer Verantwortungsgegenstand) im Gegensatz zur Verantwortung gegenüber der Welt (universaler Verantwortungsgegenstand) klarer eingrenzen. Vertieft nachzulesen bei Sombetzki (2014, S. 99-103).

oder retrospektiver Art, also auf die Vergangenheit oder Zukunft hingerichtet ist (S. 42; siehe 2.2.2.).⁵

3. *Relationselement: Die Instanz der Verantwortung*

«Die Instanz der Verantwortung» ist das Relatum, vor welchem das Subjekt der Verantwortung Rede und Antwort zu stehen hat, welches im weitesten Sinne als urteilendes Relatum auftritt (wie zum Beispiel im Bereich des Rechts das Gericht) und innerhalb einer Verantwortungsstruktur nur als solches agieren kann, wenn es «über dieselben Voraussetzungen zur Übernahme von Verantwortung verfüg[t] wie das Verantwortungssubjekt» (Loh, 2017, S. 43). So kann beispielsweise ein Baum nicht als Instanz der Verantwortung betrachtet werden.

Es können externe und interne Instanzen unterschieden werden, wobei das zuvor genannte Beispiel des Gerichts eine externe darstellt. Interne Instanzen wohnen dem Subjekt der Verantwortung selbst inne: das Gewissen, die Vernunft, die Urteilskraft sowie die Rationalität (S. 44). Diese spielen im Zusammenhang mit der «erste[n] genuinen Verantwortlichkeit des Menschen [...], nämlich seine[r] Selbstverantwortung» (S. 44) eine tragende Rolle, als dass sie die Wahrnehmung derselben unter einer Abhängigkeit der Umstände gar erst ermöglichen.

Weiter können Instanzen als letzte oder vorletzte Instanz figurieren, sie werden als absolut und unhintergebar oder als in ihrer Zuständigkeit und Entscheidungsgewalt beschränkt verstanden (S. 44). Loh verdeutlicht, dass «Verantwortungsverhältnisse zwischen Subjekt und Instanz nicht per se hierarchisch strukturiert [sind]» (S. 45), da in ihrem Verständnis Hierarchien mit «Machtverhältnisse[n], Unterordnungsstrukturen und Unterwerfungskonstellationen» (S. 45) korrelieren, dem Verantwortungssubjekt jedoch eine Autonomie attestiert wird (siehe 2.3.), welche sich in der Fähigkeit des «Für-etwas-Rede-und-Antwort-Stehen» zeigt und somit diesem Hierarchieverständnis widerspricht. Zudem kann eine Instanz abgeschafft werden, da sie ihre autoritäre Position durch Anerkennung erlangt, die negiert werden kann (S. 45).

Die urteilende Instanz wird durch einen zugeteilten Handlungsbereich zuständig, welchem das Objekt sowie Subjekt der Verantwortung angehören und welcher durch normative Kriterien begrenzt wird. Innerhalb des entstehenden Verantwortungsbereichs kann sie einen öffentlichen oder privaten Charakter haben. Diese unterscheiden sich voneinander, indem eine öffentliche Instanz durch die Beteiligten anerkannt wird und somit «intersubjektiv geteilt wird, was ggf. mit einer gewissen Sanktionskraft» (S. 45) und psychosozialem Druck für das

⁵ Beispielsweise kann die Verantwortung für den Klimawandel rückblickend gedeutet werden, indem bereits existierende Folgen in den Fokus genommen werden oder sie kann zukunftsgerichtet im Sinne einer zukünftigen Verbesserung betrachtet werden (Loh, 2017, S. 43). Vertieft nachzulesen bei Sombetzki (2014, S. 103-104).

Verantwortungssubjekt einhergeht (S. 45). Eine private Instanz wird nicht intersubjektiv geteilt und verfügt daher über keine Sanktionskraft (S. 46).

*4. Relationselement: Die Adressat*in der Verantwortung*

«Die Adressat*in der Verantwortung» stellt innerhalb einer Verantwortungsstruktur den Grund des Vorhandenseins der Verantwortlichkeit dar, wobei ein*e Adressat*in, im Gegensatz zur Instanz, nicht über dieselben Voraussetzungen zur Übernahme von Verantwortung verfügen muss, wie das Verantwortungssubjekt (Loh, 2017, S. 47). Es kann sich bei der Adressat*in konkret um «unbelebte wie belebte Wesen [handeln oder um] Abstrakta wie Normen und Werte» (S. 47). Adressat*innen der Verantwortung könnten zum Beispiel sein: eine Person, die bestohlen worden ist; ein ungeborenes Kind im Kontext des Elternwerdens oder die Natur im ökologischen Sinne. Es kommt oft vor, dass dieses Relatum mit anderen Relata interferiert (S. 48). Um dies zu verdeutlichen, zieht Loh (S. 48) als Beispiel die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder heran:

Hier sind die Kinder einerseits Objekt der Verantwortung, sie sind also das Wofür, für das die Eltern als Verantwortungsträger_innen Rede und Antwort stehen. Andererseits stellen die Kinder auch die Betroffenen der fraglichen Verantwortlichkeit dar, sie geben den Grund für ein Bestehen derselben ab.

Wie die Verantwortungsinstanz kann auch die Adressat*in einen privaten oder öffentlichen Charakter haben.

5. Relationselement: Die normativen Kriterien der Verantwortung

Verantwortung findet stets innerhalb einer normativen Rahmung statt (Loh, 2017, S. 49). «Die normativen Kriterien der Verantwortung» sind der Massstab, wonach beurteilt wird, ob und inwiefern das Verantwortungssubjekt verantwortlich gehandelt hat, und mehr noch, konstituieren sie die Verantwortlichkeit an sich als «Werte, Prinzipien, Gebote, Maxime[], Gesetze, Regeln, Befehle, Aufgaben oder Anweisungen» (S. 49), nach denen die Individuen einer Gesellschaft leben.

Das Relatum der normativen Kriterien definiert einen Verantwortungs- respektive Handlungsbereich, innerhalb dessen das Verantwortungssubjekt Rede und Antwort steht. Es kann beispielsweise im Bereich des Moralischen, Strafrechtlichen, Wirtschaftlichen oder des Politischen zur Verantwortung gezogen werden. Diese Bereiche können wiederum, ähnlich wie bei der Verantwortungsinstanz und -adressat*in, von privater oder öffentlicher Art sein. Loh (2017, S. 50-51) siedelt moralische Normen tendenziell eher im Privaten, politische und strafrechtliche

Normen eher im Öffentlichen an. Diese Unterscheidung muss jedoch graduell erfolgen.⁶ Und auch hier unterscheidet sich die Sanktionskraft je nach Grad der Öffentlichkeit oder Privatheit einer Norm.

2.2. Weitere Aspekte von Verantwortung

2.2.1. Verantwortung durch Nicht-Handeln und Begrenzung der Verantwortung

John S. Mill (1969, zitiert nach Heidbrink, 2017, S. 9) zufolge kann das Handlungssubjekt die Verantwortungsadressat*in «nicht nur durch sein Handeln schädigen, sondern auch durch sein Nicht-Handeln, und in beiden Fällen ist [es ihr] billigerweise für den Schaden verantwortlich.»

Nehmen wir Umstände hinzu, in denen ein Individuum beispielsweise auf die Hilfe eines anderen angewiesen ist und dieses andere die Hilfe im Stande zu leisten ist, so wird es durch die geltenden Normen zum Verantwortungssubjekt und muss die Hilfe leisten, wenn es keine Sanktionen in Kauf nehmen will. Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) hält im Art. 128 beispielsweise fest:

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In dieser Hinsicht kann ein Individuum unter gewissen Umständen nicht nicht verantwortlich sein.

Zugleich verlangt Verantwortung Begrenzung. In einer globalisierten und vernetzten Welt kann es zum «Extrem einer Zuschreibung von Totalverantwortung jedes Einzelnen für ‚alles‘» (Sombetzki, 2014, S. 19) kommen. Diese totale Verantwortung führt wiederum zu absoluter Verantwortungslosigkeit, da erstens in diesem Fall alle für alles verantwortlich sind und niemand für etwas Rede und Antwort stehen kann, und zweitens die Verantwortung für alles zu einer masslosen Überforderung des Individuums führt. Damit Verantwortung existieren kann, muss folglich auch ein gewisses Mass an Nichtverantwortlichkeit möglich sein (Sombetzki, 2014, S. 19–20).

⁶ «So stellen zwar die Normen des Strafgesetzbuchs auf den ersten Blick eindeutig öffentliche Normen dar, doch sind beispielsweise zahlreiche strafrechtliche Normen völkerrechtlicher Verträge aufgrund ihrer mangelnden Sanktionskraft in einem sehr viel schwächeren Sinne öffentlich.» (Loh, 2017, S. 51)

2.2.2. Passiv-negative und aktiv-positive Verantwortung

Ludger Heidbrink (2017, S. 12) unterscheidet eine Zurechnungsverantwortung von einer Zuständigkeitsverantwortung: «Verantwortung kann grundsätzlich zugerechnet und übertragen, aber auch vorgefunden und übernommen werden.»

In diesen unterschiedlichen Modi der Verantwortungszuteilung lässt sich gemäss Heidbrink (S. 12) eine passiv-negative (reaktive) oder aktiv-positive Verantwortung erkennen, hinsichtlich welcher das Verantwortungssubjekt für eine Handlung, die es zukünftig unterlassen soll, getadelt und zur Rechenschaft gezogen wird, oder für die es, hinsichtlich der aktiv-positiven Verantwortung, gelobt wird und deren Wiederholung wünschenswert ist. «Es besteht eine normative und evaluative Differenz zwischen der Verantwortung, der Akteure aus zweckrationalen Gründen der Einhaltung sanktionsbewehrter Regeln reaktiv folgen und der Verantwortung, die sie aus intrinsischer Motivation aktiv realisieren.» (S. 13)

Logisch erscheint auch, dass die aktiv-negative und passiv-positive Verantwortung sich nebst ihrer Auswirkung auf das Subjekt selbst auch unterschiedlich auf die soziale Umgebung desselben auswirkt, indem sie positive oder negative soziale Reaktionen hervorruft (S. 12).

2.2.3. Retrospektive und prospektive Verantwortung

Mit Blick auf die zeitliche Abfolge, in der sich Verantwortung abspielt – eine mögliche Einteilung wäre: Handlungsvoraussicht/-absicht, Handlungsentscheid, Handlungszeitpunkt, Eintritt von Handlungskonsequenzen, Verantwortungseinforderung – kann Verantwortung auf zweierlei Arten wirksam werden. Einerseits können bereits geschehene Handlungen retrospektiv auf die Handlungskonsequenzen⁷ hin (was zum Beispiel vor Gericht geschieht) und andererseits prospektiv, «im Ausgang von den bewirkten Konsequenzen» (Heidbrink, 2017, S. 6), betrachtet werden; quasi als eine zukünftige Verantwortlichkeit (S. 6-7). Insofern ist die Verantwortung nicht nur als folgenorientiertes, sondern folgenbasiertes Legitimationsprinzip (Wieland, 1999, zitiert nach Heidbrink, 2017, S. 6) zu verstehen.

Die retrospektive Verantwortung bezieht sich auf die Einhaltung bestehender Prinzipien und Regeln. Die prospektive Verantwortung richtet sich stärker auf zukünftige Handlungen und darauf, positive Zustände zu fördern und Schaden zu vermeiden (Birnbacher, 1995, zitiert nach Heidbrink, 2017, S. 13).

⁷ Konsequenzen respektive Folgen können von beabsichtigter oder unbeabsichtigter Art sein. Während beabsichtigte Folgen vom Verantwortungssubjekt vorhergesehen und somit verantwortet werden können, sind unbeabsichtigte Folgen nicht vorherzusehen und dementsprechend problematisch bei der Zurechnung von Verantwortung. Es stellt sich in diesem Fall die Frage, ob die Ungewissheit bezüglich einer Handlungsentscheidung vermieden werden kann oder hätte werden können. (Heidbrink, 2017, S. 7; S. 14-15; Winiger, 2024, S. 117-118).

Hieraus folgt, dass die retrospektive Verantwortung von einer deontologischen Sichtweise⁸ abgeleitet wird, welche die Handlung als solche in den Mittelpunkt stellt und nicht so sehr die Ausgangsmotivation oder Konsequenzen derselben (Heidbrink, 2017, S. 14); während die prospektive Verantwortung vielmehr auf teleologischer Ethik⁹ beruht, durch deren «Umsetzung eine Minderung von Übeln oder eine Vermehrung von Gütern erreicht wird und somit ein Übermass an positiven gegenüber negativen Folgen entsteht» (Frankena, 1994, zitiert nach Heidbrink, 2017, S. 14).

2.2.4. Verantwortung in wissens- und funktional differenzierten Gesellschaften

Heidbrink (2017, S. 7; S. 10) betrachtet die Zurechnungsverantwortung in der Ausbildung von funktional ausdifferenzierten Gesellschaften als kritisch, wenn sie denn weiterhin bei der handelnden Person gesucht und nicht auf «höherstufige Prozessvollzüge»¹⁰ (S. 10) übertragen wird. Es ist fraglich, inwiefern Verantwortung eindeutig zugerechnet werden kann, wenn das Verantwortungssubjekt und die handelnde Person durch komplexer werdende Prozesse zunehmend weiter auseinanderdriften und somit subjektlose Prozesse entstehen, also Prozesse, «die zwar durch Handlungen bzw. Entscheidungen bedingt sind (kulturelle Prozesse), die aber nicht sinnvoll als irgendjemandes Handlung konzipierbar sind (subjektlose Prozesse)» (Lübbe, 1998, zitiert nach Heidbrink, 2017, S. 7).

Ebendiese Frage stellt sich in «modernen Wissensgesellschaften» (Heidbrink, 2017, S. 16), in welchen es für das Verantwortungssubjekt schwieriger wird, Sachverhalte durch eigenes Wissen, das in weitaus ausgeprägterem Masse vorhanden sein muss, zu ergründen sowie Unsicher- und Ungewissheiten auszumerzen oder auch nur zu minimieren.

⁸ Hübner (2024, S. 151), «Deontologie – Das richtige Handeln»: «Deontologien richten das moralische Urteil in der Hauptsache an der vollzogenen Handlung als solcher aus – nicht so sehr an der Motivationslage, der sie entsprungen sein mag, und nicht so sehr an dem Konsequenzenspektrum, das sich aus ihr ergeben kann. Das heißt nicht, dass diese beiden Komponenten des Verhaltens gänzlich bedeutungslos wären. Aber es heißt, dass das Hauptaugenmerk bei der Bewertung auf der Handlung selbst liegt. Deontologische Normen, in ihrer simpelsten Form, haben die Gestalt von direkten Handlungsregeln wie »Lügen ist falsch« oder »Hilfeleistung ist geboten« – gleichgültig aus welchem Antrieb oder mit welchen Folgen.»

⁹ Hübner (2024, S. 211), «Teleologie – Die erstrebenswerte Welt»: «Teleologien [...] richten das moralische Urteil primär an den Konsequenzen menschlichen Verhaltens aus. Dabei können sie allemal Rücksicht darauf nehmen, dass auf Seiten des Handelnden subjektive Unsicherheiten oder unverschuldete Unkenntnisse bestehen mögen, aufgrund derer er die Konsequenzen seiner Handlung nicht richtig vorherzusagen imstande ist, oder dass es von objektiven Zufälligkeiten oder äußeren Einflüssen abhängen mag, welche Konsequenzen sich aus seiner Handlung tatsächlich ergeben. All dies ändert indessen aus teleologischer Sicht nichts daran, dass Moralität sich über die Perspektive der Handlungsfolgen definiert. Handelnde sollten bestrebt sein, nach bestem Wissen und Gewissen gute Zustände herbeizuführen, Handlungen sollten danach beurteilt werden, inwiefern ihre bewirkbaren und erwartbaren Folgen positiv einzuschätzen sind.»

¹⁰ Im Sinne von in der Hierarchie über der handelnden Person stehend.

2.3. Bedingungen für die Zuschreibung und Zumutbarkeit von Verantwortung

Um einem Subjekt Verantwortung zuschreiben zu können, muss – wie in Kapitel 2.1.4. erläutert – zunächst geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen dieses Subjekt Rede und Antwort stehen kann. Die Beschäftigung mit den Bedingungen von Verantwortung kann leicht zu einer umfassenden philosophischen Erörterung führen, die seit der Antike geführte Debatten über abstrakte Begriffe wie Freiheit oder Autonomie aufgreift. Eine weitere Herausforderung besteht in der unübersichtlichen Menge an möglichen Bedingungen, die in der Verantwortungsforschung genannt werden (Sombetzki, 2014, S. 45). Um im Rahmen dieser Thesis zu bleiben, soll im Folgenden ein nicht vollständiger und kompakter Überblick über die Bedingungen der Verantwortung gegeben werden, der für die anschließenden Überlegungen zur Verantwortung im Kontext der Sozialhilfe unterstützend sein soll.

In einem ersten Schritt werden Bedingungen umrissen, die erfüllt sein müssen, um Verantwortung einem Subjekt zuschreiben zu können. Dabei wird vornehmlich die Zurechnung berücksichtigt. Kaufmann (2017) verweist auf die enge Verbindung der Begriffe Zurechnung und Verantwortung. Der Zurechnungsbegriff bezieht sich stets auf Vergangenes und wird somit retrospektiv verwendet, während Verantwortung auch prospektiv verstanden werden kann (S. 266; siehe auch 2.3.3.). Zudem wird der Begriff der Zurechnung häufig nicht normativ verwendet und dient vor allem der deskriptiven Zuschreibung von Verursachtem. Im Gegensatz dazu umfasst der Verantwortungsbegriff zwingend auch normative Kriterien (Sombetzki, 2014, S. 34). Wie in Teil 2.1. dargestellt, kann in gewissen Fällen Verantwortung zugeschrieben werden, selbst wenn das Subjekt die Kriterien der Zurechnung nicht erfüllt. Auch dies wird in diesem ersten Schritt berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt wird das Verständnis von kollektiver und individueller Verantwortung geklärt. Diese ist zentral, um im letzten Schritt auf notwendige Voraussetzungen für die Verantwortungsübernahme des Subjekts einzugehen. In Anlehnung an Sombetzki (2014) wird dabei insbesondere auf die Fähigkeiten Bezug genommen, die vorhanden sein müssen, damit ein Subjekt Verantwortung übernehmen kann.

2.3.1. Bedingungen für die Zuschreibung von Verantwortung

Davon ausgehend, dass Verantwortung eine Handlung voraussetzt (siehe Einleitung des Kapitels 2.), muss, um Verantwortung zuschreiben zu können, zunächst eine Handlung einem Subjekt zugerechnet werden. Umgekehrt formuliert, muss ein verantwortliches Subjekt zurechnungsfähig für seine Handlung sein (Heidbrink, 2017, S. 8). Dabei gelten die Kriterien Freiheit,

Kausalität und Intention, die sich an der Ethik von Aristoteles orientieren, bis heute als grundlegend, um Handlungen zurechnen zu können (Heidbrink, 2017, S. 23; Sombetzki, 2014, S. 44).

Max Weber (1995) definiert den Begriff «Handeln» als «[...] ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven Sinn verbinden» (S. 303). Oder mit anderen Worten: wenn sich ein Subjekt, an einem mehr oder weniger bewussten subjektiven Sinn orientierend, spezifisch auf ein Objekt bezieht (S. 82).

Kausalität

Folgt man Webers Definition, muss, um eine Handlung zurechnen zu können, eine «Kausalität» vorhanden sein, denn durch das gezielte Tun des Subjekts wird etwas verursacht. In Bezug auf die Verantwortung setzt die Bedingung der Kausalität voraus, dass ein Subjekt Handlungsfolgen hervorbringt oder mitverursacht hat, die ohne sein Zutun nicht eingetreten wären und die es tatsächlich hätte beeinflussen können (Heidbrink, 2017, S. 23). Wie bereits in Kapitel 2.1.2. erwähnt, kann ein Subjekt auch ohne Verursacher*in einer Handlung zu sein, verantwortlich sein. Beispielsweise kann jemand in einer repräsentativen Rolle Verantwortung für etwas übernehmen, das nicht kausal mit dieser Person verknüpft ist (Sombetzki, 2014, S. 38). In diesem Sinne unterscheidet sich hier die reine Zurechnung von der Verantwortung, da eine normative Verantwortung vorliegt, die über die Kausalität hinausgeht.

Intention

Der subjektive Sinn einer Handlung zeigt, dass sie nicht willkürlich erfolgt, sondern eine «Intention» (Sombetzki, 2014, S. 47) beinhaltet und aus dem subjektiven Sinn heraus auch «verständlich erklärbar» (Weber, 1995, S. 82) ist. Bei der Zuschreibung von Verantwortung trägt die Intention der Handlung eine zentrale Bedeutung, wenn es zu klären gilt, inwiefern die Folgen der Handlung beabsichtigt, in Kauf genommen oder unbeabsichtigt gewesen sind (Heidbrink, 2017, S. 23).

Freiheit

Das Kriterium der «Freiheit» bedingt, dass ein Subjekt aus eigenem Willen heraus handelt und nicht aus willkürlichem Zwang, damit Verantwortung zugeschrieben werden kann (Heidbrink, 2017, S. 23). Während Freiheit lange als das Vorhandensein von Handlungsalternativen und die Möglichkeit, aktiv eine dieser Optionen zu wählen, verstanden worden ist, argumentiert Harry Frankfurt (1969) in seinem vieldiskutierten Beitrag «Alternate Possibilities and Moral

Responsibility», dass ein Subjekt auch in Abwesenheit von Handlungsalternativen verantwortlich sein kann. Frankfurt vertritt die These, dass ein Subjekt unter Zwang nur dann keine Verantwortung für eine Handlung trägt, wenn es diese tatsächlich aufgrund des Zwangs vollbracht hat. Wenn ein Subjekt hingegen der einzigen Handlungsoption zustimmt und demnach dieser aus eigener Überzeugung nachgeht, so trägt es trotz Alternativlosigkeit die Verantwortung für diese Handlungsentscheidung.

Wissen und Normenbewusstsein

Heidbrink (2017) ergänzt «Handlungswissen» und «Normenbewusstsein» als weitere grundlegende Bedingungen, um Verantwortung zurechnen zu können. Während Handlungswissen das Wissen um die Konsequenzen des Handelns oder Nichthandelns meint, bedeutet das Normenbewusstsein, dass ein*e Akteur*in die geltenden Normen und Gesetze kennt und weiss, wann eine Handlung diesen nicht entspricht. Dabei schützt Unwissenheit nicht vor Verantwortung, wenn sich das Subjekt das Wissen unter zumutbaren Umständen selbst hätte verschaffen können (S. 24).

Die genannten Kriterien zeigen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Verantwortung zugeschrieben werden kann. Dabei stellen sich Fragen nach Verursachung, Freiheit, Absichten, Wissen und Bewusstsein des Subjekts. Bei der Betrachtung dieser Bedingungen muss unweigerlich festgestellt werden, dass diejenigen Voraussetzungen, die sich auf das Subjekt beziehen, diesem Fähigkeiten abverlangen, die ausgebildet werden und vorhanden sein müssen.

Bevor darauf eingegangen wird, soll zunächst das Verhältnis von Kollektivität und Individualität des Verantwortungssubjekts beleuchtet werden. Denn wenn später von Fähigkeiten die Rede ist, soll geklärt sein, inwiefern ein Subjekt diese besitzen kann.

2.3.2. Bedingungen bei individueller und kollektiver Verantwortung

Wie in Kapitel 2.1.4. erwähnt, kann das Subjekt der Verantwortung sowohl individuell als auch kollektiv sein. Während sich die obengenannten Bedingungen auf ein individuelles Subjekt nachvollziehbar beziehen lassen, wird die Zuschreibung bei kollektiver Verantwortung komplexer und die Bedingungen entsprechend schwieriger zuzuordnen. Wie kann etwa eine Intention oder das Normenbewusstsein einem Kollektiv zugeordnet werden?

Für Sombetzki (2014) ist immer das Individuum im eigentlichen Sinne Verantwortungsträger*in¹¹, sofern es die Voraussetzungen der Verantwortungsübernahme erfüllen kann. Kinder oder Menschen mit bestimmten Behinderungen, die nicht ausreichend über diese Voraussetzung verfügen, können höchstens eine graduelle Verantwortung tragen (S. 95). Sombetzki unterscheidet zwischen Eigenverantwortung und Selbstverantwortung, wobei sie die Eigenverantwortung als die Verantwortung für das «Eigene» und die Selbstverantwortung als die Verantwortung für das «Selbst» versteht (S. 72). Eigenverantwortung bedeutet, dass ein Individuum Rede und Antwort stehen kann. Bei der Selbstverantwortung handelt es sich immer um eine «genuine Individualverantwortung» (S. 73), die sich dadurch auszeichnet, dass alle Relationselemente identisch mit dem*der Träger*in der Verantwortung sind (S. 74). Somit kann Selbstverantwortung auch als Unterkategorie der Eigenverantwortung verstanden werden. Sombetzki schreibt dem Kollektiv keine eigene Verantwortung zu, sondern spricht von individueller Mitgliederverantwortung, denn nur Personen können die Voraussetzungen der Verantwortungsübernahme im eigentlichen Sinn erfüllen – also eine Intention formen oder über die Körperlichkeit verfügen, um handlungsfähig zu sein (S. 77).

Dennoch gibt es durchaus Formen von kollektiven Verantwortlichkeiten, die durch den Gegenstand der Verantwortung bestimmt werden, nämlich wenn dieser von verschiedenen Mitgliedern zu verantworten ist. Sombetzki unterscheidet drei Formen von kollektiver Verantwortung. Von Vollverantwortung ist auszugehen, wenn mehrere Mitglieder des Kollektivs an einem Geschehen beteiligt sind, dessen Gegenstand auch von einem einzelnen Mitglied hätte verantwortet werden können. Das Objekt der Verantwortung ist als synergetisch zu verstehen, das heisst, es ist grösser als die Summe ihrer Einzelteile und die Verantwortung lässt sich nicht als Teilverantwortung den einzelnen Akteur*innen zuordnen (S. 80-81).¹² Ist das Objekt der Verantwortung hingegen zu komplex, als dass ein Individuum potenziell alleinig dafür verantwortlich gemacht werden könnte, spricht Sombetzki von Teil- und Mitverantwortung der Kollektivmitglieder. Bei der Teilverantwortung teilen sich verschiedene Mitglieder die Verantwortung für einen linearen Gegenstand, wobei der Anteil des*der Einzelnen klar zugeschrieben werden kann und der Grad der Teilverantwortung davon abhängt, in welchem Mass das Mitglied über die Voraussetzungen der Verantwortung verfügt (zum Beispiel unterschiedliche

¹¹ Die «hybride» Position zur kollektiven Verantwortung von Sombetzki unterscheidet sich von anderen Verständnissen, die dem Kollektiv eine eigenständige Verantwortung oder gar keine Verantwortung zuschreiben. Einen Überblick über die unterschiedlichen Positionen findet sich etwa im Beitrag von Tracy Isaacs (2017).

¹² Zum Beispiel Verantwortung der Eltern für ihr Kind: Beide Elternteile verfügen über die volle Verantwortung, da sie beide auch einzeln die Verantwortung übernehmen können (Sombetzki, 2014, S. 81).

Wissensstände oder Einflussmöglichkeiten) (S. 83).¹³ Unklarheit bei der Zuschreibung der Verantwortung entsteht bei der Teilverantwortung, wenn die Rollen innerhalb der Gruppe unscharf definiert sind. Klare Aufgaben- und Rollenaufteilung helfen dabei, den Anteil der Teilverantwortung genauer zuschreiben zu können (S. 84).

Mitverantwortung ist als Kombination aus Voll- und Teilverantwortung zu verstehen. Wie bei der Vollverantwortung ist ihr Objekt synergetisch, wie bei der Teilverantwortung ist das Objekt aber zu komplex, als dass es von einem Individuum allein getragen werden könnte. Mitverantwortung tragen die Mitglieder des Kollektivs, wenn der Verantwortungsgegenstand durch jeden Beitrag eines*r Einzelnen exponentiell wächst und keinen inhärenten raum-zeitlichen Abschluss hat. Die konkreten Handlungsfolgen lassen sich in diesen Fällen nicht auf den individuellen Beitrag einzelner Mitglieder zurückführen (S. 86).¹⁴ Trotzdem wird deutlich, dass der Gegenstand der Verantwortung nur durch kollektives Zutun oder, präziser ausgedrückt, durch das kumulative Zutun vieler einzelner Subjekte verursacht worden ist. Wie bei der Teilverantwortung ist trotzdem deutlich, dass einzelne Mitglieder einen grösseren Anteil der Verantwortung tragen als andere (S. 89).

Sombetzki's Überlegungen folgend kann demnach geschlossen werden, dass die Voraussetzungen für die Verantwortung stets auf das Individuum bezogen werden können, auch wenn das Individuum nicht die alleinige Verantwortung für das Objekt trägt. Im Weiteren soll daher auf die individuellen Voraussetzungen eingegangen werden, die notwendig sind, um Verantwortung zuzumuten.

2.3.3. Voraussetzungen für die Zumutbarkeit der Verantwortungsübernahme

In seiner Auseinandersetzung mit dem Begriff «Fähigkeit» bezeichnet Sedmak (2011) diese als «ein angeborenes oder erworbenes Vermögen, einen Sachverhalt kausal zu beeinflussen» (S. 31). Dieses Vermögen ist einem «empfindenden, denkenden und handelnden» (S. 32) Subjekt zuzuordnen. Die subjektiven Fähigkeiten sind jedoch von objektiven Aspekten abhängig. Um eine Fähigkeit ausleben zu können, braucht es Möglichkeiten - also Faktoren, die über das

¹³ Sombetzki (2014) verdeutlicht die Teilverantwortung am Beispiel eines Brückenbaus, welcher von verschiedenen Menschen gemeinsam vorgenommen wird. Jede*r Arbeiter*in trägt etwas Konkretes bei, das diesem Individuum zugeschrieben werden kann, keines der Beitragenden trägt jedoch die volle Verantwortung für die Brücke. Linear ist der Gegenstand der Verantwortung, weil der Bau «zu einem raum-zeitlich relativ konkret bestimmbar Moment beginnt und endet» (S. 85). Nur für Handlungen, die innerhalb dieses definierten «Momentes» stattfinden, kann retrospektive Verantwortung zugeschrieben werden (S. 83-86).

¹⁴ Ein Gegenstand individueller Mitverantwortung ist etwa der Klimawandel. Alle Beteiligten tragen in unterschiedlichem Masse dazu bei, es lässt sich aber nicht genau zuordnen, welche*r Akteur*in was verursacht. Jede*r zusätzliche Beteiligte lässt das Geschehen intensiver werden (Exponentialität), wobei der Klimawandel, im Gegensatz zum Brückenbau, keinen absehbaren raum-zeitlichen Abschluss in sich enthält (Sombetzki, 2014, S. 85-89).

Subjekt hinausgehen. Somit hängt der Zugang zu Fähigkeiten auch immer mit dem Zugang zu Möglichkeiten und demnach auch Ressourcen zusammen (S. 32; siehe auch 4.1.).

Sombetzki (2017) definiert Verantwortung als eine Fähigkeit, die von einer autonomen Person getragen wird, wobei der Grad der Verantwortung davon abhängt, in welchem Ausmass die Person über Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Urteilstkraft verfügt (S. 144). Hier sind also weitere Fähigkeiten notwendig, um zur Verantwortung fähig zu sein. Sedmak (2011) weist darauf hin, dass Fähigkeiten nie isoliert auftreten, sondern einander bedingen oder beeinflussen und daher nicht einzeln betrachtet werden können (S. 36-37). Ausserdem liegen nicht alle Fähigkeiten auf der gleichen Ebene und es gibt gewisse Schlüsselfähigkeiten, die grundlegend zur Entwicklung von anderen Fähigkeiten sind (S. 46). Auf Sombetzkis Definition bezogen bedeutet dies, dass Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Urteilstkraft als Schlüsselfähigkeiten für die Fähigkeit zur Verantwortung verstanden werden können.

Im Weiteren werden diese Schlüsselfähigkeiten, in Anlehnung an Sedmak, unter den Aspekten der Fähigkeiten (subjektiv) und Möglichkeiten (objektiv) betrachtet.

Sprachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit

Piepmeier (1995) begreift Sprachlichkeit als konstitutive Voraussetzung von Verantwortung. Ohne Fähigkeit zur Sprache gibt es keine Verantwortung, denn diese ist notwendig, um Rede und Antwort stehen zu können (S. 86-87). Sombetzki (2014) fügt an, dass eine Person nicht nur sprach-, sondern auch kommunikationsfähig sein muss, um Verantwortung übernehmen zu können. Kommunikation ist dabei als Handeln zu verstehen, das über die reine Sprachlichkeit hinausgeht (S. 45-46).

Die Fähigkeit zur Sprache muss von einem Individuum erlernt und geübt werden und bedingt, dass ein Kind einerseits die biologischen Grundlagen zur Sprachlichkeit in sich trägt und andererseits über ein Umfeld verfügt, das die Entwicklung der Sprache fördert (die Möglichkeit zum Spracherwerb). Für die Kommunikationsfähigkeit ist die Sprachlichkeit grundlegend. Um Rede und Antwort stehen zu können, braucht es ein Gegenüber, das die gleichen Codes versteht. Hindernisse bei der Ausübung der Kommunikationsfähigkeit können beispielsweise Verständnisschwierigkeiten oder Sprachbarrieren sein.

Handlungsfähigkeit

Wie in Kapitel 2.3.1. beschrieben, ist Handlung stets mit Kausalität und Intention verbunden. Ein Subjekt muss etwas bewusst beeinflussen können, um dafür verantwortlich zu sein – es muss also den Verlauf einer Begebenheit zu einem gewissen Grad kontrollieren können (Sombetzki, 2014, S. 52). Damit eine Person etwas gezielt beeinflussen kann, ist Freiheit eine

notwendige Voraussetzung. Ein freier Mensch kann selbstbestimmt und entsprechend seinen inneren Wünschen und Vorstellungen handeln (S. 55). Hingegen kann unter Unfreiheit verstanden werden, wenn das «Handeln durch äußere Zwänge und Hemmnisse eingeschränkt oder gar bestimmt würde» (Pauen, 2001, zitiert nach Sombetzki 2014, S. 55).

Weiter ist festzuhalten, dass ein Mensch, um handlungsfähig zu sein, über ein Mindestmass an psychischer und körperlicher Gesundheit verfügen muss. Zudem sind in der Regel auch materielle Voraussetzungen notwendig, um handlungsfähig zu sein. Freiheit bedeutet, dass eine Person tatsächliche Entscheidungsmöglichkeiten besitzt und die Chance erhält, eine eigene Identität zu entwickeln, die auf ihren Vorstellungen, Werten und Wünschen basiert.

Kognitives Vermögen und Wissen

Um eine eigene Intention bilden zu können, muss eine Person in der Lage sein, die möglichen Folgen der Handlung zu antizipieren (Sombetzki, 2014, S. 49). Dafür sind bestimmte kognitive Fähigkeiten wie Reflexion und Rationalität erforderlich (S. 59). Ebenfalls ist Wissen um den Handlungskontext und die geltenden Normen notwendig (siehe 2.3.1.). Darüber hinaus sieht Sombetzki einen Zusammenhang zwischen der Urteilstkraft und den «zwischenmenschlichen Institutionen» (S. 60) wie Versprechen, Vertrauen und Verlässlichkeit. Eine verantwortungsfähige Person ist folglich in der Lage, Versprechen zu machen, verlässlich zu handeln und Vertrauen zu ermöglichen (S. 61). «Das Festlegen auf normative Kriterien, zu denen jemand durch Urteilstkraft gelangt, gewährleistet Personalität und garantiert überdies Versprechen, Vertrauen und Verlässlichkeit sowie insbesondere die Möglichkeit prospektiver Verantwortungsübernahme» (S. 61).

Wie bei der Sprachlichkeit hängt auch die Entwicklung des kognitiven Vermögens sowohl von angeborenen als auch von sozialisierten Bedingungen ab. Auch Wissen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie dem Bildungsniveau, der Intelligenz, den sprachlichen Fähigkeiten sowie der Verfügbarkeit von Informationen. Diese Faktoren sind je nach Veranlagung und sozioökonomischen Voraussetzungen unterschiedlich zugänglich, und nicht alle haben die gleichen Möglichkeiten, auf diese Ressourcen zurückzugreifen. Das Wissen um Normen ist ebenfalls durch Sozialisierung geprägt; die Beurteilung dieser Normen ist wiederum als Ausdruck von Urteilstkraft zu verstehen, die es dem Subjekt ermöglicht, zwischen Anpassung und begründeter Zustimmung zu unterscheiden.

3. Verantwortung in der Sozialhilfe

Angesichts «gesellschaftlicher Individualisierungstendenzen, des neoliberalen Abbaus des Wohlfahrtsstaats [sowie des Ausbaus] des aktivierenden Sozialstaats» (Heite et al., 2024, S. 2) wird Verantwortung mit Bezug auf das Individuum – und im Falle dieser Thesis Klient*innen – diskursiv unter dem Terminus der «Responsibilisierung» verhandelt (S. 2).

Nachfolgend wird dargelegt, was die anfangs erwähnten Tendenzen sowie die politischen Umstrukturierungen beinhalten, was der Begriff der Responsibilisierung diesbezüglich bezeichnet und wie sich die Responsibilisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Sozialhilfe zeigen und auswirken.

Diese inhaltliche Rahmung bildet die Basis zur anschliessenden Analyse der Verantwortung in der Sozialhilfe.

3.1. Neoliberale Aktivierungspolitik und Responsibilisierung

3.1.1. Der Wandel vom Wohlfahrtsstaat zum aktivierenden Sozialstaat

Miriam Lange (2014) hält fest, dass seit den 1980er Jahren¹⁵ ein allmählicher Wandel der europäischen Wohlfahrtsstaaten zu verzeichnen ist, welcher «nicht zuletzt durch neoliberales Drängen auf Modernisierungen erwirkt wurde und Wohlfahrtsstaaten zu Postwohlfahrtsstaaten umbaute» (S. 98). Ein systemischer Wandel findet gemäss Walter Schmid (2010) seit dem Ende des letzten Jahrhunderts auch in der Schweiz statt, was «zu einem schleichenden Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik geführt habe[]» (2010). Der Sozialstaat wird vom fürsorgenden zum aktivierenden umgestaltet und der Versorgerstaat hat ausgedient (Schmid, 2014, S. 150).

Diese Entwicklung ist einerseits auf ökonomische Veränderungen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft zurückzuführen, in der hohe Produktivität, ein breites Know-how und Flexibilität gefordert sind und in der Arbeitnehmer*innen ihre «gesamten Kompetenzen und [] Arbeitskraft laufend den Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen [haben]» (Schmid, 2010) und andererseits an neue Erwartungen des Individuums an das Leben gekoppelt, welches der freien Wahl und persönlichen Ausgestaltung desselben eine grössere Wichtigkeit beimisst (2010).

Diesen Prozessen liegt die Idee des Neoliberalismus zugrunde, der als Begriff und Theorie erstmals in den 1920er Jahren auftauchte und sich heute als Konzept und Ideologie in politischen Systemen, aber auch in Weltanschauungen und Denkmustern von links bis rechts

¹⁵ Andere Quellen nennen die 1990er Jahre, beispielsweise Lessenich (2012, S. 42).

verankert hat (Walpen, 2003, S. 214-215). Neoliberalismus ist ein vielverwendeter Begriff, der eine gewisse Schwammigkeit enthält und daher schwer zu definieren ist (Bieberich, 2024, S. 56). Übergreifend ist Neoliberalismus als Bündel von Ideen und Praktiken zu verstehen, welches Prinzipien wie individuelle Freiheit und Verantwortung, den freien Markt, Deregulierung, Privatisierung sowie Konkurrenz- und Wettbewerbslogiken umfasst (Bieberich, 2024, S. 56; Walpen, 2003, S. 215).

In diesem Sinne lässt sich der aktivierende Sozialstaat als neoliberale Antwort auf den kostenintensiven Wohlfahrtsstaat verstehen. Dabei dominiert die Idee, dass ein «zu gut und komfortabel ausgebautes Sicherungsnetz» (Galuske, 2004, zitiert nach Lange, 2014, S. 99) dazu führt, dass Individuen zu wenig gefördert werden, um ihr Potenzial zu entfalten (Lange, 2014, S. 99). Wo sich der Wohlfahrtsstaat als fürsorgender Sozialstaat gezeigt hat, in dem die Sicherung und Versorgung durch Umverteilung der Mittel «zur Vermeidung von kritischen Lebenslagen» (S. 98) im Vordergrund stand, zeigt sich der aktivierende Sozialstaat vielmehr fordernd. Er investiert in Humankapital, um das Individuum dazu zu bringen, sich flexibler und möglichst selbstorganisiert in die Gesellschaft zu integrieren (Müller, 2023, S. 23).

Gemäss dem Prinzip des «Fördern und Fordern» verlangt der aktivierende Sozialstaat von den Leistungsbeziehenden, zur Verbesserung ihrer Situation beizutragen. Nicht kooperatives Verhalten kann mit Kürzungen begegnet werden, und der Anspruch auf Hilfe wird regelmässig kontrolliert. «Das vorbehaltlose Recht auf eine Existenz- und Grundsicherung wird somit eingeschränkt, in dem es an eine stärkere Mitwirkungspflicht der Leistungsbeziehenden gekoppelt wird» (Strohmeier Navarro Smith, 2020).

Folglich ist im aktivierenden Sozialstaat die Arbeitsmarktpolitik – und hinsichtlich der Sozialen Arbeit und Sozialhilfe die (Re-)Integration ins Berufsleben – zum zentralen Bestandteil erhoben worden (Lange, 2014, S. 98), worunter neue Ansätze wie zum Beispiel der «Employability-Ansatz» entstanden sind (Riegler, 2016, S. 24), «der die Ideologie des „aktivierenden Sozialstaates“ auf den Punkt bringt, nämlich Fähigkeiten bei Individuen so weit zu steigern, dass deren Kompetenzen wettbewerbsfähig am Arbeitsmarkt verwertet werden können» (S. 24-25).

Von sämtlichen Bürger*innen wird fortan Neues verlangt: «Mobil sein, flexibel sein, sich verändern können, lebenslang lernen, sich immer wieder neu erfinden können, belastbar und multipel einsetzbar sein» (Schmid, 2014, S. 151). Wer dies nicht per se leisten kann und dadurch unter Umständen zur Klient*in Sozialer Arbeit wird, soll durch neu entwickelte Qualifikations- und Aktivierungsprogramme aus «einer passiven abwartenden Haltung herausgelöst und in Bewegung gehalten werden» (S. 152), was seither unter dem Konzept des «Fordern

und Förderns» verfolgt wird (S. 152) und sich tief in die Strukturen und Funktionsweisen des Sozialhilfesystems eingegraben hat (siehe 3.2.).

Tilman Lutz (2018) sieht in der Responsibilisierung ein sich ausbildendes Professionalisierungsmuster im aktivierenden Sozialstaat, welches in der Profession der Sozialen Arbeit und im sozialpolitischen Kontext proklamiert wird (S. 356-357). Im Muster der Responsibilisierung werden jene versorgt, ausgeschlossen oder bestraft, die sich nicht «aktivieren» lassen (S. 364). Während diese Individualisierung der Probleme für Sozialarbeitende entlastend wirken kann, da die Verantwortung bei den Klient*innen liegt, wendet sich die Profession hiermit von zentralen Leitlinien und Konzepten der Sozialen Arbeit ab (soziale Gerechtigkeit, Parteilichkeit, Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, u. a.) oder sie befasst sich nicht länger kritisch mit denselben. Eine lebensweltorientierte und kritische Soziale Arbeit hat, so die Schlussfolgerung von Lutz, jedoch die Aufgabe an den Verhältnissen, in denen gesellschaftlicher Ausschluss und Ungleichheit entsteht, zu arbeiten. Mit der Responsibilisierung entfernt sich die Profession der Sozialen Arbeit jedoch von ihren zentralen Leitlinien und Konzepten (S. 356).

3.1.2. Verantwortlichmachung des Individuums und Regierungstechnologie

Die Entwicklung des Sozialstaats unter neoliberalen und aktivierenden Logiken geht mit der Subjektivierung von Verantwortung einher, was sich unter dem Begriff der Responsibilisierung fassen lässt. Der Begriff wird dabei als Passivkonstruktion im Sinne von «Verantwortlichmachung» verstanden (Heite et al., 2024, S. 2). Spezifisch geht es um die Verantwortlichmachung des Individuums für sein eigenes Wohlergehen und seine eigene Lebenssituation. Dabei wird an die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Individuen appelliert, mit dem Ziel, sie zu einer aktiven und engagierten Lebensführung zu motivieren, sodass sie in einer gemeinwohlorientierten Weise für ihr eigenes Leben und Wohlergehen sorgen (Mohr et al., 2014).

Diese Entwicklungen werden, wie Thomas Bieberich (2024) erläutert, von den «Governementality Studies» kritisch untersucht. Der Begriff der Gouvernementalität geht auf Michel Foucault zurück und umfasst bestimmte Praktiken und Technologien des Regierens (S. 56). Regieren versteht Foucault als «Führen der Führungen»: «»Führung« ist zugleich die Tätigkeit des »Anführens« anderer (vermöge mehr oder weniger strikter Zwangsmaßnahmen) und die Weise des Sich-Verhaltens in einem mehr oder weniger offenen Feld von Möglichkeiten. Machtausübung besteht im »Führen der Führungen« [...]» (Foucault 1987, zitiert nach Lemke et al., 2000, S. 28). Regieren geschieht also nicht hauptsächlich durch Verbote oder

Einschränkungen, sondern durch die Entwicklung und Förderung von Selbsttechniken, die an Regierungsabsichten gekoppelt sind. Während Herrschaftstechniken als Techniken der Unterwerfung verstanden werden können, ermöglichen Selbsttechnologien Individuen, mit eigenen Mitteln Einfluss über ihr eigenes Leben zu nehmen, also auf sich selbst einzuwirken (Lemke et al., 2000, S. 28). Statt Subjektivität zu unterdrücken, wird eine erwünschte Subjektivität hervorgebracht. Im Kontext der neoliberalen Machtmechanismen werden einerseits Handlungsoptionen gefördert, aber gleichzeitig gefordert, diese Freiheiten auf eine bestimmte Weise zu nutzen, sodass diese Handlungsfreiheit oftmals implizit eher zum Zwang wird. Weil die getroffenen Entscheidungen jedoch als Ausdruck individueller Autonomie erscheinen, müssen die Einzelnen die Konsequenzen ihres Handelns letztlich selbst verantworten (Lemke et al., 2000, S. 29-30).

Unter Gouvernamentalität sind also diese «Macht- und Wissenskomplexe, in denen die Formen der politischen Regierung auf Formen der Selbstführung zurückgreifen» (Duttweiler, 2016, S. 27) zu verstehen. Die Verschmelzung der Worte «gouvernement» und «mentalité» zeigt auf, dass Foucault mit Regierung nicht nur Machttechnologien, sondern auch eine «Ordnung des Wissens» (Lessenich, 2003, S. 82) versteht. Regierung bedeutet nebst Regierungspraktiken ein «diskursives Feld der Rationalisierung dieser Führungspraktiken, eine Form der gedanklichen und kommunikativen Strukturierung von Realität, die es erst erlaubt, bestimmte Machttechnologien zur Anwendung zu bringen» (S. 82).

Im Kontext des aktivierenden Sozialstaats lassen sich diese Dynamiken erkennen, wenn an Selbstverantwortung und Rationalität des Individuums appelliert wird, während wohlfahrtsstaatliche Unterstützungsleistungen abgebaut werden. Responsibilisierung kann in diesem Sinne als Regierungstechnologie benannt werden, die dazu führt, dass das (vermeintlich) autonome Individuum nicht «muss», sondern aus eigener Kraft für sich sorgen «will». Wobei sich die subjektive und selbstverantwortliche Gestaltung des eigenen Lebens an den neoliberalen Marktlogiken von Effizienz und Wirtschaftlichkeit ausrichtet. «Neoliberale Regierungsrationallität produziert und bezieht sich auf ein Wissen vom Menschen, das ihn als Unternehmer figuriert, der sich selbst managt, indem er permanent zwischen verschiedenen Optionen wählt und zu seinem Besten entscheidet» (Duttweiler, 2016, S. 28)

3.2. Responsibilisierung in der Schweizer Sozialhilfe

3.2.1. Menschenbilder in der aktivierenden Sozialhilfe

Die in Kapitel 3.1. beschriebenen sozialpolitischen Entwicklungen zeigen sich exemplarisch in der Einführung des 6. Artikels in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101): «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei». Während in der Verfassung von 1874 noch von staatsbürgerlichen Pflichten die Rede war, wird nun an die individuelle und soziale Verantwortung der einzelnen Bürger*innen appelliert (Rochel, 2023, Kap. II). Die Bundesverfassung zeichnet hier also ein Menschenbild, das dem Individuum eine Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zuschreibt, die es nach seinen «Kräften» ausschöpfen soll. Der Artikel 6 der Bundesverfassung ist dem Artikel 12 (BV; SR 101) vorangestellt, der das Recht auf Hilfe in Notlagen regelt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Der Staat leistet also dann Hilfe, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen. Nebst den Sozialversicherungen kommt hier die Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit ins Spiel. Die Priorisierung der zwei Grundsätze, die durch die Reihenfolge der zwei Artikel in der Bundesverfassung sichtbar wird, verweist auf die zentrale Bedeutung des Idealbilds des autonomen und selbstversorgenden Individuums. Dieses Menschenbild legitimiert aktivierende Massnahmen, die das Ziel verfolgen, die verlorene Autonomie wiederherzustellen und die Abhängigkeit des Individuums vom Staat so klein wie möglich zu halten.

In den SKOS-Richtlinien werden Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration erstmals 1998 erwähnt und in der Teilrevision von 2005 mit einem Anreizsystem ergänzt, « [...] bei welchem sogenannte «arbeits-» und «integrationswillige» Personen in der Sozialhilfe mit einem Geldbetrag belohnt bzw. bei Nichterfüllen der betreffenden Auflagen bestraft werden» (Strohmeier Navarro Smith, 2020). Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)¹⁶ wird gesenkt und dafür Anreize eingeführt: Der Einkommensfreibetrag (EFB)¹⁷, der Erwerbstätige

¹⁶ Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt und umfasst folgende Ausgabepositionen: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten); allgemeine Haushaltsführung; persönliche Pflege; Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr); Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV; Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung; Übriges (SKOS, 2024, C.3.1., Abs. 1 & 2).

¹⁷ Der EFB wird auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt und beträgt zwischen 400 und 700 Franken pro Monat für eine Vollenstellung (SKOS, 2024, D.2., Abs. 1 & 3).

belohnt, sowie die Integrationszulage (IZU)¹⁸, für jene, die keiner Lohnarbeit nachgehen können, sich aber dennoch ‹integrierbar› zeigen, indem sie beispielsweise ein Integrationsprogramm besuchen (Keller, 2019, S.12). In der Revision von 2016 werden die Sanktionierungsmöglichkeiten erweitert, indem der Grundbedarf für gewisse Zielgruppen weiter gesenkt wird und statt bis anhin maximal 15 Prozent, neu bis zu 30 Prozent gekürzt werden kann (Strohmeier Navarro Smith, 2020).

Das Konzept des ‹Fördern und Forderns› (siehe 3.1.1.) wird in diesen Richtlinienanpassungen sichtbar und prägt auch das Menschenbild der aktivierenden Sozialhilfe, die Stefan Kutzner (2009a) veranschaulicht. Er identifiziert zwei unterschiedliche, teils widersprüchliche Vorstellungen vom Menschen in der Sozialhilfe. Zum einen handelt es sich um den nicht autonomiefähigen Menschen. Obwohl die Sozialhilfe das Ziel hat, Sozialhilfebeziehende wieder in die Selbstständigkeit zu begleiten, werden Klient*innen zum Zeitpunkt der Unterstützung als nur beschränkt handlungs- und entscheidungsfähig betrachtet. ‹Im Grunde wird der Klient in einer Schülerposition gesehen. In Zukunft zwar autonom, aber nicht zum aktuellen Zeitpunkt, so dass man nicht um Bevormundung herumkommt› (S. 46). In der Praxis zeigt sich dies etwa, wenn nicht konformes Verhalten, wie nicht wahrgenommene Termine, nicht ausreichende Arbeitsbemühungen etc. zu Sanktionierungen führen. Dabei nehmen Sozialarbeitende eine paternalistische Haltung ein, indem sie ihre Klient*innen zu arbeitsmarkttauglichen Individuen ‹erziehen› wollen. Es wird davon ausgegangen, dass die Sanktionierungen am Ende im Interesse der Klient*innen sind und diese jedoch (noch) nicht wissen, was gut für sie ist (S. 46). Andererseits geht die aktivierende Sozialhilfe davon aus, dass sich das Verhalten des Menschen durch Anreize lenken lässt. Jene, die sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen oder bereits arbeiten, werden finanziell bessergestellt (S. 48). Jene die sich hingegen nicht integrieren lassen, werden mit dem Notwendigsten versorgt. Kutzner verortet dahinter das Menschenbild des rational handelnden ‹homo oeconomicus›:

Der Mensch hat Bedürfnisse, für deren Befriedigung er Mittel benötigt. Da der Mensch eine Vielzahl von Bedürfnissen hat, und die Mittel immer knapp sind, muss er die angewandten Mittel und ihre Kombination in der Weise wählen, dass für ihn die bestmögliche Bedürfnisbefriedigung herauskommt (S. 49).

¹⁸ Die IZU unterstützt die soziale und berufliche Integration monetär und wird entrichtet, wenn nicht erwerbstätige Sozialhilfeempfänger*innen Bemühungen unternehmen, sich sozial oder beruflich zu integrieren, indem sie beispielsweise einen Sprachkurs besuchen. Je nach erbrachter Leistung beträgt sie zwischen 100 und 300 Franken (SKOS, 2024, C.6.7., Abs. 1, 2 & 3).

Es wäre folglich vorstellbar, dass sich eine Person aus rationalen Gründen für die Sozialhilfe entscheidet: Wenn sich etwa die Alternative einer prekären Erwerbsarbeit im Vergleich zur Sozialhilfe kaum finanziell lohnen würde und zusätzlich viel Freizeit verloren ginge (S. 49). Den Annahmen, dass sich Sozialhilfebeziehende utilitaristisch rational für die Sozialhilfe entscheiden, widersprechen allerdings diverse Studien. So wurde etwa durch Befragungen festgestellt, dass Working Poor ein existenzsicherndes Einkommen gegenüber der (Teil-)Abhängigkeit von der Sozialhilfe bevorzugen würden. Auch die Tatsache, dass viele Menschen, die Anspruch hätten, keine Sozialhilfe beantragen, widerspricht diesem Bild (S. 50). Zudem betont Kutzner, dass Arbeit mehr als nur Erwerbseinkommen ist, sondern auch identitätsstiftend ist und Anerkennung geben kann, was sich nicht mit rein zweckrationalen Motiven erklären lässt (S. 51).

Kutzner (2009b) stellt fest, dass in der Öffentlichkeit das Menschenbild des *«homo oeconomicus»* dominiert. Das beschriebene Anreizsystem der Sozialhilfe nährt dieses Bild, indem das Verhalten der Klient*innen durch finanzielle Belohnung beeinflusst werden soll. Es wird angenommen, dass ökonomische Anreize Klient*innen dazu bewegen können, an Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten, Trainings oder ähnlichen Programmen teilzunehmen (S. 164-165). Dies entspricht dem Prinzip des *«Förderns»*, wonach Unterstützung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geboten werden soll. Dass das System Sozialhilfe dem Bild des rational handelnden *«homo oeconomicus»* jedoch nicht wirklich traut, zeigt sich im Prinzip *«Fordern»*, welches von Klient*innen erwartet, sich aktiv um die Veränderung der eigenen Situation zu bemühen und das nicht erwünschte Verhalten sanktioniert (S. 169-170).

Ein konsequent durchgesetztes Aktivierungsprinzip könnte auch eine Chance sein, so Kutzner (2009a). So wäre ein Bonussystem ohne Malus vorstellbar, das Erwerbsarbeit mit einem Einkommensfreibetrag anerkennt, jedoch auf Kürzungen im Falle der Nichtkooperation verzichtet. Die Sozialhilfe müsste nicht mit Sanktionen drohen, wenn die Verantwortung für die Suche nach einer Arbeitsstelle effektiv vollständig bei den Klient*innen läge. Denn dem Menschenbild des *«homo oeconomicus»* konsequent folgend, müsste sich eine Person aus rationalen Gründen für eine Erwerbsarbeit entscheiden, da sie dann im Sozialhilfesystem finanziell besser dastehen würde (S. 55).

Dass das Modell des *«Fördern und Fordern»* zu kurz greift, zeigt sich auch darin, dass ein ausschliesslich ökonomischer Blickwinkel viele weitere strukturelle und soziale Problemlagen ausblendet. So hat Arbeitslosigkeit mit einem Strukturwandel der Wirtschaft zu tun, der viele Arbeitsplätze, die kein hohes Ausbildungsniveau verlangen, verschwinden hat lassen. Eine Wiedereingliederung dieser langzeitarbeitslosen Personen würde eine massive

Nachqualifizierung verlangen, da Branchen mit Personalmangel nach entsprechenden Ausbildungen fragen (zum Beispiel im Gesundheits- oder Hochtechnologiebereich). Diese werden in der aktivierenden Sozialhilfe jedoch nicht gefördert, da dadurch schnelle Ablösungen von der Unterstützung nicht realistisch wären (S. 53).

Ein weiteres Risiko in der Aktivierungslogik der Sozialhilfe stellt das Übersehen von somatischen und psychischen Problemen von Klient*innen dar. Gesundheitliche Probleme, die sich in einem Graubereich befinden und nicht von der Invalidenversicherung (IV) abgesichert sind, können die Integration in die Arbeitswelt stark beeinträchtigen. Durch die hohe Fallbelastung auf den Sozialdiensten und den Fokus auf die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt fehlen oftmals die Ressourcen und Kapazitäten, persönliche Schwierigkeiten wahrzunehmen und entsprechend Hilfeleistungen zu bieten. Dieses Risiko wird dadurch erhöht, dass jene Klient*innen, die sich nicht «aktivieren» lassen, oftmals weniger Beratungsleistungen erhalten und die Unterstützung sich auf finanzielle Versorgung limitiert wird (S. 54; siehe auch Lutz, 2018 und folgendes Kapitel). «So trägt das Aktivierungsprinzip dazu bei, dass diejenigen Klienten mit den grössten Problemen künftig weniger Hilfen erhalten. Privilegiert werden diejenigen, denen günstige Prognosen attestiert werden» (Kutzner, 2009a, S. 54).

Vor dem Hintergrund des bisher dargelegten eröffnet sich wie Verantwortung im Kontext der Sozialhilfe verhandelt wird. Das Menschenbild des «homo oeconomicus» ist eng mit der Responsibilisierungslogik verknüpft, die vom Individuum verlangt, so gut und so rasch wie möglich für sich selbst zu sorgen. Diese führt so weit, dass Personen mit ihren Problemen allein gelassen werden. Zugleich sind auch bevormundende Tendenzen vorhanden, in denen Klient*innen nicht zugetraut wird, richtige Entscheidungen für sich selbst zu treffen, was dazu führt, dass Sozialarbeitende eine paternalistische Position einnehmen.

3.2.2. Responsibilisierung in den Prinzipien der Sozialhilfe

Die SKOS-Richtlinien «sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen» (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, n. d.) und dienen damit auch als Handlungsempfehlung für Sozialdienste und Sozialarbeitende im Handlungsfeld der Sozialhilfe. «SKOS-Richtlinien sind für Sozialdienste und Sozialbehörden ein wichtiges Arbeitsinstrument. Obwohl es sich um Empfehlungen handelt, werden sie von den meisten Kantonen angewendet. Die SKOS-Richtlinien gelten in der schweizerischen Sozialpolitik und in der Gerichtspraxis als verbindliche Richtgrösse» (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, n. d.). Die Richtlinien strukturieren die Handlungen der Akteur*innen der Sozialhilfe und widerspiegeln zugleich auch die Wissenskomplexe, die der

Sozialhilfe zugrunde liegen. Im Folgenden werden zentrale Prinzipien der Sozialhilfe unter diesen Aspekten betrachtet.

Menschenwürde

Jede Person darf um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen. Unterstützte Personen dürfen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden. (SKOS, 2024, A.3., Abs. 1)

Das Prinzip der Menschenwürde besagt, dass sich die Staatsmacht dem Individuum gegenüber nicht willkürlich verhalten darf und distanziert sich damit von Herrschaftszuständen. Es attestiert dem Individuum eine Freiheit, die nicht von staatlicher Willkür eingeschränkt werden darf. Dadurch, dass Personen «nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden» dürfen, werden sie als Subjekte und damit als eigenständige und -willige Individuen gewürdigt. Das Recht auf ein menschenwürdiges Leben bedeutet auch die Sicherung eines Existenzminimums, wobei dies ein ungenauer Begriff sein kann. Kutzner (2009a) argumentiert, dass ein menschenwürdiges Leben über die reine «Aufrechterhaltung der physischen Existenz» (S. 29) hinausgeht, dazu gehört auch die «Aufrechterhaltung der menschlichen Freiheit» (S. 30), womit eine selbstbestimmte Lebensführung und Alltagsgestaltung gemeint ist.

Das Prinzip der Menschenwürde anerkennt, dass der Mensch nicht nur autonom ist, sondern auch Hilfeleistungen vom Gemeinwesen «verlangen» darf und verweist damit auch auf die Vulnerabilität der menschlichen Existenz. Dieser Grundsatz widerspiegelt also nicht das Bild eines stets selbstverantwortlich, rational handelnden «homo oeconomicus», sondern verweist auch auf die Grenzen der Eigenverantwortung. Zugleich beinhaltet das Wort «verlangen» auch eine Handlungsaufforderung. Eine Person darf etwas verlangen und muss sich folglich, zumindest in einem ersten Schritt, selbstverantwortlich darum kümmern, Hilfe zu beantragen.

In der Praxis zeigt sich dieses Prinzip theoretisch, indem eine Person, die Wohnsitz in einer Gemeinde hat, dort Sozialhilfe beantragen darf. Allerdings haben Studien gezeigt, dass viele, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diese nicht beantragen. So ergaben verschiedene Erhebungen in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Wallis, dass 23-31 Prozent der Berechtigten keine Sozialhilfe beanspruchen. Die drei Hauptgründe für den Nichtbezug von Sozialleistungen sind fehlende Informationen, Stigmatisierung des Bezugs von Hilfeleistungen und administrative Hürden (Lovey, 2025). Hinzu kommt für Ausländer*innen die Angst um den Aufenthaltsstatus, da Sozialhilfebezug zu Konsequenzen führen kann, die bis zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung gehen (Caritas Schweiz, 2023).

Diese Sachlage illustriert, wie Responsibilisierung strukturell verankert ist. Die Bürger*innen müssen sich selbstverantwortlich darum kümmern, finanzielle Hilfe zu beantragen, wenn sie in Not geraten. Die fehlenden Informationen darüber, dass überhaupt Hilfe beantragt werden kann, zeigen jedoch, dass wichtige Voraussetzungen zur Verantwortungsübernahme nicht vorhanden sind. Auch die administrativen Hürden und die ausländerrechtlichen Konsequenzen sind systemimmanente Faktoren, die Menschen davon fernhalten, sich von staatlichen Hilfen abhängig zu machen. Während bei ersterem ebenfalls die Fähigkeiten zur Verantwortungsübernahme fehlen können, führt der zweite Punkt dazu, dass Menschen erwägen müssen, welches das kleinere Übel ist: Leben unter der Armutsgrenze oder der Verlust des Aufenthaltsstatus. Scham und Angst vor Stigmatisierung als Nichtbezugsgrund verweisen darauf, wie sich neoliberale Rationalitäten verfestigt haben. Im Sinne der Selbstführung ist denkbar, dass bedürftige Personen sich auch aus Stolz nicht an die Behörden wenden, da sie das Ideal der Autonomie so weit verinnerlicht haben, dass dieser Nichtbezug vermeintlich aus *«freiem Willen»* geschieht.

Der Nichtbezug hat langanhaltende Konsequenzen für Armutsbetroffene: *«Es wird beim Nötigsten gespart wie der Ernährung, dem Arztbesuch und oft folgen Schulden»* (Caritas Schweiz, 2023). Der (willentliche oder unwillentliche) Verzicht führt dazu, dass die Menschenwürde verletzt wird, da die Lebensumstände keine ausreichende Existenzsicherung ermöglichen. Die Selbstverantwortung wird damit zum höchsten Gut, das bis zur und über die Schmerzgrenze hinaus getragen wird.

Subsidiarität

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. (SKOS, 2024, A.3., Abs. 2)

Das Prinzip der Subsidiarität kann auf den ersten Blick als Gegenentwurf zur Responsibilisierung gelesen werden, da sie auf die gegenseitige Abhängigkeit der Individuen in einer Gesellschaft verweist. Unterstützung und Absicherung sollen zunächst von der jeweils an der Person nächsten sozialen Einheit geleistet werden, wobei übergeordnete Instanzen subsidiär Hilfe leisten (Mohr et al., 2014). Dies zeigt, dass das Prinzip auch einen solidarischen Aspekt hat. Allerdings kann Subsidiarität *«im Sinne einer schrittweisen Verschiebung der sozialen Verantwortung nach unten missdeutet und zur Entlastung der Stärkeren gegenüber den Schwächeren, die sich selbst helfen sollen, missbraucht werden»* (Butterwegge, 2018, S. 34). Subsidiarität kann je nach Positionierung des*der Interpret*in unterschiedlich gedeutet werden: als

Legitimation für einen Ausbau des Sozialstaats, aber auch als Argument für einen schlanken Staat, der Verantwortung nur im Notfall übernehmen soll. Im Kontext von neoliberalen Entwicklungen im Sozialstaat ist es naheliegend, dass die zweite Auslegung überwiegt (Mohr et al., 2014).

In der Praxis der Sozialhilfe führt das Subsidiaritätsprinzip dazu, dass Klient*innen tendenziell von Institution zu Institution abgeschoben werden. Es entstehen lange Wartezeiten, Drehtüreffekte, und den Klient*innen fehlt durch die wechselnden Zuständigkeiten eine kontinuierliche Begleitung. Dies führt für die Klient*innen oftmals zu einer Überforderung und Destabilisierung der Lebenslage (Maeder & Nadai, 2003, S. 11; Müller de Menezes, 2012, S. 159-160). Die Vielfalt an Stellen und Hilfsangeboten erfolgt oftmals in unkoordinierter Zusammenarbeit der involvierten Professionellen, was die Problemlagen der Klient*innen im schlimmsten Fall noch verschlechtern kann, da die Komplexität der Fälle nicht richtig erfasst wird (Müller de Menezes, 2012, S. 158-159).

Diese Dynamiken im System der Sozialhilfe verdeutlichen, dass das Prinzip der Subsidiarität die Responsibilisierung der Klient*innen fördert, die sich im Labyrinth der Hilfsangebote ein «Case Management in eigener Sache» (S. 159) eröffnen müssen. Die Sozialarbeitenden wiederum werden durch die Erwartung, die Fälle so rasch wie möglich abzuschliessen (bzw. abzuschieben), dafür verantwortlich gemacht, die Sozialhilfekosten so tief wie möglich zu halten, was zum Risiko führt, dass der Blick für nicht-finanzielle Problematiken getrübt wird.

Individualisierung

«Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person. Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. (SKOS, 2024, A.3., Abs. 3)

Leistung und Gegenleistung

Massnahmen oder Programme zur beruflichen und sozialen Integration basieren auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. (SKOS, 2024, A.3., Abs. 6)

Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert, andere Bemühungen um soziale und/oder berufliche Integration mit einer IZU. (SKOS, 2024, A.3., Abs. 7)

Das Individualisierungsprinzip der SKOS-Richtlinien anerkennt, dass Menschen unterschiedliche Ausgangslagen und Lebensrealitäten haben und daher auf unterschiedliche Formen der Hilfeleistungen angewiesen sind. Situationsbedingte Leistungen (SIL) können in besonderen Situationen zusätzlich gesprochen werden und es besteht auf Seiten der Sozialdienste und Sozialarbeitenden ein Ermessenspielraum. Nicht nur der wirtschaftliche Bedarf wird dem Einzelfall angepasst, sondern auch die persönliche Hilfe (SKOS, 2024, A.3., Erläuterungen b). Damit wird der Bedarf an Beratungs- und weiteren immateriellen Hilfeleistungen ebenfalls unterschiedlich eingeschätzt. Diese Hilfen werden nicht bedarfsorientiert gesprochen, sondern sie sollen der raschen Wiederherstellung der finanziellen Unabhängigkeit dienen. Auf diese Form der Unterstützung besteht kein rechtlicher Anspruch, sodass die Gemeinden und die Sozialdienste entscheiden, welche Hilfen angemessen sind oder nicht. Im Einzelfall entscheidet meistens der*die Sozialarbeiter*in, ob die jeweilige Person über die nötigen Voraussetzungen für eine gewisse Hilfeleistung verfügt (Kutzner, 2009a, S. 40). Dabei haben Klient*innen oftmals eine indirekte Verpflichtung, diese «Hilfeleistungen» anzunehmen, da eine Ablehnung dieser Leistungen zu Sanktionen führen kann, die aufgrund mangelnder Bemühung zur Verbesserung der eigenen Situation erfolgen. Mit Bezug auf das weitere Sozialhilfeprinzip der Leistung und Gegenleistung wird das Verhalten der Klient*innen so von den Gemeinden gelenkt, indem sie bestimmten Integrationsprogrammen zugewiesen werden (S. 41). Dabei ist vorstellbar, dass diese Integrationsprogramme nicht gewählt werden, weil sie besonders gut zu den Fähigkeiten und Interessen der Klient*innen passen, sondern weil gewisse Institutionen aus ökonomischen Gründen Zuweisungen benötigen oder es in der Region nur eine beschränkte Auswahl an Möglichkeiten gibt. Das Ideal einer gelingenden Integration wird dabei von den Gemeinden definiert, wodurch den Klient*innen die Fähigkeit abgesprochen wird, eigenständig passende Entscheidungen zu treffen. Daraus entsteht das Paradox, dass Sozialhilfeempfänger*innen von den Behörden paternalistisch zu selbstverantwortlichem Handeln gedrängt werden (S. 41).

Nebst dem Prinzip der Individualisierung der Hilfe beinhaltet die Praxis der Sozialhilfe stets auch standardisierte Elemente im Sinne von normierten Hilfen, die für alle gleich sind (zum Beispiel der Grundbedarf). Eine Vorgehensweise, die Standardisierung und Individualisierung verbindet, ist die Klassifikation der Klient*innen. Dass das Ziel unter anderem auch eine effizientere Arbeit auf den Sozialdienst ist, weisen die gesellschaftlichen Entwicklungen, in denen die aktuellen Systeme der Segmentierungen entstanden sind (Heinzmann, 2009, S. 67-68). Erste Klassifikationsmodelle in der Schweizer Sozialhilfe setzten sich in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch, wobei die Einteilung sich zunächst vor allem an den Ursachen der Armut orientierte (S. 87). In dieser Zeit etablierte sich das Individualisierungsprinzip und die genaue

Erfassung der Gründe sollte dabei unterstützen, die richtigen individuellen Hilfsmassnahmen zu ergreifen (S. 75). Es entwickelte sich eine pathologisierende Sichtweise auf die Ursachen der Armut, indem Fachpersonen Diagnosen erstellten und daraus Schlüsse für den Unterstützungsbedarf zogen. Dabei galt Armut als eine Krankheit, die behandelt werden kann (S. 76). Durch die Unterscheidung von inneren und äusseren Faktoren wurde aber bereits da implizit zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Bedürftigen unterschieden, die «unverschuldet» oder «verschuldet» in die Armut geraten sind (S. 77).

Mit dem Einzug des aktivierenden Sozialstaats ab den 1970er Jahren hat sich auch das «New Public Management» in den öffentlichen Verwaltungen etabliert, das verschiedene Methoden zur Steigerung der Effizienz eingeführt hat. Damit hat sich ein wirkungsorientiertes Steuerungsmodell durchgesetzt, welches den Fokus auf einen zukünftigen «Output» legt, statt auf einen vergangenen «Input». Dieser Logik folgend rücken auch in der Sozialhilfe die möglichen Ziele der Klient*innen in den Fokus und es setzten sich in den 1990er Jahren erstmals Klassifikationsmodelle durch, in denen Sozialhilfeklient*innen nach unterschiedlichen Zielsetzungen segmentiert werden (S.82). So entwickelte eine Arbeitsgruppe der SKOS in dieser Zeit ein Modell, das Sozialhilfebeziehende in vier Gruppen einteilte, wonach Klient*innen nach ihrer absehbaren Unterstützungszeit und «Integrierbarkeit» eingeteilt wurden (S. 82; im Folgenden Ruder, 1999, direkt zitiert nach Heinzmann S. 82-83):

Segment 1: Klient mit intakter sozialer Integration, die Dauer der Unterstützung ist individuell überschaubar.

Segment 2: Klient in beeinflussbarem, sozialem Desintegrationsprozess, die Dauer der Unterstützung ist mittel- und langfristig

Segment 3: Klient in kaum veränderbarer Randständigkeit, die Dauer der Unterstützung ist nicht absehbar, unregelmässig, mit Unterbrüchen

Segment 4: Klient mit intransparenter oder fehlender Kooperation, die Dauer der Unterstützung ist nicht absehbar, unregelmässig, mit Unterbrüchen

Diese Unterteilung entspricht dem Grundkonzept von Aktivierung, das die vier Gruppen von Hilfebeziehenden in anderen Worten beschreibt: «(1) fähige und arbeitswillige; (2) fähige aber unwillige; (3) willige aber unfähige; (4) unfähige und unwillige» (Konle-Seidl, 2008, S. 46). Wie in den Klassifikationsmodellen der 1950er und 1960er Jahre werden Armutsbetroffene in «würdige» und «unwürdige» unterteilt. Wobei die Würdigen nun jene sind, die sich rasch wieder von den Hilfeleistungen ablösen lassen. Die*der ideale Klient*in ist gemäss diesen Klassifikationen also steuerbar, arbeitswillig und fähig.

Dies führt in den neueren Modellen zu einer groben Einteilung in drei Personengruppen: Jene mit hohem Integrationspotenzial im Sinne einer Arbeitsmarktfähigkeit, jene ohne Integrationspotenzial und eine dritte Gruppe von Personen, die als integriert gelten, weil sie entweder als krank und invalid gelten und auf einen Rentenentscheid warten oder weil sie als Working Poor ein zu kleines Einkommen erzielen. Die Hilfen der letzten Gruppe beschränken sich oftmals auf die finanzielle Existenzsicherung (Heinzmann, 2009, S. 85). Neu ist in dieser Art der Segmentierung, dass gewissen Personen keine Veränderungsmöglichkeit in Bezug auf ihre Person und Lebensumstände attestiert wird; dafür gelten Kriterien, die sich am Arbeitsmarkt orientieren, wie etwa das Alter oder Langzeitarbeitslosigkeit. Diese werden zu Segmenten gruppiert, die zu administrativ verwalteten Fällen werden und kaum Anspruch auf persönliche Hilfe haben. Während dies für gewisse Menschen zur Entlastung werden kann, da der Druck wegfällt, sich verändern und einer Norm anpassen zu müssen, werden andere, die durchaus Bedarf für Beratung oder weitere Unterstützung mit Alltagsthemen hätten, mit ihren Problemen allein gelassen (S. 86).

Bedarfsdeckung

Mit Sozialhilfe wird eine aktuelle Notlage behoben. (SKOS, 2024, A.3., Abs. 4)

Beim Prinzip der Bedarfsdeckung geht es um die eigentliche Existenzsicherung. Eine Person hat in einer akuten Notlage Anrecht auf Hilfe, was dem Artikel 12 der Bundesverfassung entspricht. Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, müssen Klient*innen ihren «aktuellen» Bedarf belegen. Rechtlich gesehen haben Sozialhilfebezüger*innen eine Auskunftspflicht (SKOS, 2024, A.4.1., Abs. 5). Im Sinne der Subsidiarität muss vor dem Sozialdienst nachgewiesen werden, dass keine anderweitigen Leistungen beansprucht werden können und dass nicht genügend finanzielle Einnahmen vorhanden sind, um die Existenz zu sichern. Es wurde bereits ausgeführt, wie verschiedene Hürden für eine Anmeldung bei der Sozialhilfe Menschen daran hindern, überhaupt Sozialhilfe zu beantragen. Auch wenn der Prozess der Anmeldung gestartet ist, zeigt sich, dass die «Beweislast bei den Hilfesuchenden [liegt], die den Nachweis erbringen müssen, unterstützungswürdig zu sein» (Maeder & Nadai, 2004, S. 66). Klient*innen müssen selbstverantwortlich eine Vielzahl an Dokumenten einreichen, was insbesondere bei komplexen Lebensverhältnissen zu einer schwierigen und aufwändigen Aufgabe wird (S. 66). Im Prozess der Anmeldung, aber auch während der Zeit der Unterstützung, haben Klient*innen die Pflicht, ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse ausnahmslos offenzulegen. Wenn dieser Pflicht nicht nachgegangen wird, drohen drastische Sanktionen bis zu strafrechtlichen Folgen. «In der Logik eines auf dem Bedarfsprinzip beruhenden Sozialhilfesystems

ist dies eine bürokratisch unumgängliche, eine »unschuldige« Regelung» (S. 68). Für die Klient*innen bedeutet dies aber eine Entblössung und ein Eindringen in die Privatsphäre (S. 68). Diese Schutzlosigkeit hat auch Folgen für die Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Sozialhilfebeziehenden. Klient*innen versuchen häufig, persönliche Informationen so gut wie möglich vor den Behörden zu schützen, da sie bezüglich materieller Fragen keine Wahl haben, Auskunft zu geben. Dies erschwert den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung und das Durchführen von erfolgreichen sozialarbeiterischen Interventionen. Die Arbeitsbeziehung zwischen Sozialarbeitenden und Klient*innen ist auf dem Sozialdienst folglich stets ambivalent: «Die selbe Person, die hilft oder helfen soll, verletzt und degradiert. Und umgekehrt gilt: Dieselbe Person, die sich helfen lässt, kooperiert nur partiell, indem sie sich letzte Reste der Informationsreservate bewahrt oder alternative Deutungen von Problemlagen zugesteht» (S. 69).

Die strukturellen Gegebenheiten und die damit einhergehende Responsibilisierung der Klient*innen in der Sozialhilfe hemmen den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung beträchtlich. Es hat sich gezeigt, dass das Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle in diesem Handlungsfeld besonders ausgeprägt ist und zu Spannungen führt. Daraus entsteht die Frage, wie Soziale Arbeit, die auch ein drittes Mandat gegenüber der Profession hat, in diesem System stattfindet, was im folgenden Kapitel behandelt wird.

3.2.3. Führung und Selbstführung: Soziale Arbeit auf dem Sozialdienst

Es wäre naheliegend, dass die Soziale Arbeit für die Probleme der Klient*innen nach Erklärungen und Lösungen sucht, die sich nicht auf die Eigenverantwortung der Personen beruft. So orientieren sich professionstypische Interventionen oft an der Lebenswelt und an den sozialen Gegebenheiten der Adressat*innen und bearbeiten Probleme nicht ausschliesslich auf der individuellen Ebene (Mohr et al., 2014). Die zuvor dargestellten Ausführungen zu den strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe lassen darauf schliessen, dass eine advokatorische und lebensweltorientierte Soziale Arbeit innerhalb dieses Kontextes vor erheblichen Herausforderungen steht.

Die Ökonomisierung der Sozialdienste in Orientierung am «New Public Management» führt zu Methoden der Effizienzsteigerung (Heinzmann, 2009, S. 82). Sozialarbeitende werden dafür verantwortlich gemacht, die Kosten niedrig zu halten, so viele Klient*innen wie möglich zu «aktivieren» bzw. die «inaktiven» zu verwalten. Die hohe Fallbelastung in den Sozialdiensten führt oft dazu, dass das angemessene Eingehen auf die einzelnen Probleme der Klient*innen

gar nicht möglich ist.¹⁹ Sozialarbeitende auf dem Sozialdienst müssen «... oft [] unter Zeitdruck und auf der Basis beschränkter und nur teilweise verlässlicher Informationen handeln. Sie müssen dabei nach Maßgabe von Professionswissen *und* Organisationsregeln gleichzeitig entscheiden, wobei sie in beiden Gefilden auf schwankendem Boden stehen» (Maeder & Nadai, 2004, S. 149). Das berufliche Handeln ist dabei von gesetzlichen und organisationalen Rahmenbedingungen bestimmt, innerhalb deren sich Sozialarbeitende auf Wissensbestände beziehen, die eine Mischung aus beruflichem Wissen, Alltagswissen und allgemeinen gesellschaftlichen Normen darstellen (S. 148). Dieses Wissen kristallisiert sich auch in der Typisierung von Klient*innen, «die als kognitives Werkzeug zur Komplexitätsreduktion dienen und eine rasche Einordnung von Problemen erlauben» (S. 149).

Lutz (2010) arbeitet in einer Studie innerhalb des Handlungsfelds der Erziehungshilfe verschiedene Klient*innenkonzepte von Fachpersonen heraus. Diese Konzepte sammeln unterschiedliche Erwartungen «an» die Klient*innen und Theorien «über» die Klient*innen und äussern sich unter anderem in Deutungsmustern von Situationen aus dem Arbeitsalltag (S. 203). Sie reflektieren zudem unterschiedliche professionelle Selbstkonzepte im Kontext der «Transformation zum Postwohlfahrtsstaat» (S. 204).

Das Konzept der «Umcodierung» deutet individuelle Defizite als mangelnde Übernahme von Eigenverantwortung. Der Typ der «Kompetenzorientierung» betont die vorhandenen Kompetenzen und die Eigenverantwortung der Klient*innen. Der dritte Typ des «Strukturkonflikts» hebt die strukturellen Ursachen der sozialen Probleme hervor und sieht primär den Staat als verantwortlich für eine Verbesserung der Lage (S. 204-205).

Die «Umcodierung» entspricht einer paternalistischen Haltung: Die Klient*innen werden als nicht fähig betrachtet. Daraus kann eine bevormundende Haltung resultieren, die den Klient*innen die Möglichkeit der Selbstverantwortung abspricht. Beim Klient*innenkonzept der «Kompetenzorientierung» hingegen können durch die Betonung der Kompetenzen und Fähigkeiten von Hilfeleistungen abgesehen werden, da die Personen sich aus eigenen Kräften helfen können. Dieses Konzept entspricht einem aktivierenden-responsibilisierenden Prinzip. Der Typ des «Strukturkonflikts» hingegen lässt sich nicht direkt in die aktivierende Logik einbinden. Es ist zum einen denkbar, dass es zu einer professionellen Resignation führen kann, da gemäss dieser Haltung die Lösung nicht in der eigenen Handlungsmacht liegt. Andererseits könnte dies auch zu einer advokatorischen Haltung führen, um die Klient*innen so gut wie möglich durch diese «Strukturen» zu begleiten und für sie gegenüber höheren Instanzen einzustehen.

¹⁹ Jüngere Studien zeigen, dass eine Reduktion der Fallbelastung auf den Sozialdiensten durchaus ökonomische Vorteile für die Gemeinden und Sozialdienste bringen. Für eine Minderung der Fallbelastung lässt sich also auch aus einer aktivierenden und neoliberalen Perspektive argumentieren (Vgl. Höglinger et al., 2021).

Diese Klient*innenbilder und daraus entspringende Haltungen zeigen exemplarisch, wie mit dem Dilemma zwischen den Idealen der eigenen professionellen Identität und den Arbeitsbedingungen umgegangen werden kann. Insbesondere die ersten zwei Typen können als innere Übernahme und Anpassung an das bestehende System betrachtet werden. Damit können auch allfällige innere Konflikte und Dissonanzen aufgelöst werden, indem die äussere aktivierende Logik zur inneren Mentalität wird. Da diese Haltungen wiederum entsprechende Handlungen hervorbringen, werden bestehende Strukturen und Machtasymmetrien gefestigt.²⁰

Responsibilisierung als Form der Führung und Selbstführung spielt dabei eine zentrale Rolle. Maeder und Nadai (2004) halten fest: «Sozialhilfe diszipliniert nicht nur die Klienten, sondern auch das Personal» (S. 147). Die rechtlichen, politischen und bürokratischen Rahmenbedingungen regulieren das professionelle Handeln im Sozialdienst. Dadurch werden Sozialarbeitende responsibilisiert, was Spannungen zwischen dem eigenen professionellen Selbstverständnis und den strukturellen Anforderungen erzeugt. Als (vermeintliche) Lösung bietet sich die Responsibilisierung der Klient*innen als Entlastung des eigenen Verantwortungsgefühls an (Lutz, 2018, S. 356).

Techniken der Responsibilisierung manifestieren sich in den sozialarbeiterischen Alltagshandlungen und lassen sich besonders gut im Kontext der Beratung feststellen, welche zu den zentralen Instrumenten der sozialarbeiterischen Intervention auf einem Sozialdienst gezählt werden muss.

Stefanie Duttweiler (2007) versteht Beratung als einen Ort, «an dem sich Selbst- mit Fremdführung auf geradezu paradigmatische Weise verschränken und der damit zu einem wirkmächtigen Ort der Subjektivierung wird» (S. 262). Unter Subjektivierung sind die bereits beschriebenen Prozesse zu verstehen, in denen «sich Macht- und Wissensformationen mit den Praktiken des Selbstbezugs der Einzelnen verschränken» (S. 262). Psychosoziale Beratung nimmt gesamtgesellschaftlich an Bedeutung zu, was am wachsenden und vielfältigen Beratungsangebot beobachtet werden kann. Beratung soll Menschen innerhalb der komplexer werdenden Prozesse in funktional ausdifferenzierten Gesellschaften (siehe 2.2.4.) Orientierung und Unterstützung bieten. Während andernorts Angebote freiwillig aufgesucht werden, müssen die Beratungen auf dem Sozialdienst zu einem grossen Teil zu der Gruppe der «Zwangsberatungen» (S. 261) gezählt werden. Bei dieser Form von Beratung handelt es sich um «vom Gesetzgeber vorgeschrieben [sic!] Orientierungs- und Lenkungsverfahren, die zum einen

²⁰ Es kann auch argumentiert werden, dass eine kritische, aber resignierte Einstellung gegenüber den politischen Strukturen ebenfalls systemstützend wird, da die Haltung an den Strukturen selbst nichts zu ändern vermag.

Zuständigkeiten klären sollen, zum anderen aber auch manifeste Kontrollfunktion ausüben» (S. 261). Dabei unterscheidet sich Beratung von anderen sozialarbeiterischen Tätigkeiten in der Sozialhilfe dadurch, dass sie nicht direkt in die Lebenswelt eingreift, wie dies etwa die Anordnung von Integrationsmassnahmen oder Entscheidungen über Auszahlungen und Budgetanpassungen tun. Beratung wirkt indirekt, indem sie durch Wissensproduktion auf das Selbstbild einwirkt und damit auf bestimmte Handlungen zielt (S. 264).

Beratung als «Ort der Wissensproduktion» stellt zwei Arten von Wissen her: Einerseits wird eine «Wahrheit über den Ratsuchenden produziert, die fortan dessen Lebensführung beeinflussen soll, und andererseits wird das Expertenwissen des Beraters transformiert» (S. 267). Sowohl Klient*in als auch Berater*in gewinnen an Wissen. Dieses hergestellte Wissen wirkt wiederum auf die Machtverhältnisse (S. 267). Im Kontext der Sozialhilfe kann das erlernte Wissen über die Klient*innen auch gegen sie verwendet werden, wenn beispielsweise im Beratungsgespräch Informationen zu Tage kommen, die zu einer Budgetkürzung oder Sanktionierung führen. Aber auch die Wissensproduktion in der Beratung an sich produziert wiederum Machtverhältnisse. So besteht etwa bereits darin eine Asymmetrie, dass Klient*innen sich einseitig im Gespräch offenbaren sollen und das Gesagte von den Berater*innen geordnet und mit «Expertenwissen» (S. 269) gedeutet und kontextualisiert wird. Dabei werden Klient*innen mit gesellschaftlichen Normen konfrontiert. Im Rahmen einer «Konsensbildung» (S. 269) werden die Deutungsmuster verhandelt, bis sie auch von den Klient*innen als richtig und wahr angenommen werden. Dem gemeinsam erzeugten Wissen und die daraus abgeleiteten Handlungsoptionen können die Klient*innen kaum entkommen. Gerade weil diese als sinnvoll erscheinen und von den Klient*innen selbst mitgetragen werden, besitzen sie letztlich eine verpflichtende und lenkende Wirkung (S. 269).

Das eigentliche Ziel der Wissensproduktion ist aber das Handeln der Klient*innen so zu aktivieren, dass sie Verantwortung für ihr eigenes Leben übernehmen. So lässt sich Beratung als «Ort der Responsibilisierung» verstehen. Die Beratungskommunikation zielt dabei darauf ab, die Annahmen zu vermitteln, dass Probleme durch professionelle Hilfe gelöst werden können, dass die Welt veränderbar ist und dass der*die Klient*in selbstbestimmt handeln kann (S. 270). Zentrale Methode ist hierzu «Vergangenheit und Zukunft als Resultanten aktiver, selbstbestimmter Entscheidungen zu beobachten» (S. 270). Folglich gilt die Grundannahme, dass die Verbesserung der Situation nur durch «die *Selbst*transformation der Einzelnen erreicht werden kann» (S. 271). Beratung stellt das selbstbestimmte und autonome Subjekt her, da Beratung einerseits ein solches voraussetzt und Selbstbestimmung gleichzeitig auch Ziel der Beratung ist. Auch im Rahmen der Zwangsberatung, wie in der Sozialhilfe, ist es das Ziel, Klient*innen

als selbstbestimmte und selbstverantwortliche Individuen von der Abhängigkeit abzulösen (S. 272).

3.3. Verantwortung in der Schweizer Sozialhilfe im Kontext von Responsibilisierung

Im Folgenden wird die Verantwortungsstruktur unter einem theoretischen Verständnis von Verantwortung (siehe 2.) analysiert, die sich im Zuge des Wandels vom Wohlfahrtsstaat hin zum aktivierenden Sozialstaat der Schweiz sowie der damit einhergehenden Responsibilisierung der Klient*innen in der Schweizer Sozialhilfe etabliert hat. Dies erfolgt, um die gewonnenen Erkenntnisse im Kapitel 5. der Synthese der Verantwortungsbetrachtung zweier alternativer ethischer Ansätze (siehe 4.3.) vergleichend entgegenzustellen.

3.3.1. Drei Strukturen der Verantwortung

Wie in den vorangehenden Kapiteln dargelegt, sieht der aktivierende Sozialstaat seine Verantwortlichkeit gegenüber benachteiligten Individuen des gesellschaftspolitischen Systems im Zuge der Sozialhilfe in der «Steuerung und Regulierung öffentlicher Aufgaben und sozialer Problemlagen» (Kreft & Mielenz, 2017, S. 955) sowie der Bereitstellung von Gütern (beispielsweise Geld, aber auch Beratungsleistungen und andere, siehe hierzu Graf, 2011, S. 15). In diesem Sinne werden die politischen Akteur*innen kollektiv zum Verantwortungssubjekt²¹, die sozialhilfeempfangende Person zum*zur Adressat*in der Verantwortung, besagtes Steuern und Regulieren sowie die Sozialhilfeleistung als solche werden zum Verantwortungsobjekt.

Weiter sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit der Ausrichtung der gesetzlichen Sozialhilfe und der unterstützenden Begleitung von sozialhilfebeziehenden Menschen betraut, was sie im professionellen Kontext ihrer Arbeit zum Subjekt der Verantwortung macht. Das Objekt der Verantwortung findet sich hierbei in ihrer Arbeit und tritt mit Bezug auf das durch Staub-Bernasconi (2018, S. 111-124) definierte Tripelmandat und die daraus resultierenden Handlungen in unterschiedlicher Form dreifach in Erscheinung: «ein erstes seitens der AdressatInnen,

²¹ An dieser Stelle sei angemerkt: «Die Regulierung der Sozialhilfe fällt in den Kompetenzbereich der Kantone (Art. 115 BV). Welcher Kanton wann zuständig ist, ist im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) festgelegt. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe weist im kantonalen Recht jedoch erhebliche Unterschiede auf, denn eine nationale Rahmengesetzgebung für das Sozialhilfesystem existiert bis heute nicht» (humanrights.ch, 2022). Daraus schliessend ist die Gestaltung der Sozialhilfe als politische Verantwortung zu verstehen.

Sombetzki (2014) definiert politische Verantwortung als eine Mischung aus Teil- und Vollverantwortung und damit als kollektive Mitverantwortung der politischen Akteur*innen (siehe 2.3.2.). In diesem Sinne ist der aktivierende Sozialstaat als Kollektiv zu verstehen, ein Konglomerat verschiedener Akteur*innen mit unterschiedlichen Handlungs- und Entscheidungsmachtbefugnissen. Dabei besteht neben der partiellen Rollenverantwortung von Politiker*innen, Beamt*innen, Stimmbürger*innen etc. auch eine Vollverantwortung für die politische Gemeinschaft im Sinne einer öffentlichen Erklärungsfähigkeit des Individuums (S. 193-219). Im Zuge der weiteren Betrachtungen wird die kollektive Verantwortung für die Sozialhilfe daher als Mitverantwortung verstanden.

ein zweites seitens der Gesellschaft und/oder Trägers und ein drittes seitens der Profession» (S. 113-114). In den ersten beiden Mandaten sind die Handlungen des Verantwortungssubjekts auf «Hilfe und Kontrolle» (S. 113) ausgelegt²²; im dritten Mandat der Sozialen Arbeit auf professionelle Handlungen unter Beizug eines «eigenen Ethikkodex auf der Basis der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit» (S. 113).²³ Die*der Adressat*in der Verantwortung ist und bleibt der*die Sozialhilfeempfänger*in.

Nicht zuletzt ist die Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Hilfeleistungen an die Voraussetzung gebunden, dass Sozialhilfeempfänger*innen ihre Kräfte und Ressourcen aktiv einsetzen, um die Problemlage so schnell wie möglich zu überwinden. In dieser Hinsicht wird das betroffene Individuum zeitgleich zur*zum Adressat*in und zum Subjekt der Verantwortung. Das Objekt der Verantwortung ist die genannte Pflicht zur Aktivierung von Ressourcen und Kräften, welche in Handlungen münden soll, welche zukünftig eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe obsolet machen.

Diese drei Verantwortungsstrukturen wirken hinsichtlich der Verantwortlichkeit in der Sozialhilfe und werden in den Folgekapiteln analysiert.

3.3.2. Die politischen Akteur*innen als Subjekt der Verantwortung

Das Verantwortungsobjekt der ersten Verantwortungsstruktur (hierbei interessieren insb. die Sozialhilfeleistungen, da sich diese direkt auf Klient*innen auswirken) wird durch sozialpolitische Entscheide definiert und ausgestaltet, welche in der Schweiz mit der direkten Demokratie durch die stimmberechtigten Bürger*innen mitbeeinflusst werden können. Die kollektive Verantwortung wird zur Mitverantwortung der Stimmbürger*innen.

Die Mitverantwortung der Bürger*innen muss bezüglich der sozialpolitischen Entscheidungsfindung prospektiv, aktiv-positiv übernommen werden, da niemand gezwungen ist sich vor einer Abstimmung möglichst unabhängig und faktenbasiert zu Informieren oder überhaupt an einer Abstimmung teilzunehmen. Gehen wir in der Schweiz von mündigen und gut situierten Stimmbürger*innen aus, welche die direkte Demokratie mittragen, wird angenommen, dass die Individuen dieses politischen Systems über Sprachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit sowie kognitives Vermögen und Wissen verfügen und somit diese Verantwortungsübernahme leisten können. Halten wir uns jedoch vor Augen, dass in der Schweiz von

²² Wobei diese «Hilfe und Kontrolle» «je nach machtpolitischer Konstellation auch [einer] «Hilfe als Kontrolle»» (Staub-Bernasconi, 2018, S. 113) gleichkommt.

²³ Siehe «Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz» (AvenirSocial, 2010)

Armut betroffene Menschen²⁴, Menschen mit Behinderung, mit Migrationserfahrungen, die einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachen und oftmals in eingeschränkter Form über besagte Fähigkeiten und Möglichkeiten verfügen oder hinsichtlich der politischen Teilnahme per se handlungsunfähig sind, da ihnen die Stimmberechtigung fehlt, muss eine prospektive Übernahme von Verantwortung, die im Sinne aller in der Schweiz lebenden Menschen ist, in Frage gestellt werden. Erschwerend kommt der im Kapitel 2.2.4. erläuterte Umstand der «modernen Wissensgesellschaften» hinzu: In der stark parteipolitisch beeinflussten Schweizer Politlandschaft und im Zeitalter der sozialen Medien sowie professioneller Desinformation fällt es insbesondere finanziell gutgestellten politischen Akteur*innen leichter, parteipolitisches und ideologisch geprägtes Programm mittels Falschinformationen durchzusetzen. Für die Mitverantwortlichen wird es zunehmend schwieriger, Orientierung zu finden und Unsicher- und Ungewissheiten zu minimieren.

Mit Blick auf das Prinzip der Bedarfsdeckung (siehe 3.2.2.) kann die Verantwortung der Schweiz als demokratischer Rechtsstaat zugeschrieben werden (im Sinne einer kollektiven Mitverantwortung). Durch die gesetzliche Rahmung wird die Verantwortung für das Objekt der Bedarfsdeckung kollektiv durch die politischen Akteur*innen getragen. Die Verantwortlichkeit ist damit als prospektiv, aktiv-positiv zu verstehen. Insbesondere wenn die Notlage jedoch nicht im Rahmen der gültigen Gesetze gedeckt wird (zum Beispiel durch eine Falschberechnung des Sozialhilfebudgets), muss sich das Verantwortungssubjekt auch retrospektiv erklären. Dabei besteht für den*die Adressat*in der Verantwortung (Sozialhilfebezieher*in) die Möglichkeit, eine Beschwerde vor einer öffentlichen Instanz einzureichen, die jedoch aufgrund ungleicher Machtverhältnisse schwer durchzusetzen ist.

Die Kausalität ist durch die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Sozialhilfe anhand der Gesetze, Richtlinien und Handbücher gegeben, resultiert in direkten Handlungsfolgen und wird dokumentiert (Pflicht zur Falldokumentation der Sozialdienste); die Intention der Handlung ist in Gesetze, Richtlinien und Handbüchern festgehalten; das Wissen und Normenbewusstsein sind in einem übertragenen Sinn vorhanden.

Die Antwort auf die Frage, vor wem das Verantwortungssubjekt denn nun Rede und Antwort zu stehen hat, ist simpel, die damit einhergehenden Problematiken sind es nicht. Das Relata der Instanz der Verantwortung schreibt sich der aktivierende Sozialstaat in der Praxis als gesetzgebende, ausführende und rechtsprechende Gewalt selbst zu. Es könnte argumentiert werden, dass die UNO als ausserschweizerische und externe Instanz beigezogen werden könnte, da die

²⁴ Gem. der «Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)» sind in der Schweiz 745'000 Menschen armutsbetroffen (SODK, n. d.).

Bestimmungen des UNO-Pakt 1²⁵ von der Schweiz zwar ratifiziert worden sind. Dies ist jedoch nicht möglich, da diese Bestimmungen lediglich einen «programmatische[n] Charakter» (humanrights.ch, 2022) haben und das «Fakultativprotokoll[], welches es Einzelpersonen erlauben würde, beim UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Individualbeschwerden gegen die Schweiz einzureichen» (humanrights.ch, 2022) nicht ratifiziert worden ist und bis auf weiteres keine Ratifizierung geplant ist (Schweizerische Menschenrechtsinstitution, 2025).

Dieser Umstand bringt Verantwortungsadressat*innen in eine prekäre Situation. Dies zeigt sich auch darin, dass eine Studie ergeben hat, dass der Rechtsschutz in der Sozialhilfe teilweise gravierende Lücken hat (Die Plattform gegen Armut, 2021). So sind beispielsweise «14-tägige Fristen [...] für ein sozialhilferechtliches Verfahren ungeeignet» (S. 62) und bei Sozialhilfeempfänger*innen mit psychischen Erkrankungen stellen kurze Fristen von 30 Tagen eine zu grosse Herausforderung dar (S. 49). Hinzu kommen weitere Erschwernisse, die viele Sozialhilfeempfängerinnen kennen, wie die Unkenntnis über das Rechtssystem, fehlende sprachliche Möglichkeiten, das Fehlen der nötigen Infrastruktur etc. Wie im Kapitel 3.2.1. festgehalten wird, wird diese Problematik durch die Aktivierungslogik der Sozialhilfe und das Übersehen von somatischen oder psychischen Problemen sowie den daraus folgenden geringeren Zugang zu Hilfeleistungen weiter verschärft.

3.3.3. Die Fachkraft der Sozialen Arbeit als Subjekt der Verantwortung

Hinsichtlich des Tripelmandats und der daraus abgeleiteten drei Objekte der Verantwortung (siehe 3.3.1.) nehmen Fachkräfte der Sozialen Arbeit eine prospektive und retrospektive Verantwortung wahr.

Prospektiv zeigt sich die Verantwortungsübernahme, indem sie ihrem professionellen Verständnis folgend die Sozialhilfeempfänger*innen darin unterstützen, sich aus einer negativen Lebenslage zu befreien und präventiv zukünftige Herausforderungen positiv zu meistern (bezüglich des Tripelmandats: Hilfe für Klient*innen und professionelles Selbstverständnis der Sozialarbeiter*innen).

Retrospektiv tragen Sozialarbeiter*innen die Verantwortung für die umfassende und laufende Abklärung der Falllage sowie die korrekte Beurteilung derselben, welche sich auf das

²⁵ Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des internationalen «Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte» sowie die darauf basierenden Sozialziele in der Bundesverfassung verpflichtet, das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard mit geeigneten Mitteln zu sichern (humanrights.ch, 2022).

Sozialhilfebudget der Klient*in und etwaige Unterstützungsmassnahmen auswirken (siehe 3.2.3.; bezüglich des Tripelmandats: Kontrolle der Sozialarbeiter*in über die Klient*in).

Die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte der Sozialen Arbeit wird durch Ökonomisierungszwänge und gesetzliche Rahmungen eingeschränkt, was dazu führt, dass sie nicht über die nötige Freiheit verfügen, Sozialhilfeempfänger*innen nach bestem Wissen und Gewissen förderlich zu begleiten (Umstände der Sozialarbeit unter anderem: hohe Fallbelastung; beschränkte, teilweise verlässliche Informationen; Massgaben der Organisationsregeln etc.; siehe 3.2.3.), womit die prospektiven Verantwortungsübernahme nur beschränkt möglich ist.

Beziehen wir die Sprachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit auf den fachlichen Austausch unter Sozialarbeiter*innen, sollten diese gegeben sein, da Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit die Basis dafür bereiten; wird jedoch die Kommunikation zwischen Sozialarbeiter*innen und Klient*innen sowie Sozialarbeiter*innen und der Sozialpolitik betrachtet, zeigen sich sprachliche Barrieren, interkulturelle Unterschiede oder unterschiedliche (politische) Gesinnungen, unter denen die Sprachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit als nicht ausreichend vorhanden angesehen werden muss.

Die zuvor genannten Umstände der Sozialarbeit wirken sich auch nachteilig auf die retrospektive Verantwortungszuschreibung aus: Auch wenn ein*e Sozialarbeiter*in über das nötige Wissen und Normenbewusstsein hinsichtlich der Rahmung der Sozialhilfe verfügt, sind die Kausalität, Intention und Freiheit oftmals nicht oder nur teilweise gegeben. Und trotzdem wird das Rede-und-Antwort-Stehen verlangt.

Als Instanzen der Verantwortung kommen in den Kantonen und Gemeinden Sozialbehörden zum Einsatz, die in periodischen Abständen Dossierprüfungen vornehmen, in deren Rahmen formelle und qualitative Kriterien in Bezug auf das Konzept des «Fördern und Forderns» überprüft werden sollen.^{26|27} Wie im Kapitel 3.2.3. ausgeführt, geschieht diese Beurteilung unter anderem im Sinne der «Ökonomisierung der Sozialdienste», was – wie im Kapitel 3.3.2. erläutert – die normativen Kriterien der Verantwortung nachhaltig prägt.

Zudem muss angemerkt werden, dass diese Prüfung oftmals von Laien durchgeführt wird, welche kein Studium der Sozialen Arbeit absolviert haben und durch fehlendes Fachwissen und beschränkte zeitliche Ressourcen die Qualität der geleisteten Arbeit (im Sinne der Klient*innen) nur eingeschränkt beurteilen können; sie müssten als Instanz der Verantwortung die

²⁶ Im Kanton Bern: «Jeder Sozialdienst verfügt über eine Sozialbehörde, die strategische Aufgaben wahrnimmt und den Sozialdienst beaufsichtigt.» (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, n. d.)

²⁷ Siehe diesbezüglich den Kriterienkatalog im «Leitfaden Dossierprüfung» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (2021).

Voraussetzungen der Verantwortungsübernahme erfüllen, verfügen aber nicht über das nötige Wissen und aufgrund des Faktors Zeit über eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit.

Auch in diesem Zusammenhang ist es fraglich, wie oder in welchem Mass die Fachkraft der Sozialen Arbeit Rede und Antwort zu stehen hat.

3.3.4. Die*der Sozialhilfeempfänger*in als Subjekt der Verantwortung

Sozialhilfeempfänger*innen wird bereits vor Beginn des Hilfeprozesses die prospektive Verantwortungsübernahme zugemutet: Sie müssen sich selbstverantwortlich um die Beantragung der Sozialhilfe kümmern und diesbezüglich ihre Bedürftigkeit beweisen (siehe 3.2.3.).

Hier tritt die Unmöglichkeit des nicht-nicht-Verantwortlichsein auf (siehe 2.2.1.). Die betroffene Person ist aus einer Notlage heraus auf die Unterstützung angewiesen und kann diese nur schwerlich nicht in Anspruch nehmen; die Unterstützungsleistung wiederum ist an weitere Bedingungen der prospektiven Verantwortungsübernahme geknüpft, wie die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.²⁸

Hinzukommt, dass im Zuge der Aufnahme in die Sozialhilfe zusätzlich eine retrospektive Verantwortungszuschreibung vorgenommen wird. Das Individuum hat darüber Rede und Antwort zu stehen, wie die Bedürftigkeit zustande gekommen ist, und die Sozialarbeiter*in urteilt als Instanz der Verantwortung darüber, inwiefern die geschilderten Umstände selbstverschuldet sind oder nicht, was sich beispielsweise im Kanton Bern bei einem Selbstverschulden negativ auf die Berechnung des Sozialhilfebudgets auswirken kann (siehe auch 3.2.1.). So hält die Berner Konferenz für Sozialhilfe in ihrem Handbuch von 2025 fest:

Mit der **Kürzung** wird ein zurückliegendes oder anhaltendes Fehlverhalten sanktioniert. Ein Selbstverschulden liegt vor, wenn die unterstützte Person die Verantwortung für sich selbst nicht trägt, die ein verständiger Mensch in der gleichen Lage für sich tragen würde. **In leichten, begründeten Fällen** kann von einer Kürzung abgesehen werden.

Wurde die Notlage **in grober Weise** selbstverschuldet, ist die wirtschaftliche Hilfe der unterstützten Person zu kürzen. Zudem ist die Sozialhilfe zurückzuerstatten. (BKSE, 2025, Kap. Kürzungen)

Auch hinsichtlich weiterer im Kapitel 3.2.1. genannten Sanktionierungsgründe wie dem Verpassen von Terminen etc. hat sich das Subjekt der Verantwortung vor der Fachkraft Sozialer Arbeit zu verantworten.

²⁸ Siehe SKOS, 2024, A.4.1., Abs. 4 & 5

Die Verantwortungsinstanz tritt als vorletzte Instanz auf, da das Verantwortungssubjekt hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen Beschwerde einlegen könnte. In der Praxis stellt sich dies für Sozialhilfeempfänger*innen, wie im Kapitel 3.3.3. erläutert, oftmals als unüberwindbares Hindernis dar. Diesem Gedanken folgend könnte die Verantwortungsinstanz der Fachkraft als letzte Instanz betrachtet werden, die, solange sie innerhalb der festgelegten Rahmenbedingungen des Sozialhilfegesetzes, der SKOS-Richtlinien und der kantonalen Handbücher agiert, in ihrer Entscheidungsgewalt kaum eingeschränkt ist.

Das Verantwortungssubjekt muss aufgrund der retrospektiven Zuschreibung und der geforderten prospektiven Übernahme von Verantwortung sämtliche Bedingungen für die Verantwortungszuschreibung sowie -übernahme erfüllen (siehe 2.3.1. und 2.3.3.).

Unter diesem Gesichtspunkt ist es fraglich, inwiefern ein Selbstverschulden überhaupt nachgewiesen werden kann, müsste das Subjekt die mitverursachten oder hervorgebrachten Handlungsfolgen im Vorfeld doch in einem positiven Sinn beeinflusst respektive verhindert haben können, um überhaupt verantwortlich zu sein, denn genau dieses Einflussnehmen ist für Menschen in prekären Lebenssituationen kaum zu leisten. Wird angenommen, dass dieses positive Einflussnehmen möglich ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Sozialhilfeempfänger*innen eine freiheitlich und unter Wissen sowie Normenbewusstsein entschiedene, mit klarer Intention vorgenommene negative Einflussnahme auf ihre eigene Lebensführung unterstellt wird, was wiederum unserem humanistischen Menschenbild widersprechen würde.

Weiter müssen die Verantwortungssubjekte bereits über Sprachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit, Handlungsfähigkeit sowie kognitives Vermögen und Wissen verfügen, um die prospektive Verantwortungsübernahme leisten zu können, die bereits vor dem Hilfeprozess eingefordert wird. Da diese Bedingungen von angeborenen und sozialisierten Umständen sowie sozioökonomischen Voraussetzungen abhängen und zudem die im Kapitel 2.2.4. beschriebenen Herausforderungen in modernen Wissensgesellschaften hinzukommen, ergibt sich hier ein komplexes Anforderungsgefüge und es stellt sich die Frage, inwiefern das Verantwortungssubjekt diese Bedingungen überhaupt zu erfüllen im Stande ist. Dieser Umstand mag sich unter anderem darin zeigen, dass Menschen, die ein Anrecht auf Sozialhilfe hätten, trotz allem keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen (siehe 3.2.1.).

Die Problematik setzt sich während des Hilfeprozesses weiter fort, es wird die Verantwortungsübernahme beurteilt und mittels IZU und EFB honoriert (siehe 3.2.1.), respektive bei Nichtübernahme sanktioniert. Sollte ein Individuum die Bedingungen zur Verantwortungsübernahme noch nicht erfüllen, wird es an dieser Stelle bereits benachteiligt. Zudem dürfte diese Beurteilung vorzunehmen, für die Fachperson der Sozialen Arbeit aufgrund des zuvor

genannten komplexen Anforderungsgefüges schwierig sein. So läuft die Beurteilung in der Praxis oft auf die Beantwortung der einfachen Frage «an Integrationsmassnahmen teilgenommen: ja oder nein?» hinaus, welche die komplexe lebensweltliche Situation, in der sich Sozialhilfeempfänger*innen befinden, nicht zu erfassen vermag. Verantwortung wird dadurch bei einer negativen Beurteilung passiv-negativ dem Verantwortungssubjekt zugerechnet und durch Tadel und zur-Rechenschaft-Ziehung zum Ausdruck gebracht, was sich negativ auf das Selbstbild der Klient*in und das Arbeitsbündnis auswirken kann (siehe 2.2.2.).

Eine aktiv-positive Verantwortungsübernahme, welche Sozialhilfeempfängerinnen als Motivator dienen und sie in ihrer Selbstwirksamkeit stärken könnte, würde durch die im Kapitel 3.2.1. aufgegriffenen Idee eines «konsequent durchgesetzten Aktivierungsprinzips» unterstützt, welches auf Bonussysteme ohne Malus setzt.

3.3.5. Normative Rahmung der Verantwortung in der aktivierenden Sozialhilfe

Verantwortung besteht nicht ohne normative Rahmung, an der sich die Verantwortlichkeiten orientieren und Handlungen gemessen werden (siehe 2.1.2. und das 5. Relationselement in 2.1.4.). Die beschriebenen Verantwortungsstrukturen in der Sozialhilfe müssen im Kontext des neoliberalen aktivierenden Paradigmas verstanden werden. Dies gibt die normativen Kriterien vor, anhand von denen Handlungen in der Sozialhilfe öffentlich beurteilt und sanktioniert werden. Im Vorangegangenen wurde festgestellt, dass das neoliberale Ideal des autonomen, unabhängigen und selbstverantwortlichen Individuums zu Ausschluss und Ungerechtigkeit führt. Andererseits definiert aber auch das dritte Mandat der Sozialen Arbeit normative Kriterien, die sich an Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit orientieren, was zu Spannungen mit den aktivierenden, responsabilisierenden Kriterien führt.

Wie Verantwortung verstanden wird, liegt also massgeblich daran, an welchen Normen Handlungen gemessen werden. In diesem Kapitel wurde gezeigt, wie die vorherrschenden neoliberalen Kriterien für eine gerechtigkeits- und menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit unzulänglich sind. Im Folgenden werden daher anhand von zwei ethischen Konzepten Überlegungen zu Verantwortung angestellt, um daraus ein alternatives Verständnis von Verantwortung herzuleiten.

4. Eine alternative Verantwortungsbetrachtung anhand zweier ethischer Ansätze

Mit dem Capability Approach und der Care-Ethik werden zwei gerechtigkeits-theoretische sowie moralphilosophische Konzepte beigezogen, die es ermöglichen, Verantwortung im Rahmen der Sozialhilfe umzudeuten und ansatzweise neu zu verhandeln.

Während der Capability Approach Verantwortlichkeit unter anderem entlang struktureller Perspektiven der Befähigung von Menschen und der Menschenwürde betrachtungsfähig macht, kann die Care-Ethik als praktische Verantwortung verstanden werden, die Vulnerabilität, Abhängigkeit und Asymmetrien in den Fokus rückt und auf Machtverhältnisse aufmerksam macht.

4.1. Der Capability Approach als Orientierungsrahmen

Durch den Capability Approach²⁹ eröffnet sich ein gerechtigkeits-theoretisches Konzept (Lange, 2014), welches den Fokus der Überlegungen zu einem gewissen Grad weg von der reinen Betrachtung einer gerechten Verteilung von Gütern hin zur individuellen Lage des Subjekts verschiebt, wodurch den genannten Bedingungen zur Verantwortungsübernahme, die auf einer individuell-persönlichen Ebene angesiedelt sind (siehe 2.3.3.), Rechnung getragen wird.

Wie Gunter Graf (2011) festhält, existiert innerhalb des Diskurses kein einheitliches Verständnis des Capability Approaches, vielmehr sind unterschiedliche Fassungen des Ansatzes entstanden, die neben Gemeinsamkeiten auch erhebliche Unterschiede aufweisen und mehr oder minder umfassend ausformuliert worden sind. Um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen, sei festgehalten, dass dieser Thesis die ursprüngliche Idee des Capability Approach nach Amartya Sen, der «wirtschaftsethische Aspekte und die menschliche Freiheit in den Vordergrund stellt» (Lange, 2014, S. 13; siehe 4.1.1. und 4.1.2.) sowie die sozialphilosophischen Ergänzungen und Konkretisierungen von Martha C. Nussbaum, welche mit Bezug auf die Nikomachische Ethik und Eudaimonia des Aristoteles³⁰ (Lange, 2014, S. 26), «ihre Ausführungen entlang der Menschenwürde argumentiert» (S. 13), als Basis dienen (siehe 4.1.3.).

Aus zweierlei Gründen wird der Ansatz als Orientierungsrahmen bezeichnet. Er schafft einen theoretischen Bezugsrahmen und zeigt die Grundlage dessen auf, was im Basalsten geschaffen werden muss, damit ein gesellschaftspolitisches System seine Mitglieder zu einem guten Leben befähigen kann (siehe 4.1.2. und 4.1.3.; Lange, 2014, S. 27) aber er gibt nicht

²⁹ Der Begriff des «Capability Approach» wird verschiedentlich ins Deutsche übersetzt, verwendete Begriffe sind unter anderem: Fähigkeitsansatz, Befähigungsansatz, Verwirklichungschancenansatz und Capability-Ansatz (Graf, 2011, S. 11).

³⁰ Siehe Aristoteles (2006/ ca. 350 v. Chr.)

explizit vor, wie dies im jeweiligen System zu geschehen hat. Und weiter wird das subjektive Empfinden dieses ‹guten Lebens› dem Individuum nicht abgesprochen oder ein allgemeingültiges Verständnis davon übergestülpt (S. 27), denn «die [...] Eudaimonia leistet lediglich Orientierungshilfe: Sie ist ein Orientierungspunkt, an dem wir das Leben im Ganzen ausrichten können, oder das beste Gut, auf das hin wir die Einheit und Anordnung der anderen Güter schaffen und ihnen somit ihren jeweiligen Sinn für das ganze Leben zuteilen können» (Wang, 2004, zitiert nach Lange, 2014, S. 27). In welcher Weise und entlang welcher Gedanken dies im Rahmen des Capability Approach geschieht, wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

4.1.1. Schwierigkeiten gerechtigkeits-theoretischer Konzepte

Sen kritisiert, dass vielfach eine wenig präzise Informationsbasis herangezogen wird, um sozialphilosophische und sozialetische Theorien zu begründen und die Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft zu beurteilen. Dieser Umstand läuft einer gerechten Gesellschaft mit dem für Sen wichtigsten Ziel der «Vielzahl echter Wahlmöglichkeiten» (Graf, 2011, S. 16) für ein Individuum und dem Wohlergehen aller Individuen in einer Gesellschaft zuwider (S. 13; Lange, 2014, S. 14/18).

Als alleinige Informationsbasis sind ‹rein materielle Güter› (wie zum Beispiel: Nahrung, Kleidung, eine Wohnung, Geräte, Medikamente etc., und im weiteren Sinn auch Geld³¹) nicht geeignet, weil Individuen sie aufgrund verschiedener Lebenslagen³² unterschiedlich verwenden und es somit zu «massiven Verzerrungen kommt, wenn man eine solche Informationsbasis dazu nutzt, um zu beurteilen, in welcher Lebenslage sich jemand in der Gesellschaft befindet» (Graf, 2011, S. 13). Beispielsweise würde eine Person, die das schweizerische Finanzsystem kennt und es zu ihrem Vorteil zu nutzen versteht, mit einem Finanzbetrag mehr erreichen können als eine Person, die denselben Betrag zur Verfügung hat, aber nicht über dieses Wissen verfügt. Dies hätte also weiterführend eine andere Verteilung von materiellen Gütern zur Folge, unter welcher die erste Person sich gesellschaftlich besserstellen könnte als die zweite, obschon die Verteilung ursprünglich als materiell egalitär und somit ‹gerecht› angesehen werden müsste.

Nach Sen ist «Wohlstand [] zwar wichtig, jedoch nur deswegen, weil er uns in der Regel mehr Freiheiten ermöglicht, das zu tun, was wir als erstrebenswert ansehen» (Graf, 2011, S. 14).

³¹ Geld im weiteren Sinn, weil es als Tauschmittel zur Beschaffung von materiellen und immateriellen Gütern benutzt wird und als solches nicht ein unmittelbares Gut darstellt.

³² Unterschiedliche Lebenslagen, die durch «persönliche, soziale und kulturelle Differenzen beding[t]» (Graf, 2011, S. 13) sind.

Auch die sogenannten «natürlichen und gesellschaftlichen Grundgüter»³³ oder immateriellen Güter, welche nach John Rawls³⁴ gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen einen interperso-nellen Vergleich ermöglichen und, wenn fair verteilt, eine gerechte Gesellschaft ermöglichen (S. 15), sind gemäss Sen nicht als Informationsbasis geeignet, weil auch hier «Menschen sich in vielen Aspekten unterscheiden und daher in der Regel aus den gleichen Grundgütern ver-schiedene Vorteile ziehen» (Graf, 2011, S. 15). Je nach persönlicher Ausstattung könnte bei-spielsweise eine Person von einer beruflichen Chance mehr profitieren als eine andere. Faktoren wie Alter, Geschlecht, genetische Voraussetzungen usw. beeinflussen, welchen Nutzen die Grundgüter haben, auch wenn diese ursprünglich per se ausgewogen und somit gerecht verteilt würden (S. 16). Die Grundgüter nach Rawls können, ähnlich den rein materiellen Gütern, ein Mittel darstellen, um «die Wahl einer bestimmten Lebensform zu ermöglichen» (S. 17).

Zudem kritisiert Sen das alleinstehende Kriterium des Glücks oder Wohlergehens zur Be-wertung von Lebenslagen. Die Autonomie des Menschen ist ebenso wichtig, denn diese ermög-licht dem Individuum ein Streben im Leben; die Verfolgung von Zielen³⁵ und Empfindungen wie Lust oder Glück können nicht eins zu eins mit Glück oder Wohlergehen gleichgesetzt wer-den (S. 17-18).

Nicht zuletzt muss «die Tatsache der Anpassung und psychischen Konditionierung» (S. 17) mit in Betracht gezogen werden, da sich unser Empfinden stark an die Umstände des Lebens anpasst:

Ist man z. B. gewohnt, in Armut zu leben, und hat man darüber hinaus keinerlei Aussichten auf eine Verbesserung seiner Situation, gibt man sich gemäß Sen in der Regel mit wenig zufrieden – ganz einfach, um damit sein Leben trotz widriger Um-stände erträglich gestalten zu können. Menschen können demnach massiv sozial benachteiligt und trotzdem glücklich und zufrieden sein. (S. 18)

³³ Graf (2011, S. 15) zufolge sind Rawls' natürliche Grundgüter: Fantasie, Intelligenz und Lebenskraft. Die gesellschaftlichen Grundgüter umfassen Freiheiten, Rechte, Chancen, Einkommen und Vermögen sowie Selbst-achtung.

³⁴ John Rawls (1921-2002): ein amerikanischer Gesellschaftstheoretiker und Vertreter des Kontraktualismus, dessen Auffassung nach eine gerechte Gesellschaft ihre Prinzipien (als Grundlage für Regeln, Rechte und Pflich-ten) fair nach einem Urzustand der Gleichheit aufzustellen hat, nach einer fairen Ausgangssituation, die sich durch einen «Schleier des Nichtwissens» begründet, aus dem heraus Menschen automatisch gerecht handeln würden, da sie unter diesem Nichtwissen keine Kenntnis über ihren Status in der Gesellschaft, ihr Vermögen, ihre Fähigkeiten, über das Gute und Böse etc. haben. Gemäss Rawls sind soziale oder ökonomische Ungleichheit dann tragbar, wenn die schlechtgestellten der Gesellschaft in irgendeiner Form davon profitieren und einen grösstmöglichen Vorteil für sich daraus ziehen können (Differenzprinzip; Lange, 2014, S. 16-17).

³⁵ Ziele, welche mitunter gar dem eigenen Wohl übergeordnet sein können, wenn nach einer Überzeugung gehandelt wird (zum Beispiel: radikale Umweltschützer*innen).

Auch dieser Vorgang geht höchst individuell vonstatten: Ebenso gibt es Menschen, die mit diesem Mangel an Gütern nicht positiv umgehen können und unzufrieden im Leben sind, wie es Menschen ohne Mangel gibt, die ebenso unzufrieden sind. Die Lebenszufriedenheit ist eine subjektiv empfundene (Lange, 2014, S. 16).

4.1.2. Eine angemessene Gerechtigkeitstheorie

Wie Graf konstatiert, sollte sich Sen entsprechend eine angemessene Gerechtigkeitstheorie «direkt auf die realen Chancen des Einzelnen konzentrieren, auf seine positive Freiheit, das zu tun, was er wertschätzt» (Graf, 2011, S. 16) und diese Verwirklichungschancen «im Sinne von Entscheidungsfreiheiten und Entwicklungsmöglichkeiten» (Lange, 2014, S. 18) zum Massstab einer gerechten Gesellschaft erheben.

Der Capability Approach fordert diese ein, um eine Perspektive des individuell guten Lebens für alle Menschen einer Gesellschaft zu schaffen (S. 18).

Im Zuge dessen definiert Sen die Begriffe «capabilities», «functionings» und «commodities».

«Capabilities» sind ermöglichte Verwirklichungschancen

«Capability» im Sinn des zuvor genannten Begriffs der Verwirklichungschancen meint nicht das wörtlich ins Deutsche übersetzte Wort der «Fähigkeit», sondern vielmehr den Begriff der «Befähigung» und damit «[d]ie individuelle Voraussetzung eines jeden Menschen, bestimmte Dinge potenziell verwirklichen und ausführen zu können» (Lange, 2014, S. 19). Darin liegt ein wichtiger Unterschied: Die Fähigkeit muss dem Individuum bereits innewohnen, um positiv genutzt werden zu können, während das Individuum von aussen her befähigt wird. Sollte also eine Person umständehalber nicht fähig sein, würde sie von ausserhalb befähigt werden können und müsste nicht bereits über eine positive Ausgangslage verfügen (vergleiche dementgegen Nussbaums Begriffsdefinition auf S. 23).

Das persönliche Wohlergehen würde gemäss Sen steigen, wenn die Mitglieder einer Gesellschaft über so viele Befähigungen wie möglich verfügten und somit die Entwicklungsmöglichkeiten einer Person vielfältig wären und eine freie Entscheidung getroffen werden könnte (S. 19).

Diese Befähigungen setzen sich aus den unter 4.1.1 genannten Gütern und weiteren gesellschaftlichen Ressourcen (wie zum Beispiel sozialer Sicherung und politischer Teilhabe) zusammen und aus diesem «capability-set» heraus kann das Leben individuell gestaltet werden (S. 19).

Armut wäre in dieser Betrachtung nicht bloss ein Mangel an rein materiellen oder Rawl'schen Grundgütern, sondern ein «Ausdruck des Mangels an Verwirklichungschancen»

(Hanesch, 2011, zitiert nach Lange, 2014, S. 19), die wiederum auf individueller Ebene zu betrachten sind und als «objektive[] Realfreiheiten – und nicht bestimmte Funktionsweisen –» (Otto & Ziegler, 2008, S. 11) gesellschaftlich gefördert gehören.

«Functionings», «commodities» und ermöglichte Verwirklichungschancen

Eine individuell-frei gewählte Befähigung resultiert durch die Realisierung derselben in «einer Handlung oder einem Zustand (nach Sen *doings* and *beings*)» (Lange, 2014, S. 20), was schlussendlich als «functioning» oder Funktionsweise bezeichnet wird und die Summe dieser Funktionsweisen ergibt die Lebenssituation eines Individuums innerhalb einer Gesellschaft (S. 20). Wobei Graf (2011, S. 21-22) zufolge auch alle nicht verwirklichten Befähigungen mitbetrachtet werden müssen, um ein Gesamtbild der Lebenssituation zu erhalten, zumal, wie bereits festgehalten, die Wahlfreiheit einer Person das Wohlergehen derselben steigert. Würden ausschliesslich die Funktionsweisen betrachtet, würde nur das direkt Sichtbare hervortreten und das Bild wäre ein zu oberflächliches (Lange, 2014, S. 21).

Funktionsweisen können essenziell, nützlich oder lebensqualitätssteigernd sein und reichen somit vom Atmen über das Zufahren bis hin zum Haare färben (S. 20).

Sachgüter, welche während oder zur Erreichung einer Funktionsweise eingesetzt werden (aber nicht eingesetzt werden müssen), bezeichnet Sen als «commodities» (S. 20). Wie im Kapitel 4.1.1. beschrieben, stellt das reine Dasein von Sachgütern keinen Garant für die Erreichung einer Funktionsweise dar, dies aufgrund der unterschiedlichen Dispositionen von uns Individuen (S. 20).

Ermöglichte Verwirklichungschancen sind eng verbunden mit den Funktionsweisen, weil letztere aus sich heraus neue Verwirklichungschancen generieren können (S. 20).

Sens Capability Approach hat mit Nussbaums Ansichten gemeinsam, «dass Wohlergehen nicht nur eindimensional erfasst werden könne, vor allem nicht mit dem ausschließlichen Fokus auf materiellen Gütern» (Lange, 2014, S. 22). Des Weiteren wird die Selbsttätigkeit und Handlungsfreiheit der Individuen als «Maßgabe eines guten Lebens» (Lange, 2014, S. 22) angesehen. In anderen Punkten ergänzt und konkretisiert Nussbaum Sens Ansatz oder weicht gar von ihm ab, worauf im Folgenden eingegangen werden soll.

4.1.3. Minimale Gerechtigkeit in einem gesellschaftspolitischen System

Nussbaum orientiert sich bei ihren Überlegungen zum Capability Approach an den Lehren des Aristoteles³⁶ zum guten Leben und Glücklichein als Ziel des menschlichen Wollens (Lange, 2014, S. 26), wobei sich diese *«Eudaimonia»*³⁷ «durch den vernünftigen Gebrauch der Seele im Zusammenspiel mit tugendhaftem, absichtsvollem Handeln begünstigt – Fähigkeiten, die Menschen durch Erziehung und Gewöhnung erwerben» (S. 28) und insofern erlernte Fähigkeiten sind. Aristoteles wie Nussbaum nehmen den Staat mit in die Pflicht, denn die Befähigung zu diesem *«guten Leben»* soll vom Staat ausgehen, dessen Verfassung sich am guten Leben orientiert (S. 27). Es ist jedoch wichtig zu verstehen, dass die *Eudaimonia* nicht als absolutes Konzept, sondern vielmehr als Orientierung verstanden werden muss, da wir sonst Gefahr laufen würden, über das subjektive Empfinden von einem guten und erstrebenswerten Leben der anderen zu bestimmen, was mit unserem *«Wertpluralismus und liberalen Prinzipien»* (S. 27) unvereinbar wäre.

Nussbaum versteht die Zusicherung der Menschenwürde als den kleinsten gemeinsamen Nenner, den alle für sich reklamieren würden: Niemand möchte in *«Demütigung, Scham, Gefangenschaft»* (S. 28) leben.³⁸ Und hierin unterscheidet sich Nussbaums Interesse von Senn; während Senn den Vergleich der Lebensqualität in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, geht es Nussbaum in erster Linie um den grundlegenden menschlichen Anspruch nach Menschenwürde in einem staatlichen System und dessen Achtung und Umsetzung. Sie bezeichnet dies als das *«basic social minimum»* (Nussbaum, 2000, zitiert nach Lange, 2014, S. 28; S. 36), auf dem überhaupt ein gutes Leben stattfinden kann und welches herzustellen in der Verantwortung der Politik liegt. Da dieser Anspruch sich nicht auf Basis eines vagen Verständnisses von Menschenwürde einlösen lässt, definiert Nussbaum zehn Grundfähigkeiten (sog. *«Capabilites»*), auf deren Ermöglichung das Individuum einen Anspruch erheben kann und die in der Folge zur Verwirklichung von unterschiedlichen, individuellen Lebensentwürfen befähigen³⁹ (S. 28-29; im Folgenden: Nussbaum, 2010, zitiert nach Lange, 2014, S. 30-31):

1. *Leben*: Die Fähigkeit, ein menschliches Leben normaler Dauer bis zum Ende zu leben; nicht frühzeitig zu sterben und nicht zu sterben, bevor dieses Leben so eingeschränkt ist, daß es nicht mehr lebenswert ist.

³⁶ Weiteres zur Nikomachischen Ethik bei Lange (2014, S. 26)

³⁷ Ausführliches zum Begriff bei Russel (2021)

³⁸ Dieses jedem Menschen intuitiv innewohnende Verständnis von Gerechtigkeit gegenüber seiner eigenen Person, bezeichnet Nussbaum als *«Intuition»* (Lange, 2014, S. 28).

³⁹ Lange (2014, S. 32-33) veranschaulicht in ihren gerechtigkeits-theoretischen Überlegungen zur Sozialen Arbeit beispielhaft, dass ein Leben ohne diese zehn Grundfähigkeiten kein menschenwürdiges Leben ist.

2. *Körperliche Gesundheit*: Die Fähigkeit, bei guter Gesundheit zu sein, wozu auch die reproduktive Gesundheit, eine angemessene Ernährung und eine angemessene Unterkunft gehören.
3. *Körperliche Integrität*: Die Fähigkeit, sich frei von einem Ort zum anderen zu bewegen; vor gewaltsamen Übergriffen sicher zu sein, sexuelle Übergriffe und häusliche Gewalt eingeschlossen; Gelegenheit zur sexuellen Befriedigung und zur freien Entscheidung im Bereich der Fortpflanzung zu haben.
4. *Sinne, Vorstellungskraft, Denken*: Die Fähigkeit, die Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu schlußfolgern – und dies alles auf jene ‚wahrhaft menschliche‘ Weise, die von einer angemessenen Erziehung und Ausbildung geprägt und kultiviert wird, die Lese- und Schreibfähigkeit sowie basale mathematische und wissenschaftliche Kenntnisse einschließt, aber keineswegs auf sie beschränkt ist. Die Fähigkeit, im Zusammenhang mit dem Erleben und Herstellen von selbstgewählten religiösen, literarischen, musikalischen etc. Werken und Ereignissen die Vorstellungskraft und das Denkvermögen zu erproben. Die Fähigkeit, sich seines Verstandes auf Weisen zu bedienen, die durch die Garantie der politischen und künstlerischen Meinungsfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung geschützt werden. Die Fähigkeit, angenehme Erfahrungen zu machen und unnötigen Schmerz zu vermeiden.
5. *Gefühle*: Die Fähigkeit, Bindungen zu Dingen und Personen außerhalb unserer selbst aufzubauen; die Fähigkeit, auf Liebe und Sorge mit Zuneigung zu reagieren und auf die Abwesenheit dieser Wesen mit Trauer; ganz allgemein zu lieben, zu trauern, Sehnsucht, Dankbarkeit und berechtigten Zorn zu fühlen. Die Fähigkeit, an der eigenen emotionalen Entwicklung nicht durch Furcht und Ängste gehindert zu werden. (Diese Fähigkeit zu unterstützen heißt auch, jene Arten der menschlichen Gemeinschaft zu fördern, die erwiesenermaßen für diese Entwicklung entscheidend sind.)
6. *Praktische Vernunft*: Die Fähigkeit, selbst eine persönliche Auffassung des Guten zu bilden und über die eigene Lebensplanung auf kritische Weise nachzudenken. (Hierzu gehört der Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit.)
7. *Zugehörigkeit*:
 - A. Die Fähigkeit, mit anderen und für andere zu leben, andere Menschen anzuerkennen und Interesse an ihnen zu zeigen, sich auf verschiedene Formen der sozialen Interaktion einzulassen; sich in die Lage eines anderen

hineinzuversetzen. (Der Schutz dieser Fähigkeit erfordert den Schutz jener Institutionen, die diese Formen der Zugehörigkeit konstituieren und fördern, sowie der Versammlungs- und Redefreiheit.)

B. Über die sozialen Grundlagen der Selbstachtung und der Nichtdemütigung zu verfügen; die Fähigkeit, als Wesen mit Würde behandelt zu werden, dessen Wert dem anderer gleich ist. Hierzu gehören Maßnahmen gegen die Diskriminierung auf der Grundlage von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Kaste, Religion und nationaler Herkunft.

8. *Andere Spezies*: Die Fähigkeit, in Anteilnahme für und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und zur Welt der Natur zu leben.

9. *Spiel*: Die Fähigkeit zu lachen, zu spielen und erholsame Tätigkeiten zu genießen.

10. *Kontrolle über die eigene Umwelt*:

A. *Politisch*: Die Fähigkeit, wirksam an den politischen Entscheidungen teilzunehmen, die das eigene Leben betreffen; ein Recht auf politische Partizipation, auf Schutz der freien Rede und auf politische Vereinigung zu haben.

B. *Inhaltlich*: Die Fähigkeit, Eigentum (an Land und an beweglichen Gütern) zu besitzen und Eigentumsrechte auf der gleichen Grundlage wie andere zu haben; das Recht zu haben, eine Beschäftigung auf der gleichen Grundlage wie andere zu suchen; vor ungerechtfertigter Durchsuchung und Festnahme geschützt zu sein. Die Fähigkeit, als Mensch zu arbeiten, die praktische Vernunft am Arbeitsplatz ausüben zu können und in sinnvolle Beziehungen der wechselseitigen Anerkennung mit anderen Arbeitern treten zu können.

Der Capability Approach wird durch Nussbaums gedankliche Erweiterungen⁴⁰ zum idealtypischen Ansatz für eine grundlegende respektive minimale Gerechtigkeit in einem gesellschaftspolitischen System: jedes Individuum muss dabei über die zehn Grundfähigkeiten verfügen können, ohne bei der Erlangung derselben Kompromisse eingehen zu müssen, da sie als Mindestanforderung an die Gerechtigkeit gelten (Lange, 2014, S. 37). Nach Nussbaum wird dieser Gerechtigkeitsanspruch derzeit weltweit nirgends für alle Mitglieder einer Gesellschaft eingelöst (S. 34).

Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass aus dieser Warte betrachtet viele Menschen ein menschenunwürdiges Dasein führen, dies jedoch im Umkehrschluss nicht bedeutet, dass

⁴⁰ Nussbaums (2014) Überlegungen werden hier aus Gründen des Umfangs der Thesis nicht in voller Tiefe dargelegt, eine ausführlichere Darstellung derselben findet sich in Langes ›Befähigen, befähigt werden, sich befähigen‹.

Menschen keine Würde besitzen, denn die Würde eines Menschen sei allein durch sein Menschsein gegeben und könne grundsätzlich niemandem genommen oder abgesprochen werden (S. 35).

4.1.4. Der Capability Approach und Menschenrechte

Die zehn Grundfähigkeiten Nussbaums erinnern, wie Lange (2014, S. 41-45) festhält, an die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen (1948)⁴¹ und sie erkennt, gestützt auf Peter Dabrocks (2008, zitiert nach Lange, 2014, S. 41) Überlegungen zur Befähigungsgerechtigkeit, dass die Menschenrechtserklärung sowie die Liste der zehn Grundfähigkeiten die Achtung der Menschenwürde zum Ziel haben, was Nussbaum selbst bestätigt (S. 41).

In zweierlei Hinsicht hebt sich der Capability Approach von der Charta der Menschenrechte ab. Nussbaum und die Charta sehen die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse als unverzichtbares Recht jedes Menschen an; Nussbaum geht jedoch einen Schritt weiter und versteht diese nicht bloss als Mittel zu einem guten Leben, sondern als elementare Voraussetzung für das Leben selbst (als Grundfähigkeiten, auf denen überhaupt Lebensfähigkeiten aufgebaut werden können; S. 42-43).

Weiter kontextualisiert sie die Grundfähigkeiten, als dass «die Begründungen und Notwendigkeiten von Fähigkeiten stets auch in ihrem jeweiligen Kontext gesehen werden sollten. Mit *Kontext* sind an dieser Stelle neben individuellen Lebenslagen und -zusammenhängen auch kulturelle Kontexte verschiedener Erdteile, Nationen und Gesellschaften in all ihren Ausformungen gemeint» (S. 43). Diesem Anspruch wird die Charta der Menschenrechte nicht vollends gerecht, da sie eine universelle Gültigkeit für sich moniert, obschon sie westlich geprägt und nie global anerkannt worden ist (S. 43).

4.1.5. Verantwortung im Kontext des Capability Approach

Wie sich das theoretische Verständnis von Verantwortung (siehe 2.) in Anbetracht der zuvor beschriebenen Prinzipien des Capability Approach ausdeutet, soll im Folgenden dargelegt werden. Soviel sei vorneweggenommen, es handelt sich dabei um eine idealtypische Betrachtungsweise, welche in weiten Teilen nicht den vorherrschenden Gegebenheiten neoliberaler Strukturen und Responsibilisierungstendenzen (siehe 3.) entspricht, mehr dazu findet sich im Kapitel 5.

⁴¹ Die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» hält ausformuliert in 30 Artikeln die «angeborene Würde [...] und unveräußerliche Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [welche] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilde[n]» (Vereinte Nationen, 1948).

An erster Stelle steht die Frage nach der Ausgestaltung der Verantwortungsstruktur, nach der Besetzung der Relationselemente der Verantwortung und dem, wer steht wem für was Rede und Antwort.

Zwei aufeinanderfolgende Strukturen der Verantwortung

Der Capability Approach betrachtet Verantwortung auf einer kollektiven (Meso- und Makroebene: politische und institutionelle Akteur*innen) sowie individuell persönlichen Ebene (Mikroebene: Individuen einer Gesellschaft). Die Verantwortung ist zweiteilig, in zwei aufeinanderfolgenden Strukturen angelegt, wobei die Mikroebene vielmehr in einer Abhängigkeit zur Meso- und Makroebene steht als umgekehrt, da der Capability Approach die Verantwortungsübernahme für die Schaffung von Verwirklichungschancen (siehe 4.1.2.) klar als gesellschaftspolitische Aufgabe sieht und das Individuum erst dadurch seine Eigen- und Selbstverantwortung wahrnehmen kann:

Der Capability Approach sieht dabei klassischerweise die jeweilige politische Organisationsform als Trägerin der sozialen Verantwortung für die BürgerInnen einer Gesellschaft vor, damit diese ein gelingendes Leben führen können [...]. (Lange, 2014, S. 11)

Die basale, erste Verantwortungsstruktur schafft Verwirklichungschancen für das Individuum

In der ersten Verantwortungsstruktur werden die politischen Akteur*innen zum Subjekt der Verantwortung, welches kollektiv über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Verwirklichungschancen (als Objekt der Verantwortung) Rede und Antwort zu stehen hat. Dies entspricht auch der Auffassung davon, dass der*die Adressat*in der Verantwortung – in diesem Fall ein betroffenes Individuum innerhalb dieses gesellschaftspolitischen Systems – nicht per se über die Voraussetzungen zur Übernahme von Verantwortung verfügen muss, da diese Möglichkeit erst durch die Schaffung von ermöglichten Verwirklichungschancen kreiert und die*der Adressat*in quasi von aussen befähigt wird.

Diese Verwirklichungschancen werden aus Sicht des Capability Approach durch den Staat respektive dessen Akteur*innen und deren konkrete politische Entscheidungen geschaffen. In Rückbezug auf das Kapitel 2.3.2. kann von einer kollektiven Verantwortung im Sinne einer Mitgliederverantwortung ausgegangen werden. Werden aber zusätzlich die im Kapitel 2.2.4. erläuterten Mechanismen der unmöglich eindeutigen Zurechnung von Verantwortung in wissens- und funktional differenzierten Gesellschaften mitgedacht und die Komplexität möglicher

gesellschaftspolitischer Gebilde nicht negiert, stellt sich die Frage, ob in der Praxis einzelnen Mitgliedern und somit dem Individuum überhaupt die volle, partielle oder gar keine Verantwortung zugeschrieben werden kann. Hinweise darauf können sich ergeben, wenn die Regierungsform in die Betrachtung einfließt. Während unter einer autokratischen Regierung die Zuschreibung einfacher ausfällt, da ein Individuum oder eine kleinere Gruppe von Individuen die politischen Entscheide trifft, gestaltet sich die Zuschreibung unter einer direkt demokratischen Regierung schwieriger, da sich viele Individuen gesellschaftspolitisch in unterschiedlicher Form an der Entscheidungsfindung beteiligen können (oder auch nicht).⁴²

Als zukunftsgerichteter Ansatz fordert der Capability Approach eine prospektive Verantwortungsübernahme ein (siehe 2.2.3.), die ihren Ursprung im Retrospektiven hat. Die Verantwortung für die Schaffung von Verwirklichungschancen kommt dadurch zustande, dass diesem Anspruch durch das Verantwortungssubjekt bisher nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen worden ist, aber als zukunftsgerichteter Ansatz der Befähigung wird keine ‹Genugtuung› für bisher nicht Geleistetes verlangt, sondern eine baldige Verbesserung der Lebenssituation für die betroffenen Individuen angestrebt, indem diese durch besagte Chancen die Möglichkeit erhalten, ihren individuellen Lebensentwurf zu gestalten.

Diese Verantwortungsübernahme sollte aktiv-positiv (siehe 2.2.2.) erfolgen, um möglichst proaktiv wirksam zu werden; es sollte nicht passiv-negativ auf das Beklagen von Chancenungleichheiten gewartet und nur dann reagiert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Menschen in benachteiligten Lebenssituationen oftmals strukturell benachteiligt sind und sich unter erschwerten Bedingungen Gehör verschaffen müssten, wozu sie je nach Problemlagerung gar nicht erst in der Lage sind.⁴³ Eine aktiv-positive Übernahme könnte sich zudem positiv auf die soziale Umgebung auswirken, da Mangellagen präventiv verhindert und somit die Zufriedenheit bei betroffenen und beteiligten Menschen erhöht werden könnte. Dies würde sich in der Folge positiv auf die Erlangung der zehn Grundfähigkeiten (siehe 4.1.3.), wie zum Beispiel die Zugehörigkeit, die Kontrolle über die eigene Umwelt et cetera, auswirken. – Die jeweilige Regierungsform sowie das vorherrschende Menschenbild und die mitschwingende Gesinnung der

⁴² Bedingt durch die Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) sowie eine direkte Beteiligung des Volkes an Regierungsentscheidungen via Initiative und Referendum (am Beispiel der Schweiz; Bundeskanzlei der Schweiz, 2025).

⁴³ Bezüglich struktureller Benachteiligung und Intersektionalität siehe Bronner & Paulus (2021).

Regierungsbeteiligten⁴⁴ dürften sich auf diesen Modus der Verantwortungszuteilung auswirken; je homogener die letzteren beiden ausfallen, desto expliziter.

Weiter fällt auf, dass Nussbaum durch ihre Definition der zehn Grundfähigkeiten (siehe 4.1.3.) den Versuch unternimmt, der Universalität des Verantwortungsobjekts (siehe 2.1.4., 2. Relationselement) etwas Partikulares entgegenzusetzen. Sie tut dies, indem sie der allgemeinen Bedeutung und enormen Vielfalt an individuell zu betrachtenden Verwirklichungschancen mittels Grundfähigkeiten eine feinteiligere und besser zu beurteilende Basis gibt. Beispielsweise kann einfacher beurteilt werden, ob ein Mensch über die erste Grundfähigkeit der Möglichkeit zum Leben verfügt, als darüber, ob Verwirklichungschancen im Allgemeinen bestehen, da sich diese, wie bereits erläutert, erst durch das Erlangen der Gesamtheit an Grundfähigkeiten und ausreichend verwirklichter Güter manifestieren können (siehe 4.1.1. sowie 4.1.2.).

Mit Bezug auf den im Kapitel 4.1.4. erläuterten Zusammenhang der Grundfähigkeiten und der Charta der Menschenrechte sowie deren Unterschiede findet sich der normative Rahmen, welchen Nussbaum mittels des Capability Approach zu etablieren versucht, im graduellen Bereich zwischen moralischen und politischen Werten, Prinzipien, Geboten und in grossen Zügen gedachter Aufgaben sowie Anweisungen. Maxime, Gesetze, Befehle werden nicht explizit formuliert (was der Ausgestaltung eines <Orientierungsrahmens> entspricht, siehe Einleitung des Kapitels 4.1.).

Als Prinzipien und implizierte Werte werden verbucht: Die Wertschätzung des Mitmenschen (siehe auch Patry, 2011, S. 108) auf deren Basis der Capability Approach seine Wirkung entfalten kann. Diese muss vorhanden sein, damit die geforderten Unterstützungsmöglichkeiten (in Form von materiellen und immateriellen Gütern) zur Verfügung gestellt werden können, welche zur Erlangung der zehn Grundfähigkeiten und Ermöglichung von Verwirklichungschancen benötigt werden. Dieser Punkt ist wichtig, da das Zurverfügungstellen von Gütern an (<hilfsbedürftige>) Menschen der gesellschaftspolitischen Legitimation bedarf, insbesondere dann, wenn ein <Return on Investment>⁴⁵ nicht unmittelbar zu erkennen oder in der angestrebten Form – der subjektiven Vorstellung des Gebers (und nicht des Empfängers) entspringend – zu

⁴⁴ Ob empirisch belegt ist, welche Menschenbilder und Gesinnungen den jeweiligen Regierungsformen zugrunde liegen, entzieht sich der Kenntnis der Thesisautor*innen. Auf Basis der Beobachtung zeitgenössischer weltpolitischer Entwicklungen lässt sich jedoch annehmen, dass demokratische Regierungsformen einem humanistischen Menschenbild – welches den Menschen als freies, mündiges und nach persönlicher Entfaltung strebendes Wesen ansieht – zugewandt sind, während autokratische Regierungsformen eher pessimistischen und autoritären Menschenbildern entsprechen.

⁴⁵ An dieser Stelle wird bewusst der wirtschaftliche Begriff des RoI (Return on Investment; Rolfes, 2020) verwendet, um im übertragenen Sinne darauf aufmerksam zu machen, dass der endgültige Messwert der investierten Güter weitgehend monetärem Wert entspricht.

erwarten ist. Es kommen zentrale Werte einer humanistischen Weltanschauung zum Tragen, wie die Würde und der Wert des Einzelnen, Vernunft, Toleranz und Mitgefühl.

Die unabdingbare Partizipation der betroffenen Person: Nach Jan-Hendrik Heinrichs (2010, S. 63) ist die Partizipation in dreierlei Hinsicht wertvoll. Sie ist intrinsisch wertvoll, da eigene Ziele intentional verfolgt werden können, was u. a. die Selbstwirksamkeit der betroffenen Person stärkt. In instrumenteller Hinsicht ist sie wertvoll, weil sich durch sie das Resultat des Entwicklungsprozesses sublimieren lässt, durch direktes Einbringen von Informationen über die und von der betroffenen Person in Entscheidungen, «direkte[s] Begutachten durch die Beteiligten» (S. 66) und «die Entwicklung der deliberativen Kompetenzen»⁴⁶ (S. 66). Und sie ist nicht zuletzt konstruktiv wertvoll, indem durch Partizipation, nebst der durch Sozialisation erlangten Werthaltung, das Individuum eine eigene Werthaltung entwickeln und diese zurückgetragen ins Kollektiv zu neuen geteilten Überzeugungen führen kann (S. 66). Eine egalitäre Entscheidungsstruktur ist wichtig, um diesen Vorgang zu fördern, was zum nächsten Prinzip führt, der Vermeidung von Paternalismus, was dem Capability Approach quasi in seinem Innersten zugrunde liegt, da er Individuen befähigen will, sich der Realisierung ihres individuellen, eigenen Lebensplans zu widmen und explizit keine vorbestimmten «functionings» (siehe 4.1.2.) auferlegen will (Steckmann, 2010, S. 108). Die Wertschätzung dieser erlangten Funktionsweisen entspringt dem befähigten Individuum selbst.

Der Capability Approach dient doppelt der Idee der sozialen Gerechtigkeit, indem er dahingehend wirkt, dass die Individuen eines gesellschaftspolitischen Systems nicht nur ihrem «*Bedürfnis nach Gerechtigkeit*, sei dies Chancen-, Verteilungs-, Partizipations- oder Verfahrensgerechtigkeit, sondern auch [dem] *Bedürfnis nach Freiheit als relative Autonomie und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände*» (Staub-Bernasconi, 2018, S. 216) gerecht werden können, die Silvia Staub-Bernasconi in «sozialen Unrechtsordnungen» (S. 216) verletzt sieht.

Als externe Instanz dieser Verantwortungsstruktur fungiert zum einen die Adressat*in der Verantwortung selbst, da nur das betroffene Individuum über die Zugänglichkeit und Nützlichkeit des eröffneten Handlungsraums urteilen kann, weil, wie im Kapitel 4.1.1. beschrieben, die Nutzungsmöglichkeiten von Gütern höchst individuell vonstattengehen und das zu Erreichende hierdurch von Person zu Person stark variieren kann.

Zum anderen müssen die politischen Akteur*innen die Rolle einer intersubjektiv geteilten moralischen internen Instanz (siehe 2.1.4.) einnehmen können und eine selbstevaluative und selbstkorrigierende Haltung kultivieren, um die prospektive Verantwortung wahrnehmen zu

⁴⁶ Für eine auf sorgfältiger Überlegung und Abwägung beruhende Entscheidungsfindung durch Diskussion, Dialog und Argumentation (Bundeszentrale für politische Bildung, 2023).

können. Geschieht dies nur ungenügend oder ist dies nicht möglich (zum Beispiel aufgrund des Nichtvorhandenseins einer Gewaltenteilung, fehlenden Mitverantwortungsgefühls, Egoismus des Autokraten etc.), besteht die Gefahr, dass durch Machtasymmetrien, die zwischen dem System und dem Individuum bestehen, sowie einem System-Egoismus die primären, kumulativen Anliegen des Ansatzes, die Ermöglichung der Grundfähigkeiten, Schaffung von Verwirklichungschancen und Möglichkeit zur Ausgestaltung des individuellen Lebensentwurfs, nicht eingelöst werden.

Die politischen Akteur*innen füllen damit gleich zwei der fünf Relationselemente aus, was unter den zuvor geschilderten Gesichtspunkten und dem Nachfolgenden zu einer problematischen Doppelbelegung führen kann. Innerhalb dieses Verantwortungsbereichs haben die politischen Akteur*innen als Instanz öffentlichen Charakter, da sie durch alle Beteiligten anerkannt wird – das Individuum selbst hat als Instanz einen privaten Charakter, da seine Meinung bezüglich der Verwirklichungschancen nicht zwingend intersubjektiv geteilt wird – und dieser Umstand hat zur Folge, dass nur das Verantwortungssubjekt im Rückbezug auf sich selbst mit Sanktionskraft ausgestattet ist, die Adressat*in und quasi externe Instanz der Verantwortung hingegen verfügt über keine Sanktionskraft (siehe 2.1.4.).⁴⁷

Funktioniert das gesellschaftspolitische System in den Augen der mit Macht ausgestatteten Entscheidungsträger*innen in einer für sie positiven Weise (wird zum Beispiel ihre Macht und Prosperität erhalten), ist dieser Umstand problematisch: Das System will sich somit erhalten und kaum selbstsanktionierend Änderungen zu seinen Ungunsten vornehmen, um eine bessere prospektive Verantwortungsübernahme zugunsten des benachteiligten Individuums einzurichten.

Die kollektiven Verantwortungsträger*innen müssen über die im Kapitel 2.3.3. aufgeführten «Fähigkeiten» verfügen, um die Voraussetzungen für die Zumutbarkeit der Verantwortungsübernahme zu erfüllen. Auch wenn diese eher hinsichtlich eines Individuums formuliert worden sind, so lassen sich diese doch auf das Kollektiv übertragen. Es muss für und durch die Mitglieder der politischen Gemeinschaft verständlich kommuniziert werden können, das heisst, das Angebot muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Zudem muss Handlungsfähigkeit bestehen, indem die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es notwendig, über das nötige Wissen zu den Mitgliedern zu verfügen, also zu wissen, welche Informationen in welcher Form benötigt werden. Nur so können mögliche Verwirklichungschancen überhaupt ermöglicht werden.

⁴⁷ Dies zeigt sich unter anderem im zuvor geschilderten nicht verlangten Erbringen von «Genugtuungsleistungen» und der fehlenden retrospektiven Verantwortungsübernahme.

Die nachgelagert zweite Verantwortungsstruktur fördert die Selbstwirksamkeit des Individuums

Sobald die Verwirklichungschancen auf Basis der Grundfähigkeiten bestehen, kommt die zweite Verantwortungsstruktur auf einer persönlichen Ebene der Verantwortung zum Tragen. Zu diesem Zeitpunkt wird im Kontext des Capability Approach das Individuum als Adressat*in der Verantwortung bezüglich seiner eigenen Lebenssituation zum Verantwortungssubjekt; für die eigene Lebenssituation⁴⁸ als Verantwortungsobjekt und zeichnet sich das Individuum in einem subjektiven Sinn⁴⁹ verantwortlich.

An dieser Stelle werden «liberale Prinzipien» (Lange, 2014, S. 88) bedeutsam, denn «Autonomie und Eigenverantwortung sind fester Bestandteil des CA. Dazu gehören auch Konkurrenz und Verdienst nach Leistung» (S. 88), welche zweierlei Wirkung entfalten können: Zum einen wird die Erlangung von materiellen und immateriellen Gütern (siehe 4.1.1.; S. 88) begünstigt und zum anderen kann das Verantwortungssubjekt seine Selbstwirksamkeit⁵⁰ fördern und erleben, indem es Erfolgserlebnisse für sich verbucht und daraus neue Motivation schöpft. Wie schon erwähnt, ist dabei essenziell, dass diese liberalen Prinzipien erst an zweiter Stelle – der Schaffung von Capabilities nachgelagert – zum Tragen kommen, da sie sonst illusorisch zu erreichen, überfordernd auf die betroffene Person wirken und sich wiederum kontraproduktiv auf das Erleben ihrer Selbstwirksamkeit auswirken könnten.

Entgegen der ersten Verantwortungsstruktur wird demnach in der zweiten nicht von einer kollektiven, sondern von einer individuellen Verantwortung gesprochen. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass das Verantwortungssubjekt dieser zweiten Verantwortungsstruktur durch die Anlage des Capability Approach der Verantwortung zurechnungsfähig gemacht wird, sprich es wird nicht nur befähigt, einen möglichen Lebensentwurf zu kreieren und zu verfolgen, sondern auch in die Lage versetzt, Verantwortung zu übernehmen. Dies, indem dem Verantwortungssubjekt über die Verwirklichungschancen der ersten Verantwortungsstruktur die Realisation der Kriterien aristotelischer Ethik – Kausalität, Intention und Freiheit (siehe 2.3.1.) – zugänglich gemacht werden.

⁴⁸ Zur Rekapitulation: Gem. Sen (siehe 4.1.2.) ergibt sich die Lebenssituation des Individuums in der Gesellschaft aus der Summe der Funktionsweisen, welche durch die individuell-frei gewählte Befähigung und deren Resultieren in Handlungen und Zuständen zusammenkommen (nach Graf: unter Mitberücksichtigung der nicht verwirklichten Befähigungen).

⁴⁹ Dem Capability Approach entsprechend gilt es, das «gelingende Leben» aus der Perspektive des betroffenen Individuums und jetzigen Verantwortungssubjekts zu ergründen und nicht durch die Adressat*in (gesellschaftspolitisches System) ein anzustrebendes Leben zu verordnen (Lange, 2014, S. 137). – Dieser Anspruch wird in weiteren Theorien der Sozialen Arbeit, wie zum Beispiel in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Hans Thiersch (2020), als wichtig erachtet.

⁵⁰ Selbstwirksamkeit als personaler Resilienzfaktor bei Boeger & Lüdmann (2022, S. 268-269).

So ergibt sich die Kausalität durch das konkrete Ermöglichen/Kreieren von reellen(!) Verwirklichungschancen in der ersten Verantwortungsstruktur und deren Verwirklichung oder Nichtverwirklichung durch das Subjekt der zweiten Verantwortungsstruktur. Das von Heidbrink (2017, S. 23) veranschlagte Muster der Kausalität (siehe 2.3.1.) wird erfüllt: Das Verantwortungssubjekt bringt Handlungsfolgen hervor oder verursacht sie mit, die ohne sein Zutun nicht eingetreten wären und welche es tatsächlich hätte beeinflussen können. Diese lassen sich am Verantwortungsobjekt ablesen.

Auch hinsichtlich der Intention (siehe 2.3.1.) dürfte klar sein, dass eine Handlung bezüglich der Verwirklichung des eigenen Lebensentwurfs nur absichtsvoll erfolgen kann, ein willkürliches Zustandekommen wäre kontradiktorisch, dann könnte nicht vom «eigenen Lebensentwurf» gesprochen werden. Die in der ersten Verantwortungsstruktur formulierten Prinzipien der unabdingbaren Partizipation der betroffenen Person sowie der Vermeidung von Paternalismus unterstützen dies und führen uns zum dritten Kriterium aristotelischer Ethik, der Freiheit.

Die Freiheit des Verantwortungssubjekts respektive die Freiheit der Handlung des Verantwortungssubjekts muss unter dem Capability Approach per se gegeben sein, da gemäss Sen und Graf Verwirklichungschancen «im Sinne von Entscheidungsfreiheiten und Entwicklungsmöglichkeiten» (Lange, 2014, S. 18) zu verstehen sind und zum Massstab einer gerechten Gesellschaft erhoben werden und auch Nussbaum die Selbsttätigkeit und Handlungsfreiheit des Verantwortungssubjekts als «Maßgabe eines guten Lebens» (Lange, 2014, S. 22) betrachtet (siehe 4.2.1.).

Das von Heidbrink zusätzlich eingebrachte Kriterium um «Handlungswissen» und «Normenbewusstsein» (siehe 2.3.1.) kann insofern als erfüllt betrachtet werden, als dass sie in den vierten, sechsten und zehnten von Nussbaum formulierten Grundfähigkeiten «Sinne, Vorstellungskraft, Denken», «Praktische Vernunft» und «Kontrolle über die eigene Umwelt» ihre Entsprechung finden (siehe 4.1.3.).

Die Kriterien für die Zurechnung von Verantwortung gegenüber dem Verantwortungssubjekt der zweiten Verantwortungsstruktur sind unter dem Capability Approach durch die Verantwortungswahrnehmung der ersten Verantwortungsstruktur erfüllt, wenn der Ansatz idealtypisch angewendet würde. Es wäre jedoch naiv anzunehmen, dass dies in der praktischen, sozialpolitischen Umsetzung der Fall ist. Verzerrungen dürften in der Praxis aufgrund der Komplexität von gesellschaftspolitischen Systemen, inneren realpolitischen Interessenskonflikten, vielschichtigen und schwierig zu steuernden Abläufen oder Prozessen, die teils einer undurchsichtigen Eigendynamik unterworfen sind, eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Unter dieser Prämisse wäre es falsch, die Kriterien als absolut erfüllt anzusehen.

Dieser Umstand überträgt sich auch auf die von Sedmak bezeichneten «Fähigkeiten», welche als Voraussetzung für die Zumutbarkeit der Verantwortungsübernahme angesehen (siehe 2.3.3.) und in den zehn Grundfähigkeiten nach Nussbaum verwirklicht werden (siehe 4.1.3.). Wird dieser Mindestanforderung an die Gerechtigkeit Genüge getan, verfügt das Verantwortungssubjekt also über Sprachlichkeit und Kommunikationsfähigkeit, kognitives Vermögen sowie Wissen und es ist handlungsfähig, was die Verantwortungsübernahme zumutbar macht (wobei der Grad der Verantwortung bestimmt werden müsste, siehe 2.3.2.).

Ähnlich wie in der ersten Verantwortungsstruktur verhält es sich mit der zeitlichen Betrachtung respektive der zeitlichen Ausrichtung in der zweiten Verantwortungsstruktur: diese ist, mit Blick auf die eigene Lebenssituation als Verantwortungsobjekt, hauptsächlich prospektiv ausgerichtet. Wie im Kapitel 2.2.3. beschrieben, zeichnet sich das Verantwortungssubjekt prospektiv hauptsächlich für seine zukünftigen Handlungen verantwortlich, um positive Zustände zu fördern und Schaden zu vermeiden – und auch hier ist es wichtig zu betonen, dass dies stets in einem subjektiven, dem betroffenen Individuum entsprechenden Sinn zur «Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung» geschehen soll (Herriger, 2006, zitiert nach Lange, 2014, S. 150).

Eine retrospektive Betrachtung der Verantwortlichkeit läuft dem Capability Approach in der zweiten Verantwortungsstruktur zuwider, da der Blick unter ihr unweigerlich auf defizitäre Muster im Leben des Verantwortungssubjekts gerichtet würde, zu denen Rede und Antwort gestanden werden muss, was sich in schwierigen Lebenssituationen zusätzlich entmutigend und vielmehr hemmend als befähigend auswirken dürfte.

Beim Verantwortungsobjekt handelt es sich aufgrund der Heterogenität der «Individuen, ihrer Lebenslagen und ihrer Fähigkeiten – darunter die (Un-)Fähigkeit, gewisse Chancen zu nutzen –» (Lange, 2014, S. 150), sowie der subjektiven Sichtweisen auf dieselben, um einen schwierig zu erfassenden und somit universalen Verantwortungsgegenstand (siehe 2.1.4.).

Aus diesem Grund muss die Instanz der Verantwortung der zweiten Verantwortungsstruktur als private, interne Instanz angelegt sein, die dem Subjekt der Verantwortung selbst innewohnt: wir sprechen von Selbstverantwortung.

Eine externe Instanz könnte nur in einem paternalisierenden Sinn als Instanz in Erscheinung treten, was wie bereits erläutert der Vermeidung von Paternalismus im Capability Approach entgegenlaufen würde.

Die normative Rahmung der ersten entspricht der Rahmung der zweiten Verantwortungsstruktur.

4.2. Care-Ethik als praktische Verantwortung

In Kapitel 2. wurde dargelegt, dass Verantwortung relational zu verstehen ist. Ein handelndes Subjekt ist für ein Objekt gegenüber etwas oder jemanden (Adressat*in) und vor einer Instanz auf Grundlage von normativen Kriterien verantwortlich. Verantwortung findet also immer in Beziehung statt. Ebenso wurde festgestellt, dass verschiedene Faktoren zu unterschiedlichem Grad an Verantwortlichkeit und Verantwortungsfähigkeit führen. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen führen zwangsläufig zu asymmetrischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Verantwortungsbeteiligten.

Ruth Großmaß (2014) definiert asymmetrische Beziehungen als «[...] Beziehungen der Ungleichheit. In ihnen begegnen sich Personen, die ungleich mit Macht, Ressourcen, Autonomie und eben auch körperlichen und geistigen Capabilities (Fähigkeiten) ausgestattet sind» (S. 1, siehe 4.1.). Genauso wie Leistungsfähigkeit und Autonomie sind auch Vulnerabilität und Abhängigkeit eine zutiefst menschliche Eigenschaft. Daraus entsteht ein Bedarf für Fürsorge, Hilfe und Pflege durch andere Menschen. Diese fürsorgerischen, helfenden, versorgenden und pflegenden Tätigkeiten werden unter dem Begriff von «Caring» bzw. «Care»⁵¹ gefasst. Asymmetrische Beziehungen bergen immer das Risiko für Machtmissbrauch, Bevormundung, paternalistische Eingriffe oder übermäßige Kontrolle, was für demokratische und egalitäre Gesellschaften ein Risiko darstellt. Diesen Herausforderungen begegnet die Care-Ethik (S. 1-2).

4.2.1. Kontextualisierung der Care-Ethik

Der Ursprung der Care-Ethik, wie sie heute noch diskutiert wird, liegt in der Arbeit der amerikanischen Psychologin Carol Gilligan. In den 1980er Jahren löste Gilligan mit ihrer Kritik am Moralentwicklungsmodell⁵² von Lawrence Kohlberg eine kontroverse Debatte aus. Kohlbergs Forschung zur Moralentwicklung und das daraus resultierende Modell ordnen verschiedene Formen moralischer Urteilsbildung hierarchisch ein, wobei die höchste Stufe an stereotyp männlichen Eigenschaften ausgerichtet ist. Tatsächlich führte Kohlberg seine Forschung zunächst ausschliesslich mit männlichen Probanden durch. Als das Modell jedoch auf weibliche Studienteilnehmerinnen ausgeweitet wurde, zeigte sich, dass diese in Bezug auf moralische Urteilskraft schlechter abschnitten. Gilligan wollte dies nicht so stehen lassen, führte weitere Studien durch und entwickelte einen Gegenentwurf zu Kohlbergs Modell. Dabei entstand ihre

⁵¹ Der Zum Gebrauch des englischen Begriffs auch im Deutschen, siehe Großmaß & Perko (2011, S. 134-137). Im Folgenden werden die Begriffe «Care» und «Fürsorge» synonym verwendet.

⁵² Wie bei Conradi (2001) wird hier und im Folgenden Moral als Gegenstand der Ethik verstanden und «Care» als «moralisch relevante Praxis behandelt und nicht etwa, wie es geläufige Auffassung in der Philosophie ist, als ein der Entscheidung unzugängliches Gefühl» (S. 16)

These, dass Frauen und Männer unterschiedliche moralische Urteilsweisen aufweisen. «Care» und damit verbundene Begriffe wie Beziehung oder Hilfe wurden als weibliche moralische Kriterien festgelegt, während sich die männliche Moral eher an abstrakten und verallgemeinerbaren Prinzipien orientiert. Diese These geschlechtsspezifischer Moralvorstellungen wurde zwischenzeitlich durch empirische Studien widerlegt und entspricht nicht mehr dem wissenschaftlichen Stand. Dennoch hat Gilligans Kritik am androzentrischen Modell Kohlbergs einen wichtigen Diskussionsraum eröffnet und hat maßgeblich zur Entwicklung einer feministischen Ethik beigetragen, die Care als zentrale moralische Praxis berücksichtigt (Großmaß & Perko, 2011, S. 136; Conradi, 2001, S. 26-29; Großmaß, 2006, S. 3-4).

Seit den 1980er Jahren sind viele verschiedene Theorien der Care-Ethik entstanden. Großmaß (2014, S. 2) fasst die zentralen Grundannahmen, die diese vereinen, folgendermassen zusammen:

- Personsein bedeutet gleichermassen verletzlich und bedürftig zu sein, wie auch die Fähigkeit zu haben, andere unterstützen zu können, in Beziehung zu gehen oder Hilfe anzunehmen.
- Care-Ethik befasst sich genauso mit der lebensweltlichen Fürsorge wie mit der professionell organisierten Care-Tätigkeit. Die Care-Ethik schöpft ihre Inhalte aus der alltäglich praktizierten Moral, die in der Gesellschaft stattfindet.
- Care-Beziehungen sind immer asymmetrisch: Die eine Seite ist zu einem bestimmten Moment bedürftig, die andere Seite nicht.
- Respekt und Anerkennung in der Care-Beziehung stellen zentrale Aspekte der Care-Ethik dar und erfordern in der praktischen Umsetzung eine bewusste Aufmerksamkeit dafür, die andere Person als gleichwertig wahrzunehmen und anzusprechen. Dies entsteht nicht automatisch durch Professionalität, Hilfsbereitschaft oder Mitgefühl.

4.2.2. Care-Ethik nach Joan C. Tronto

Einen umfassenden Begriff von «Care» vertritt die amerikanische Politikwissenschaftlerin Joan C. Tronto. Wer sich mit Care-Ethik befasst, begegnet unweigerlich der von ihr und Bernice Fisher formulierten Definition:

On the most general level, we suggest that caring be viewed as a species activity that includes everything that we do to maintain, continue, and repair our 'world' so that we can live in it as well as possible. That world includes our bodies, our selves,

and our environment, all of which we seek to interweave in a complex, life-sustaining web. (Fisher & Tronto, 1990, S. 40)

Dieses Verständnis ist interessant, da Care als eine menschliche Tätigkeit gesehen wird, die viele Bereiche umfasst und über die fürsorgerischen, zwischenmenschlichen Interaktionen auf der Mikroebene hinausgeht. Tronto (1993) bezieht sich in ihrem späteren Werk «Moral Boundaries» auf diese Definition und fügt vier Präzisierungen an: Erstens, Care ist nicht auf menschliche Interaktionen beschränkt, sondern kann sich auch auf Gegenstände oder die Umwelt beziehen.⁵³ Zweitens, Care ist nicht dyadisch oder individualistisch zu verstehen. Care passiert nicht ausschliesslich in einer privaten Zweierbeziehung (zum Beispiel: Mutter-Kind), sondern besteht auch in sozialen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen. Drittens, Care ist kulturell geprägt. Das Verständnis von Care unterscheidet sich in unterschiedlichen Kulturen. Viertens, Care ist ein anhaltender Prozess, ist im Alltag allgegenwärtig, ist sowohl Praxis als auch Haltung (S. 103-104).

Als Abgrenzung zu anderen menschlichen Tätigkeiten, die im weitesten Sinne die Welt erhalten, fortführen oder reparieren, versteht Tronto unter Care, dass sowohl die Tätigkeit als auch die Absicht und die innere Haltung vorhanden sind (S. 105).

Da Care als Prozess zu verstehen ist, haben Fisher und Tronto diesen in vier, analytisch getrennten, aber in der Praxis miteinander verbundenen Phasen unterteilt (Tronto, 1993, S. 105-108; Conradi, 2001, S. 40-41):

1. Phase: Anteilnahme (caring about)

Diese Phase beinhaltet festzustellen, dass ein Bedürfnis besteht, das erfüllt werden muss, und dazu eine Handlung notwendig ist. Anteilnahme bedeutet daher auch, sich in andere hineinzuversetzen, um deren Bedürfnisse erkennen zu können.

2. Phase: Unterstützung (taking care of)

In der zweiten Phase wird Verantwortung für das bemerkte Bedürfnis angenommen und festgelegt, wie diesem begegnet werden kann. Es geht um die Wahrnehmung der eigenen Handlungsfähigkeit und das Planen, wie genau geholfen werden kann und was es dazu benötigt (zum Beispiel Geldbeschaffung, Organisation und Koordination etc.).

⁵³ Obwohl Tronto klar festlegt, dass Care sich auch nicht-menschliches beziehen kann, umfassen ihre Beispiele meistens menschliche Interaktionen. Auch diese Arbeit fokussiert sich aus Kapazitätsgründen auf Care in zwischenmenschlichen Beziehungen.

3. Phase: Versorgen (care-giving)

Die dritte Phase umfasst die direkte Unterstützungsleistung. «Care-giving» beinhaltet insbesondere auch körperliche Arbeit und es findet meist ein unmittelbarer Kontakt zwischen den Interagierenden statt.

4. Phase: Reaktion (care-receiving)

Die vierte Phase fokussiert auf die empfangende Seite der Unterstützung. Diese Phase ist im Care-Prozess essenziell, um zu überprüfen, ob die geleistete Versorgung dem effektiven Bedarf entspricht. Oft werden Bedürfnisse falsch eingeschätzt oder ihnen auf eine nicht befriedigende Art und Weise begegnet. Es ist daher zentral zu eruieren, wie die Hilfeleistungen angenommen wurden, um zukünftigen Unterstützungsbedarf richtig einzuschätzen und Fehler zu vermeiden.

Aus diesen «four elements of care» leitet Tronto (1993) «four ethical elements of care» ab (S. 127), die zentral für die von ihr konzipierte Care-Ethik sind. Conradi (2001) stellt fest, dass Tronto die Entwicklung dieser Ethik eher unüblich angeht, indem sie diese von der menschlichen Praxis («species activity») herleitet. Dabei hinterfragt Tronto Formen dieser Praxis, wenn diese Ungleichheiten erzeugt, und sucht nach Wegen, wie gesellschaftliche Strukturen, die gewisse Menschen gegenüber anderen privilegiert, verändert werden können (S. 220). Tronto (1993) bezeichnet eine Person oder eine Gesellschaft als moralisch gut, wenn diese adäquat auf die Bedürfnisse eingeht, die ihr begegnen. Ihre Ethik verzichtet jedoch auf weitergehende moralische Regeln und Grundsätze, da die Care-Ethik als Praxis zu verstehen ist. Die mit ihr verbundenen moralischen Qualitäten nehmen daher uneindeutige Formen an, die sich nicht in eine enge normative Rahmung einpassen lassen (S. 126-127). Diese moralischen Qualitäten fasst sie als die bereits genannten «four ethical elements of care» zusammen:

Aufmerksamkeit (attentiveness)

Ohne Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse von anderen ist auch keine Zuwendung zu diesen möglich. Unaufmerksamkeit für andere – und damit einhergehend Ignoranz und übermäßige Selbstbezogenheit – ist aus Sicht der Care-Ethik als moralisches Versagen zu deuten. Tronto stellt einen Mangel an Aufmerksamkeit für andere fest, den sie der mangelnden Sichtbarkeit und Anerkennung von Care-Arbeit⁵⁴ in der aktuellen Gesellschaft zuschreibt. Um dies zu ändern, müsste Care einen prominenteren Platz in der Gesellschaft erhalten. Tronto hebt ebenfalls

⁵⁴ Wenn hier und im Folgenden von Care-Arbeit die Rede ist, ist damit jegliche Care-Tätigkeit gemeint, unabhängig davon, ob diese entlohnt wird oder nicht.

hervor, dass nur wer die eigenen Bedürfnisse erkennt und erfüllt, offen für die Bedürfnisse anderer sein kann und so Überidentifikation, Selbstaufopferung sowie daraus resultierenden Ärger und Selbstverlust vermeidet (Tronto, 1993, S. 127-131; Conradi, 2001, S. 221-222).

Verantwortlichkeit (responsibility)

Tronto plädiert für einen flexiblen Verantwortungsbegriff und grenzt sich von einer engen Verknüpfung von Verantwortung und Pflicht (obligation) ab. Verantwortung, so Tronto, entsteht im Alltag und in der Praxis und nicht aufgrund von formellen Regeln. Verantwortlichkeit im Kontext von Care entsteht, wenn durch das eigene Tun oder Nicht-Tun ein Bedürfnis entsteht, dem begegnet werden muss (Bsp. Kinderkriegen). Verantwortung kann aber auch übernommen werden, wenn ein Bedarf an Care wahrgenommen wird (z. B. Flüchtlingshilfe). Verantwortlichkeiten sind damit flexibel und abhängig von Rollen und Kontext, dabei muss auch beachtet werden, dass Kategorien und Zuschreibungen wie Gender, Klassenzugehörigkeiten, Rassifizierungen etc. eine zentrale Rolle darin spielen, wie Verantwortung verstanden und getragen wird (Tronto, 1993, S. 131-133; Conradi, 2001, S. 222-224).

Kompetenz (competence)

Mit dem Benennen von Kompetenz als ethische Kategorie wird die Übernahme von Verantwortung von der effektiven Hilfeleistung unterschieden. Kompetente Care-Arbeit ist zentral, um dem Bedürfnis adäquat zu begegnen. Die Wahrnehmung der vorhandenen Kompetenz und Fähigkeiten ist daher wichtig, um einzuschätzen, ob diese ausreichen, um eine angemessene Versorgung zu leisten oder ob weitere Ressourcen oder Personen herbeigeholt werden müssen, um dem Bedarf adäquat zu begegnen. Kompetenz bedeutet hier also nicht nur, eine Care-Tätigkeit zu initiieren, sondern auch die Wirkung und Folgen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen (Tronto, 1993, S. 133-134; Conradi, 2001, S. 224).

Resonanz (responsiveness)

Überall, wo Care involviert ist, geht es auch um Vulnerabilität und Ungleichheit. Damit fordert Care das Idealbild des autonomen und unabhängigen Menschen heraus. Wer auf Care-Arbeit angewiesen ist, ist stets in einer Position der Vulnerabilität, was jedoch oft auch übersehen wird. So bezeichnet sich ein*e kaufmännische*r Angestellte*r gegenüber der Putzkraft, die täglich das Büro reinigt, kaum als vulnerabel. Erst wenn diese Care-Arbeit stoppt, würde die Abhängigkeit sichtbar werden. Vulnerabilität ist zutiefst menschlich und steckt in unterschiedlichem Mass in jeder Person. Im Verlauf des Lebens sind Menschen phasenweise abhängiger oder unabhängiger von anderen. Die Anerkennung, dass dadurch Ungleichheiten entstehen, ist

zentral, um potenziellen Machtmissbrauch zu verhindern. Resonanz bedeutet in diesem Sinne, im Gegensatz zu Reziprozität als Perspektivenübernahme, sich nicht in andere hineinzusetzen, sondern den anderen zuzuhören und deren Perspektive genauso, wie sie es erzählen, wahrzunehmen. Es geht darum, nicht davon auszugehen, dass das Gegenüber genauso wie das Selbst ist (Tronto, 1993, S. 134-136; Conradi, 2001, S. 224).

Sowohl die vier Phasen von Care als auch die vier Elemente der Care-Ethik sind als Ganzes zu verstehen. Tronto weist darauf hin, dass eine gute Sorge alle vier Phasen beinhalten muss und das Handeln entlang ethischer Grundsätze von Care bedeutet, alle vier Elemente zu beachten. Dies führt zwangsläufig zu Herausforderungen und Konflikten. Um diesen in Care-Interaktionen zu begegnen, benötigt es mehr als nur gute Absichten zu haben, sondern es braucht stets Wissen und Reflexion über die Situation und den Kontext des Care-Prozesses (S. 136-137).

4.2.3. Herausforderungen im Care-Prozess aus Sicht der Care-Ethik

Andersmachung und Parochialismus

Tronto (1993) weist darauf hin, dass in einer komplexen Gesellschaft es unmöglich ist, allen direkte Unterstützung zu bieten, wo auch ein Bedürfnis wahrgenommen wird. Dadurch entstehen abgekoppelte Care-Beziehungen, in denen sich Care-Interaktionen nicht direkt abwickeln, indem zum Beispiel durch Steuergelder indirekt Unterstützung (‘taking care of’) geboten wird. Durch diese Distanz ist das Risiko gross, dass falsche Vorstellungen über die geleistete Unterstützung entstehen und Vorurteile über die Care-Empfangenden gebildet werden. So kann ihre Situation als selbstverschuldet betrachtet werden und die Bedürftigen als die ‘anderen’ markiert werden (S. 144). Diese Wahrnehmung hat auch damit zu tun, dass jene, die auf Care angewiesen sind, nicht dem gesellschaftlichen Ideal der Unabhängigkeit und der Gleichheit entsprechen. Sie werden dann oftmals auf jene Merkmale reduziert, die ihre Angewiesenheit auf andere ausmachen (zum Beispiel: Armut, körperliche Einschränkungen etc.). Eine zentrale Herausforderung der Care-Ethik ist die Frage, wie dieser Form der Ausgrenzung begegnet werden kann (S. 145).

Als weiterer Aspekt benennt Tronto Parochialismus als Risiko für eine ethische Praxis von Care. Damit ist gemeint, dass jene Care-Beziehungen, die in der eigenen Familie, Bekanntschaft oder Community als zentraler und wichtiger betrachtet werden als jene, in die jemand nicht direkt involviert ist (S. 142).

Paternalismus

Wie bereits ausgeführt sind Care-Beziehungen immer asymmetrisch. Personen, die Verantwortung oder die direkte Versorgung übernehmen, können daher rasch zum Schluss kommen, besser zu wissen, was gebraucht wird, als jene Personen, die bedürftig sind. Die Abhängigkeitsbeziehungen können dazu führen, dass die Entscheidungsfähigkeit der Person, die angewiesen ist, abgesprochen wird. Sich diesem Risiko in der Care-Interaktion stets bewusst zu sein und die asymmetrische Beziehung mit zu reflektieren, sieht Tronto als weitere wichtige moralische Aufgabe (S. 145-146).

«Privileged Irresponsibility»

«Those who are relatively privileged are granted by that privilege the opportunity simply to ignore certain forms of hardships that they do not face; I suggest that we call this form of privilege “privileged irresponsibility.” [sic!]» (Tronto, 1993, S. 120-121).

Unter privilegierter Verantwortungslosigkeit versteht Tronto beispielsweise das Privileg jener Personen, die innerhalb eines rassistisch strukturierten Systems begünstigt sind und daher nicht gezwungen sind, die Probleme rassifizierter Menschen wahrzunehmen, da sie selbst nicht unmittelbar von diesen betroffen sind. Es handelt sich also um das Privileg, nicht hinschauen zu müssen, da die eigenen Bedürfnisse ausreichend erfüllt werden (S. 121). Diese Form der Verantwortungslosigkeit ist stark mit den Machtverhältnissen in einer Gesellschaft verknüpft. Jene, die mehr Ressourcen, mehr Macht und Einfluss haben, können bestimmen, welche Bedürfnisse prioritär behandelt werden (S. 146). Das eigene Wohlergehen wird in neoliberalen Gesellschaften oft als eigener Verdienst verstanden, was wiederum dazu führt, dass strukturell benachteiligte Menschen für ihre Lage selbstverantwortlich gemacht werden und das eigene Wegschauen damit moralisch legitimiert wird (S. 146-147).

4.2.4. Care-Ethik und Politik

Marginalisierung und Entwertung von Care

Tronto (1993) zeigt auf, dass Care-Arbeit überdurchschnittlich von Menschen ausgeübt wird, die Diskriminierungserfahrungen aufgrund von «Gender», «Race» oder «Class»⁵⁵ machen. Dabei formuliert sie die These, dass die Phasen des Care-Prozesses «Caring about» und «Taking care of» grundsätzlich die Aufgaben der Mächtigen sind und die Rolle des «Care-giving» und

⁵⁵ An dieser Stelle werden die englischen Begriffe verwendet, die sich in internationalen wissenschaftlichen Diskursen etabliert haben und sich nicht ohne weitere Erläuterungen ins Deutsche übersetzen lassen.

«Care-Receiving» bei den weniger Privilegierten liegt (S. 114). Insbesondere das «Taking Care of» wird mit eher öffentlichen Positionierungen sowie eher männlichen Personen zugeordnet. In der stereotypen Kleinfamilie ist dies etwa der Ehemann, der für seine Familie sorgt, indem er einer Erwerbsarbeit nachgeht. Die eigentliche Versorgung («Care-giving») erledigt im klassischen Familienmodell aber die Ehefrau im Privaten. Ärzt*innen unterstützen Patient*innen, die effektive Versorgung wird aber von den Pflegefachkräften übernommen. Männer und Personen in privilegierter Situation kümmern sich («Caring about») um öffentliche und breite Themen, die Aufmerksamkeit generieren, Frauen und People of Color kümmern sich um alltägliche und wenig prestigeträchtige Angelegenheiten (S. 115).

Durch ökonomische Besserstellungen können privilegierte Personen für Care-Arbeit bezahlen, die von weniger Privilegierten ausgeübt wird. Damit entsteht eine Hierarchisierung von Bedürfnissen: Die Bedürfnisse jener, die bereits viel haben, gelten als wichtiger als jene der Care-Arbeiter*innen, die aufgrund von oftmals prekären Arbeitsbedingungen ihre eigenen Bedürfnisse nicht ausreichend nachkommen können (vgl. hierzu auch Kapitel 4.2.3. Privileged Irresponsibility). Tronto stellt daraus schliessend fest, dass die ungleiche Verteilung der Care-Arbeit soziale Ungerechtigkeit festigt (S. 116).

Eine Entwertung von Care findet statt, indem Fürsorge als Veranlagung oder Eigenschaft verortet wird, die gewissen Menschen mehr liegt als anderen. Damit werden insbesondere traditionelle Genderrollen gefestigt, wonach Frauen aufgrund ihrer emotionalen Seite eher für Care-Arbeit geeignet sind. Damit werden die komplexen Umstände und notwendigen Kompetenzen ausgeblendet (S. 118-119). Auch mit der Kategorisierung von Care als etwas Privates wird Care-Arbeit unsichtbar gemacht. Wenn Care als etwas gesehen wird, das primär in den eigenen vier Wänden stattfindet, werden daraus hervorgehende Herausforderungen individualisiert, statt als soziale Probleme wahrgenommen und angegangen (S. 119-120).

Diese Ausführungen zeigen, dass Care nicht im luftleeren Raum stattfindet. Die ungleiche Verteilung von Care-Arbeit in der Gesellschaft führt zu sozialer Ungerechtigkeit. Care-Arbeit findet immer in einem gesellschaftlichen Kontext statt. Daher ist Care immer auch politisch.

Care als Politik

Tronto argumentiert, dass Care und die Care-Arbeiter*innen nur einen besseren Status in der Gesellschaft erhalten können, wenn Care politisch verstanden wird (S. 157). Um Care die nötige Wichtigkeit zu geben, müssen Annahmen über den Menschen neu gedacht werden. Erstens sind Menschen nicht vollständig autonom, sondern in wechselseitiger Abhängigkeit zu verstehen: Jeder Mensch benötigt zeitweise Unterstützung und sorgt zu anderen Zeiten für andere und

sind somit interdependent (S. 162). Zweitens braucht es ein Verständnis des Menschen als intersubjektives Wesen mit Bedürfnissen statt als rein rationales und individualistisches Subjekt. Wie Bedürfnisse entstehen und ihnen begegnet wird, ist eine sozial relevante Frage (S. 164). Drittens geht die Care-Ethik davon aus, dass Menschen sich meist in einem Zustand moralischer Anteilnahme befinden, nicht in Distanziertheit zu anderen. Tronto betont, dass oftmals nicht mangelndes Engagement das Problem ist, sondern die Fähigkeit, angemessene Distanz zur Care-Situation einnehmen zu können, um diese adäquat reflektieren zu können (S. 164).

Aus politikwissenschaftlicher Sicht impliziert dieses Menschenbild, dass Bürger*innen in einer Demokratie nicht gleich sind: Sie unterscheiden sich in ihrer Autonomie, Abhängigkeit und in ihren Bedürfnissen, befinden sich jedoch alle in alltäglichem moralischem Engagement. Unter diesen Prämissen definiert Tronto Gleichberechtigung (equality) aus Care-Perspektive als politisches Ziel. Nur wenn anerkannt wird, dass Menschen ungleiche Voraussetzungen haben, können zentrale Fragen wie jene nach ungleicher Ressourcenverteilung und Machtverhältnissen politisch bearbeitet werden (S. 165).

In einer politischen Idealsituation aus der Care-Perspektive würde zudem das Private in das Politische inkludiert werden. Dazu gehört insbesondere, dass unbezahlte Arbeit die gleiche Anerkennung erhält wie die Erwerbsarbeit (S. 165-166).

Ein weiterer Aspekt von Trontos Überlegungen zu Care und Politik ist, dass eine aktive Care-Praxis zugleich ein Übungsfeld darstellt, um zu besseren demokratischen Bürger*innen zu werden. Die care-ethischen Elemente von Aufmerksamkeit, Verantwortlichkeit, Kompetenz und Resonanz sind dabei auch für demokratische Bürger*innenschaft zentral, da sie soziale Bedürfnisse ins Zentrum politischer Auseinandersetzungen rücken (S. 167–168).

Schliesslich bildet die Frage nach Machtverhältnissen einen zentralen Bestandteil von Care als politischem Konzept. In der Care-Praxis wird sichtbar, wer sich um wen kümmert und wie diese Beziehungen durch intersektionale Kategorien wie <Race>, <Gender> und <Class> strukturiert sind. Eine Care-Politik muss daher die Frage beantworten, wie Care-Arbeit gerecht verteilt werden kann (S. 171-172).

4.2.5. Verantwortung im Kontext der Care-Ethik

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass Care und Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Da sich Care-Beziehungen stets asymmetrisch gestalten, müssen Verantwortlichkeiten sowie Machtverhältnisse kontinuierlich kritisch hinterfragt werden. Ethisches Handeln in Care-Interaktionen setzt Aufmerksamkeit, Respekt und Anerkennung voraus. Tronto geht davon aus, dass Menschen Verantwortung haben, Bedürfnisse wahrzunehmen und sich ihnen

zuzuwenden. Indem Care auch politisch verstanden wird, umfasst Care sowohl individuelle als auch kollektive Verantwortlichkeiten.

Relationselemente der Verantwortung in der Care-Beziehung gemäss der Care-Ethik

Die vier Phasen des Care-Prozesses erlauben es, unterschiedliche Relationsstrukturen der Verantwortung sichtbar zu machen. Im Folgenden wird von der idealen Care-Situation im Sinne des Care-Prozesses ausgegangen und die zentralen Handlungen jeweils als das Objekt der Verantwortung festgemacht, um weitere Relationselemente davon abzuleiten. Wie bereits erläutert, bietet die Care-Ethik keine klare normative Rahmung. Die ethischen Elemente des Care-Prozesses (siehe Kapitel 4.2.2.) sind als moralische Qualitäten zu verstehen und dienen im Folgenden als normative Orientierungspunkte, statt als enge normative Kriterien.

1. «Caring About»: Aufmerksamkeit als Verantwortung

In der ersten Phase bildet die Anteilnahme das Objekt der Verantwortung. Anteilnahme wird als Handlung verstanden, da es um ein bewusstes Zuhören und Bedeutsam-Machen der Bedürfnisse anderer geht. Der normative Orientierungspunkt dieser Phase ist die Aufmerksamkeit. Der *die «Care-Receiver» kann als Adressat*in der Verantwortung benannt werden.

Da Tronto die Wahrnehmung von Bedürfnissen als Verantwortung aller versteht, wird auf der Makroebene damit jeder Mensch zu einem Verantwortungssubjekt in Bezug auf Care. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben, insofern sie die Voraussetzungen der Verantwortungsübernahme erfüllen, eine graduelle Mitverantwortung, dass für die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Mitglieder Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es handelt sich hier also um eine kollektive und prospektive Form der Verantwortung.

Dabei muss hier gefragt werden, wie die Verantwortung begrenzt werden kann, denn wenn diese nicht eingegrenzt wird, entsteht eine totale Verantwortung, die wiederum zu einer Nichtverantwortung führt (siehe 2.2.1.). Die Mitverantwortung des einzelnen Mitglieds muss daher im Einzelfall genauer betrachtet werden, um den Grad der Verantwortlichkeit festzulegen.

Eine Begrenzung kann die Rollenverantwortung bieten. So hat ein Elternteil aufgrund der Rolle eine grössere Verantwortung, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen, als eine dem Kind fremde Person.

Als Instanz kann, losgelöst von einer Rollenverantwortung, eine innere Instanz des Subjekts eine Rolle spielen. Eine Person muss sich vor sich selbst und den eigenen inneren moralischen Überzeugungen Rede und Antwort stehen. Diese Instanz hat eher privaten Charakter und ist demnach auch tendenziell vage und hat keine äussere Sanktionskraft. Ebenfalls ist sie nicht

hilfreich, um den Grad der kollektiven Mitverantwortung zu ermitteln, da es an einer intersubjektiv geteilten externen Instanz fehlt.

Wenn das Subjekt hingegen eine klare Rollenverantwortung hat, bestehen auch öffentlichere Erwartungen und rechtliche Rahmenbedingungen, die eine adäquate Anteilnahme verlangen und bei fehlender Anteilnahme auch sanktionierend reagieren können. Eine solche Situation ist etwa vorstellbar, wenn ein*e Erziehungsverantwortliche*r ein Kind in seinen Bedürfnissen missachtet und vernachlässigt, was zu sozialer Missbilligung oder im Extremfall zu rechtlichen Sanktionierungen führen kann.

Auf der Mikro-Ebene innerhalb einer spezifischen Care-Interaktion (oder begrenzten Reihung von spezifischen Care-Interaktionen) tritt wie in allen Phasen retrospektiv der*die *«Care-Receiver»* als Instanz auf, da in der letzten Phase des Care-Prozesses auf die vorherigen Phasen reagiert wird und überprüft wird, ob die Gesamtheit der Care-Handlungen adäquat geleistet wurden.

2. «Taking Care of»: Verantwortung für die Verantwortungsübernahme

In der Phase des Care-Prozesses wird das *«taking care of»* (Unterstützung) zum Objekt der Verantwortung. Tronto ordnet dieser Phase die ethische Dimension der Verantwortlichkeit zu, die bedeutet, dass die Bedürfniswahrnehmung in Zuständigkeit überführt werden soll. Adressat*innen sind die Personen, die auf Care angewiesen sind.

Auf der Makroebene kann eine kollektive Verantwortung festgemacht werden, da es darum geht, welchen Bedürfnissen von welchen Gruppen wie begegnet wird. Im Sinne einer politischen Verantwortung tragen die Bürger*innen und Politiker*innen eine Mitverantwortung für die Verteilung der Ressourcen in einer demokratischen Gesellschaft. Instanz dieser Verantwortung ist die politische Öffentlichkeit, die Entscheidungen legitimiert oder sanktioniert.

Auf der Meso-Ebene übernehmen Organisationen Verantwortung, indem sie sich für die Unterstützung bestimmter Gruppen zuständig erklären. Hier können Machtverhältnisse die Unterstützung stark beeinflussen. Wie bereits aufgezeigt (siehe 4.2.4.) kümmern sich öffentliche Personen und Organisationen oft um Bedürfnisse und Probleme mit mehr Strahlungskraft, was dazu führt, dass gewissen Bedürfnissen mehr oder weniger Ressourcen zugesprochen werden. Auch hier kann die Öffentlichkeit als prüfende Instanz fungieren.

Auf der Mikro-Ebene überschneiden sich Unterstützung und Versorgung häufig, insbesondere dort, wo Personen Care-Arbeit übernehmen, die sie nicht delegieren können. So kümmern sich pflegende Angehörige oft darum, wie die Care-Arbeit organisiert und finanziert werden kann. Auch hier wird also Verantwortung angenommen, wobei die Handlungsmacht im

Vergleich zu privilegiierteren Akteur*innen verhältnismässig kleiner ausfällt. Als Instanz der Verantwortung kann im Idealfall auch hier die care-empfangende Person verortet werden.

3. *«Care-Giving»: Kompetenz als praktische Verantwortung*

In der dritten Phase des «Care-Giving» ist die eigentliche Versorgung das Objekt der Verantwortung und die Kompetenz bietet normative Orientierung. «Care-Giving» findet primär auf der Mikro-Ebene statt, da in der Regel eine gewisse körperliche Nähe vorausgesetzt wird.

Der*die Adressat*in der Verantwortung ist die care-empfangende Person, das Subjekt der Verantwortung die care-gebende Person. Auch hier können innere Instanzen der care-leistenden Person vorhanden sein. In der idealen Care-Situation ist jedoch der*die «Care-Receiver» die zentrale Instanz, die beurteilt, ob das «Care-Giving» kompetent erfolgt ist (vergleiche auch die vierte Phase). Zusätzlich besteht aber auch hier eine Rollenverantwortung, die wiederum auch externe Instanzen ins Spiel bringt. Eine Pflegefachperson muss sich je nach Fall in unterschiedlichem Grad vor ihrer Profession, der anstellenden Institution, dem Gericht, der Öffentlichkeit für ihr «Care-Giving» verantworten.

4. *«Care-Receiving»: Resonanz als dialogische Verantwortung*

In der vierten Phase des Care-Prozesses ist die Reaktion auf die Care-Handlung Objekt der Verantwortung. Damit ist Verantwortung in dieser Phase retrospektiv zu verstehen. Indem Tronto das Empfangen von Hilfeleistungen als Handlung definiert, werden stereotype Bilder von Passivität und Aktivität in der Care-Interaktion hinterfragt. «Care-Receiver» werden so zu handelnden Subjekten, deren Rückmeldung zentral für die Beurteilung des gesamten Care-Prozesses ist. Auf der Seite der care-gebenden Person bildet Resonanz, also die Empfänglichkeit für das Erleben des Gegenübers, normative Orientierung.

Gerade in dieser Phase zeigt sich, dass Verantwortung eine wechselseitige Qualität besitzt. Die care-empfangende Person wird zur Instanz, die auf die vorhergehenden Phasen reagiert und damit Auskunft darüber gibt, ob die Care-Handlungen angemessen waren. Dieser intersubjektive Charakter des «Care-Receiving» lässt auf ein synergetisches Objekt schliessen, das kollektiv verantwortet wird und damit die care-empfangende Person auch eine Mitverantwortung für den Care-Prozess übernimmt. Gleichzeitig bleibt die asymmetrische Struktur bestehen, da die Voraussetzungen der Verantwortungsübernahme ungleich verteilt sind.

Die dialogische Qualität dieser Phase lässt sich anschlussfähig mit Merel Visses (2016) Überlegungen zu Verantwortung und Care-Ethik ergänzen. Für Visse ist Verantwortung nichts, das einfach zugewiesen werden kann, sondern als dialogische Praxis, die sich in der Interaktion zwischen voneinander abhängigen Personen entwickelt (S. 225). Verantwortlichkeit wird aus

dieser Perspektive nicht als Prinzip oder Tugend betrachtet, die eine Person anstreben soll, sondern etwas, das Menschen annehmen, weil das menschliche Dasein an sich bereits eine moralische Resonanz gegenüber anderen Menschen weckt (S. 214). Gefühle dienen dabei als wichtige moralische Orientierung für Care-Handlungen, da sie Hinweise darüber geben, was sich richtig oder falsch anfühlt (S. 226). Verantwortung ist jedoch auch für Visse nicht nur affektive Praxis, sondern auch eine politische, da es immer auch um einen asymmetrischen Kontext in Bezug auf Macht, Wissen und Ressourcen geht. Daraus entstehende hierarchische Positionen führen auch zu unterschiedlichem Grad an Verantwortlichkeiten (S. 227).

Diese relational-dynamische Perspektive macht deutlich, dass die Verantwortungsstrukturen in der vierten Phase nur bedingt klar trennbar sind. «Care-Receiving» ist sowohl eine Rückmeldung zur vorangegangenen Care-Praxis als auch ein Moment, in dem Verantwortung neu ausgehandelt wird. Die Beziehungsasymmetrie bleibt bestehen, doch die Verantwortung wird in der Interaktion selbst hergestellt und verändert.

Auch auf der Makroebene lässt sich diese Dynamik beobachten, wenn die politische «care-giving»-Gemeinschaft eine kollektive Mitverantwortung dafür übernimmt, zu prüfen, ob staatliche Hilfeleistungen angemessen und bedürfnisgerecht geleistet wurden. Dabei stellt sich zugleich die Frage, wie «Care-Receiver» eine politische Stimme erhalten, die Gehör findet. Betroffenenorganisationen können hier eine zentrale Rolle einnehmen, indem sie Rückmeldungen bündeln und dafür sorgen, dass die Perspektiven derjenigen, die auf Care angewiesen sind, in politischen Entscheidungsprozessen sichtbar werden.

Fähigkeiten und Möglichkeiten der Verantwortung aus care-ethischer Sicht

Die in Kapitel 2.3.3. beschriebenen Voraussetzungen für die Zumutbarkeit der Verantwortungsübernahme zeigen, dass Verantwortungsfähigkeit immer von einem Zusammenspiel subjektiver Fähigkeiten und objektiver Möglichkeiten abhängt.

Die care-ethische Perspektive verdeutlicht, wie diese Fähigkeiten und Möglichkeiten in der asymmetrischen Care-Beziehung ungleich verteilt sind. Der Zugang zu Fähigkeiten und Möglichkeiten wie Sprachlichkeit, Kommunikations- und Handlungsfähigkeit, kognitives Vermögen und Wissen kann zwischen den an Care-Interaktionen Beteiligten erheblich variieren. Aus care-ethischer Sicht müssen diese ungleichen Voraussetzungen anerkannt werden, damit Verantwortung in der Care-Beziehung adäquat verteilt werden kann, aber auch damit politische Fragen der Ressourcenverteilung und Machtverhältnisse bearbeitet werden können.

Weiter ist Verantwortungsfähigkeit nicht als eine statische persönliche Eigenschaft zu verstehen, sondern als eine Fähigkeit, die im Verlauf des Lebens in unterschiedlichem Grad

vorhanden ist. Zudem ist sie nicht nur als Fähigkeit, sondern als relationales Geschehen zu verstehen, welches in Beziehung entsteht und verhandelt wird.

4.3. Synthese der alternativen Verantwortungsbetrachtung

Im Folgenden werden gemeinsame Ausgangspunkte sowie Unterschiede in der Betrachtung von Verantwortung hinsichtlich des Capability Approach und der Care-Ethik (siehe 4.1., 4.2.) zu sich ergänzenden Potenzialen und einem erweiterten Verständnis von Verantwortlichkeit vereint. Mittels dieses Verständnisses kann Verantwortung im Folgekapitel 5. der Verantwortung in der Sozialhilfe unter neoliberaler Aktivierungspolitik und Responsibilisierung (siehe 3.) entgegengesetzt betrachtet werden.

4.3.1. Stärkung der Autonomie und Anerkennung der Abhängigkeit

Der Capability Approach zeigt, dass minimale Grundfähigkeiten sowie individuelle, effektive Verwirklichungschancen vorhanden sein müssen, um ein gutes und menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Den politischen Akteur*innen wird die kollektive Verantwortung zugeschrieben, diese basalen Voraussetzungen zu schaffen. In den zehn Grundfähigkeiten, wie sie Martha Nussbaum definiert hat, sind auch viele der Bedingungen für die Zuschreibung und Zumutbarkeit von Verantwortung (siehe 2.3.) erkennbar. So geht es unter anderem um die (Handlungs)Freiheit oder um die Möglichkeit, sich Wissen durch Bildung zu erarbeiten. Die zehn Punkte verdeutlichen aber auch die zentrale Bedeutung von Care. Eine minimal gerechte Gesellschaft ist folglich eine sorgende Gesellschaft, die sich darum kümmert, dass ihre Mitglieder unversehr, verbunden und resonanzfähig sein können.

Ein zentrales Anliegen des Capability Approach ist die Stärkung der Autonomie des Individuums, damit dieses ein für sich sinnvolles und erfülltes Leben gestalten kann. Die Care-Ethik hingegen betont die Vulnerabilität und Abhängigkeit als zutiefst menschliche Eigenschaft. Trotzdem haben Care-Handlungen zum Ziel, den*die <Care-Receiver*in> zu einem möglichst autonomen, selbstbestimmten und menschenwürdigen Leben zu verhelfen.

In diesem Sinne ergänzen sich beide Ansätze dadurch, dass der Capability Approach auf strukturelle Voraussetzungen für Autonomie fokussiert, während die Care-Ethik die relationalen Abhängigkeiten und Asymmetrien anerkennt. Beide Ansätze würdigen dabei den Willen des Individuums und lehnen paternalistische Eingriffe ab.

4.3.2. Zwei wechselwirkende Verantwortungsstrukturen

Die Überlegungen zur Verantwortung im Kontext des Capability Approach und der Care-Ethik haben gezeigt, dass Verantwortung auf verschiedenen Ebenen gedacht werden muss, woraus sich zwei aufeinander aufbauende Verantwortungsstrukturen ergeben, die sich wechselseitig beeinflussen. Als Objekt der Verantwortung lässt sich in einem ersten Schritt allgemein das Ermöglichen eines guten und menschenwürdigen Lebens identifizieren. Auf der Ebene der ersten Verantwortungsstruktur werden die politischen Akteur*innen zum Subjekt der Verantwortung; erst wenn diese kollektive Verantwortlichkeit erfüllt ist, kann das Individuum auf der Ebene der zweiten Verantwortungsstruktur die Verantwortung für das Eigene und das Selbst übernehmen. Es kann erst zum Verantwortungssubjekt gemacht werden und retrospektiv Verantwortungszuschreibungen oder prospektiv Verantwortungsübernahme für den eigenen Lebensentwurf annehmen oder leisten, wenn die Bedingungen zur Verantwortungsübernahme erfüllt sind. Diese können wiederum nur erfüllt werden, wenn gesellschaftliche und politische Akteur*innen im Vorfeld die Möglichkeit schaffen, dass das Individuum über ein Set von zehn Grundfähigkeiten verfügt und darauf aufbauend effektive Verwirklichungschancen verfolgen kann.

Damit die politische Gemeinschaft prospektiv, aktiv-positiv Verantwortung übernehmen kann, bedingt es, dass ihre Mitglieder über die Voraussetzungen der Verantwortungsübernahme verfügen, auch sie müssen bereits die Grundfähigkeiten besitzen und Chancen verwirklicht haben. Eine gerechte Gesellschaft sorgt für adäquate Wissensvermittlung sowie Handlungs- und Mitsprachemöglichkeit ihrer Mitglieder. Da die einzelnen Mitglieder das politische und gesellschaftliche System wiederum in unterschiedlichem Ausmass kollektiv mitverantworten, ist es essenziell, dass sich in einem gerechten und menschenwürdigen politischen System Verantwortung dialogisch und dynamisch gestaltet. Die Wechselseitigkeit beider Verantwortungsebenen birgt das Risiko, dass alle für alles verantwortlich sind, was wiederum zu einer absoluten Verantwortungslosigkeit (siehe 2.2.1.) führt. Daher müssen Verantwortlichkeiten zunächst primär auf der Makro-Ebene und deren Akteur*innen mit einer Rollenverantwortung und den grössten Einflussmöglichkeiten festgemacht werden, ohne dabei die geringere Mitverantwortung des Individuums ganz ausser Acht zu lassen.

Die Care-Ethik bietet, wie in Kapitel 4.2.4 erläutert, eine ethische Grundlage für die aktive Übernahme von Verantwortung durch das Individuum im politischen System. Die ethischen Elemente der Aufmerksamkeit, Verantwortlichkeit, Kompetenz und Resonanz können als Orientierungspunkte dienen, um das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des politischen Gemeinwesens zu stärken, und soziale Bedürfnisse in den Fokus zu rücken. Diese Zuwendung zu

den Bedürfnissen anderer verringert auch das Risiko der Ausgrenzung bestimmter Personengruppen durch Parochialismus, Paternalismus oder privilegierter Nicht-Verantwortung (siehe 4.2.3.).

Weiter bietet der Capability Approach durch die klar definierten zehn Grundfähigkeiten eine Begrenzung des Verantwortungsobjekts an, was wiederum dabei helfen kann die Verantwortlichkeiten im Sinne der Zuständigkeiten und Rollenverantwortung auf der Subjektebene einzugrenzen. Während die Care-Ethik offenlässt, welche Bedürfnisse prioritär zu adressieren sind, stellt der Capability Approach eine konkrete Grundlage bereit, um zu bestimmen, was für ein menschenwürdiges Leben erforderlich ist.

4.3.3. Die Wichtigkeit der aktiv-positiven Verantwortungsübernahme

Das vorhandene Ungleichgewicht in der ersten Verantwortungsstruktur zwischen «Gebenden», die über benötigte Ressourcen verfügen, und «Empfangenden», die (noch) nicht darüber verfügen, macht eine Betrachtung des Individuums als vulnerable und abhängige Verantwortungsadressat*in notwendig, was wiederum das Einnehmen einer zugewandten, unterstützenden Haltung des Verantwortungssubjekts unabdingbar macht (wie erwähnt, ohne dabei in paternalistische Muster zu verfallen).

Diese unterstützende Haltung muss sich sowohl auf der Ebene des Kollektivs – als sozialpolitische Haltung gemeinsamer Verantwortung – als auch auf individueller Ebene in der Sozialen Arbeit, also bei den Fachpersonen, als Mitverantwortung abbilden. Sie muss sich zudem in konkrete unterstützende Handlungen übersetzen lassen. Dies setzt einen gesellschaftspolitischen Aushandlungsprozess voraus, der sich an den vier ethischen Elementen der Care-Ethik orientiert. Hier ist eine prospektive, aktiv-positive Verantwortungsübernahme notwendig, da die Verantwortungsadressat*innen in Abhängigkeit und Vulnerabilität (oftmals) nicht über die Möglichkeiten verfügen, die Verantwortungsübernahme einzuklagen.

Da Abhängigkeiten und Vulnerabilitäten vielfältig, komplex und intersektional wirken, ist davon auszugehen, dass Machtasymmetrien nicht vollständig aufgelöst werden können. Sie werden stets in einem gewissen Ausmass auch in der zweiten Verantwortungsstruktur fortbestehen und dort zu Ungunsten des Verantwortungssubjekts ausfallen.

4.3.4. Reflektierte Betrachtung hinsichtlich einer dynamischen Verantwortung

In Anbetracht der vorangehenden Kapitel kann Verantwortung im sozial-gesellschaftlichen Kontext folglich nicht isoliert betrachtet werden: Sie entsteht situativ-relational in asymmetrischen Beziehungen und wird von unterschiedlich besetzten Rollen sowie einem Rollen-, Werte-

und Normenverständnis, Ressourcen respektive Gütern (materiellen und immateriellen) und Machtverhältnissen geprägt.

Genauso wenig kann Verantwortung in diesem Kontext als unveränderbares Konstrukt einer ersten oder zweiten Verantwortungsstruktur betrachtet werden, das sequenziell durchlaufen wird. Vielmehr ist sie ein dynamisches Kontinuum, das sich je nach gesellschaftspolitischem Handeln sowie den Fähigkeiten, Bedürfnissen und der Lebenslage des Individuums mal stärker in Richtung von Verwirklichung und Autonomie und mal hin zu Abhängigkeit und Vulnerabilität verschieben kann.

Das Wissen um diese Dynamik macht es unmöglich, das Individuum zu einem definierten Zeitpunkt X in einer zweiten Verantwortungsstruktur zum Verantwortungssubjekt zu machen, ohne zeitgleich die Lebenssituation (siehe 4.1.2.) der betroffenen Person erneut mit in Betracht zu ziehen, auch wenn in der ersten Verantwortungsstruktur die Verantwortung übernommen und das Versprechen um das Verantwortungsobjekt quasi eingelöst worden ist.

An dieser Stelle muss eine ehrliche Reflektion der Umstände einsetzen, in welcher Asymmetrien, die wie bereits beschrieben durch wissens- und funktional differenzierte Gesellschaften, vorherrschende Machtverhältnisse, Verteilung von Gütern, nicht erfüllte Bedingungen zur Übernahme von Verantwortung etc., mitbetrachtet werden.

Diese Einsichten und Vorgänge sind hinsichtlich der Verhinderung von Machtmissbrauch und der Einforderung von menschenwürdigen Zuständen⁵⁶ in einem gesellschaftspolitischen System essenziell und wirken einer verfrühten Absprache von Unterstützungs- und Hilfeleistungen entgegen.

4.3.5. Prospektive Verantwortung wirkt sich zweifach positiv aus

Verantwortung soll in erster Linie prospektiv und damit aktiv-positiv wahrgenommen werden können, um positive Zustände zu fördern, Schaden zu vermeiden und motivierend zu wirken. Sie soll sowohl die gesellschaftspolitische Gemeinschaft als auch ihre individuellen Mitglieder voranbringen und nicht primär retrospektiv, passiv-negativ durch Sanktionen lediglich die Einhaltung bestehender Prinzipien und Regeln erzwingen. Ein solcher sanktionsorientierter Ansatz kann zudem negative Gegeneffekte wie etwa Reaktanz⁵⁷ hervorrufen.

Die Forderung zur Verantwortungsübernahme kann, wenn sie nicht überfordernd gestellt wird, in zweierlei Hinsicht vorteilhaft wirken: So formt sie ein positives Selbstbild, betroffene Menschen erleben sich als selbstwirksam, und aussenstehende Menschen sehen, dass

⁵⁶ Verwirklichung der zehn Grundfähigkeiten (siehe 4.1.3.)

⁵⁷ Bezüglich «Reaktanz» siehe Wirtz (2021)

unterstützte Menschen sich als Teil der Gesellschaft miteinbringen, wodurch sich das Fremdbild verbessert und negative Vorurteile sowie Stigmata auflösen lassen (wie zum Beispiel: Sozialhilfebezüger*innen sind faul).

Zur positiven Wahrnehmung gehört, wie bereits erwähnt, dass Verantwortung sinnvoll und transparent verteilt respektive begrenzt wird, um zu vermeiden, dass eine totale Verantwortung entsteht, die wiederum zu einem Nichtverantwortlichsein des Individuums führt, da sie durch das Extrem des Allumfassenden unübersichtlich und das ‹für-etwas-verantwortlich-sein› nicht mehr greifbar ist und sich somit überfordernd auf das Individuum auswirkt.

5. Sechs Aphorismen zur Verantwortung in der Sozialhilfe

Im Folgenden wird die eingangs gestellte Frage

Was bedeutet Verantwortung im Kontext der Sozialhilfe unter einer neoliberalen Aktivierungspolitik und wie kann sie weitergedacht werden?

beantwortet und Verantwortung im Kontext der Sozialhilfe mittels Aphorismen weitergedacht.

1. Aphorismus: An erster Stelle wird responsabilisierend gefordert, anschliessend nach Gutdünken paternalistisch gefördert. – Das Paradox der Schweizer Sozialhilfe.

Die Analyse der Verantwortungsstrukturen in der neoliberalen und responsabilisierenden Sozialhilfe hat gezeigt, dass Sozialhilfebezüger*innen als Verantwortungssubjekte in die Pflicht genommen werden, individuelle Verantwortung zu übernehmen, um nicht gegenleistungslos in einer monetären Abhängigkeit vom Staat zu verbleiben. Dieser Umstand manifestiert sich bereits vor der Inanspruchnahme etwaiger Unterstützungsleistungen: Das in Not geratene Individuum wird zum Verantwortungssubjekt und muss sich eigenverantwortlich um die Unterstützung durch den Sozialdienst kümmern (prospektive Verantwortungsübernahme), was durch anspruchsvolle und stigmatisierende Anmeldeprozesse erschwert wird. Zudem muss es beweisen, dass es in einer Notlage ist, die nicht selbstverschuldet zustande gekommen ist (retrospektive Verantwortungsübernahme). Das Individuum steht als Verantwortungssubjekt Rede und Antwort für eine (nicht selbstverschuldete) Notlage und hat sich im prospektiven Sinn um Sozialhilfe und per sofort um das möglichst baldige Verlassen derselben zu bemühen. Dieser Grundsatz bleibt während des ganzen Unterstützungsprozesses zentral bestehen.

Die potenziellen Sozialhilfebezüger*innen erfüllen jedoch selten die umfassenden Bedingungen für die Verantwortungszuschreibung und -übernahme, insofern dürfte diese nicht per se als solche zugemutet werden.

Weiter wird durch die Idee der sanktionsfähigen selbstverschuldeten Notlage impliziert, dass das Individuum über die nötigen Voraussetzungen verfügen könnte, um die eingetretene Notlage im Vorfeld zu verhindern. Die Indikatoren, welche ein Urteil über das Selbst- oder Nichtselbstverschulden erlauben würden, sind jedoch nicht explizit benannt und es bleibt im Einzelfall der Fachkraft der Sozialen Arbeit als Instanz der Verantwortung überlassen, ein Urteil (auf Basis zweifelhafter Informationen) zu fällen.

2. Aphorismus: Hilfe und Unterstützung beginnt mit Aufmerksamkeit und Förderung, nicht Forderung.

Von den Minimalbedingungen für ein menschenwürdiges Leben als Indikatoren ausgehend, wird es augenscheinlich, dass Menschen, die in prekären Verhältnissen aufwachsen und/oder leben, (noch) nicht über alle nötigen Voraussetzungen verfügen, um vollständig selbstverantwortlich tätig zu sein und Eigenverantwortung wahrnehmen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es sinnvoll und notwendig, die zunächst bei potenziellen Sozialhilfebeziehenden angesiedelte individuelle Verantwortung in eine prospektiv übernommene Mitverantwortung des gesellschaftspolitischen Kollektivs zu transformieren. Durch diese Verlagerung und die damit verbundene Entlastung des betroffenen Individuums wird eine spätere Übernahme von Verantwortung durch das Individuum erst möglich. Die Synthese der alternativen Verantwortungsbetrachtung skizziert dieses Anliegen der Verantwortungsumverteilung hinsichtlich zweier aufeinander aufbauender Verantwortungsstrukturen, welche es ermöglichen, in einem ersten Schritt nur die Förderung des Individuums als Adressat*in der Verantwortung zu propagieren, ohne diesem eine Verantwortlichkeit übertragen zu müssen. Die Gesamtheit der politischen Akteur*innen wird zum Verantwortungssubjekt im Sinne einer kollektiven Mitverantwortung.

Dabei beginnt Hilfe und Unterstützung auf gesellschaftspolitischer Ebene bei der Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Es ist die Verantwortung der politischen Akteur*innen, sich auch den Anliegen der Personengruppen zuzuwenden, die aufgrund ihrer Marginalisierung Gefahr laufen, nicht gehört zu werden. Eine gerechte Gesellschaft braucht Dialog und Resonanz auf allen Ebenen. Nur durch eine stete, ehrlich-dynamisch Aushandlung von Verantwortlichkeiten können bevormundende und paternalistische Eingriffe vermieden werden.

3. Aphorismus: Nicht nur ein Minimum gewähren, sondern individualisierte Unterstützung für ein menschenwürdiges Leben bedingungslos zusichern.

In komplexen Gesellschaften gestaltet sich die adäquate Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedürfnisse aller ihrer Mitglieder als Herausforderung. Distanz und fehlende direkte Begegnungen zwischen unterschiedlichen Personengruppen, insbesondere zwischen privilegierten Gesellschaftsschichten und marginalisierten sowie vulnerablen Gruppen, können zu Entfremdung und Entkoppelung führen. «Privileged Irresponsibility» tritt dabei als Phänomen auf, indem jene Personen, die nicht von gewissen strukturellen Problemen betroffen sind, nicht gezwungen sind, sich mit diesen zu beschäftigen. Im soziopolitischen System bedeutet dies,

dass Akteur*innen, die über die meisten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeiten verfügen, in der Regel zu den sozioökonomisch bessergestellten Gruppen gehören. Sie fällen Entscheidungen, die sie nicht direkt betreffen – durch die Bevorzugung der eigenen Gruppe (Parochialismus) und Abgrenzung durch Othering haben diese Entscheidungen oftmals negative Auswirkungen für marginalisierte Gruppen, die wiederum im politischen Prozess untervertreten sind. Durch diese Mechanismen wird Verantwortung einseitig, zugunsten der eigenen Gruppe wahrgenommen: Verantwortungsadressat*innen werden vornehmlich in den eigenen Reihen gesucht, gefunden und eine aktiv-positive Verantwortungsübernahme zu deren Gunsten propagiert, woraus sich weitere Unterstützungsleistungen für bereits privilegierte Menschen ergeben und marginalisierte Gruppen weiter vernachlässigt werden.

Dieses Dilemma können die Menschen einer marginalisierten Gruppe nicht aus eigener Kraft respektive selbst- und eigenverantwortlich überwinden, denn es hat sich gezeigt, dass für Menschen, die von Armut betroffen sind, mit Behinderungen leben, rassifiziert werden, Migrationserfahrung haben und/oder nicht stimmberechtigt sind, die prospektive Mitübernahme von politischer Verantwortung erschwert bis verunmöglicht wird.

Diese Ausschlussdynamik wird dadurch verstärkt, dass finanz- und einflussstarke politische Akteur*innen ihre Ressourcen für gezielte Desinformation und Verbreitung von ideologisch geprägtem Programm einsetzen. Dabei werden neoliberale Rationalitäten reproduziert und das Ideal von einem selbstverantwortlichen und unabhängigen Individuum befördert, was zur Folge hat, dass Ausgrenzungserfahrungen subjektiviert werden und Menschen sich selbst für ihre Situation responsabilisieren.

Im Kontext der Sozialhilfe bedeutet dies, dass ein beträchtlicher Anteil der Anspruchsberechtigten keine Unterstützungsleistungen beantragen, da Armut respektive ein Unterstützungsbedarf als persönliches Scheitern verstanden wird. Die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen ist mit Scham verbunden. Weiter führen hohe administrative Hürden dazu, dass viele Menschen die Voraussetzungen für eine selbstverantwortliche Anmeldung bei der Sozialhilfe nicht erfüllen. Diese hohen bürokratischen Anforderungen in der Sozialhilfe werden ergänzt von vorausgesetztem Norm- und Systemwissen (zum Beispiel Verständnis der Subsidiarität, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, etc.), die auch nach einer geglückten Anmeldung Sozialhilfebezüger*innen herausfordern.

Durch die Klassifikation der Klient*innen nach ihrer <Integrierbarkeit> wird nicht der tatsächliche Bedarf an Beratung und Unterstützung ermittelt, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, sondern ihre potenzielle Arbeitsmarkttauglichkeit beurteilt und eingeschätzt, ob diese gefördert werden kann. Diejenigen, welche als nicht entwicklungsfähig gelten, erfahren

weniger Unterstützung als jene, welchen eine prospektive Verantwortungsübernahme zugetraut wird. Erstere werden somit zu einem Teil ihren Problemlagen überlassen. Dies betrifft in der Regel Working Poor, die bereits ihr «Möglichstes» ausgeschöpft haben sowie Personen, die auf einen Rentenentscheid warten und nach arbeitsmarktlichen Kriterien als zu krank oder zu alt gelten. Durch diese Segmentierungen werden Menschen in Schubladen gesteckt, aus denen sie nur schwer wieder herauskommen. Es besteht also ein grosses Risiko, dass Problemlagen, die nicht unmittelbar die Arbeitsmarktintegration betreffen, von den Fachpersonen der Sozialhilfe nicht wahrgenommen und die Bearbeitung in die vermeintlich selbstverantwortliche Zuständigkeit der Klient*innen fällt. All diese Responsibilisierungsmechanismen haben zur Folge, dass vielen eine menschenwürdige Existenz verwehrt wird.

Für die Sozialhilfe bedeutet dies auf der vorgelagerten ersten Verantwortungsstruktur, dass die politischen Verantwortungsträger*innen kollektiv aktiv-positiv Verantwortung für die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für alle übernehmen müssen. Die Existenzsicherung aller muss als kollektives Interesse gelten und die Verantwortung für das Einfordern von finanzieller Unterstützung darf nicht allein dem Individuum überlassen werden. Sozialhilfe muss bedingungslos den Bedarf von angewiesenen Personen decken.

Konkret könnte Bedürftigkeit durch die Evaluation von Steuerdaten ermittelt werden und eine finanzielle Bedarfsdeckung automatisch erfolgen (analog den Krankenkassenprämienverbilligungen im Kanton Bern). Durch einen solchen Mechanismus könnte Hilfe und Unterstützung niederschwelliger gestaltet und das Stigma des Sozialhilfebezugs reduziert werden, da dieser allgemeingültiger organisiert wird und so vollzogen und in die prospektive, aktiv-positive Verantwortung kollektiven Verantwortungsträger*innen fallen würde. Dies könnte sich unter anderem positiv auf die soziale Sicherheit auswirken, da monetäre Problemlagen durch eine frühzeitige, präventive Unterstützung abgefangen und abgemildert werden könnten, sie würden sich nicht weiter unter dem Deckmantel der Scham ungesehen verfestigen. Die für potenzielle Sozialhilfeempfängerinnen vorgängig nicht zu leistende prospektive Verantwortungsübernahme würde wegfallen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder einsetzen, wenn die Bedingungen zur Verantwortungsübernahme effektiv hergestellt sind.

Da dieser Vorgang jedoch nicht sämtliche akute Notlagen abdecken kann, muss zusätzlich das Wissen um den Anspruch auf finanzielle und insbesondere persönliche Sozialhilfe aktiv erweitert und dabei Sprach- und andere Barrieren mitberücksichtigt werden.

In diesem Sinne muss das primäre Ziel der Sozialhilfe die Ermöglichung der zehn Grundfähigkeiten sein und wiederum nicht die Integration in den Arbeitsmarkt; dasselbe gilt auch für

die darauf aufbauenden Verwirklichungschancen, die von jedem Individuum anders wahrgenommen und genutzt werden.

Zusammengefasst darf eine Existenzsicherung nicht von den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, geschweige denn «Arbeitsmarkttauglichkeit» abhängig sein; das Vorhandensein der Grundfähigkeiten, zugestandene Verwirklichungschancen (die evtl. nicht genutzt werden) und «nicht-kooperatives» Verhalten dürfen nicht als Gründe für die Verwehrung von Hilfeleistungen oder Sanktionierungen herangezogen werden. Die Segmentierung nach Integrierbarkeit muss durch eine dialogische und resonanzorientierte Ermittlung der Bedürfnisse ersetzt werden. Unter all dem sollen all jene eine Unterstützung erhalten, die sie effektiv benötigen. An dieser Stelle muss zudem betont werden, dass nicht alle Menschen einen solchen Bedarf haben und dass ihnen daher auch ein Recht auf «persönliche Nicht-Förderung» zugestanden werden muss, welches nicht an die Gewährung finanzieller Unterstützung gekoppelt sein darf.

In diesem Sinne würde sich die Schweizer Sozialhilfe vom Finalitäts- und Bedarfsprinzip hin zu einem Ermöglichungsprinzip wandeln, welches die prospektive, aktiv-positive Verantwortungsübernahme von Sozialhilfebezügler*innen als Verantwortungssubjekte der 2. Verantwortungsstruktur ermöglicht.

4. Aphorismus: Lösungsansätze finden, die effektiven Bedürfnissen des Individuums entsprechen, anstatt paternalistische Zwangsmassnahmen zu verfolgen.

Von Sozialhilfebezieher*innen wird erwartet, dass sie ihre Lebenssituation offenlegen. Sie müssen aufzeigen, dass sie tatsächlich einen Bedarf haben und dass sie im Sinne der Subsidiarität keine anderen Leistungen beanspruchen können. Klient*innen müssen persönliche Informationen preisgeben und sich bezüglich ihres bisherigen Lebenslaufs erklären. Da Armut als Scheitern am Ideal der Autonomie verstanden wird, wird ihr Leben auf defizitäre Muster untersucht und erfragt, was nicht funktioniert hat: Dementsprechend werden die anschliessenden Sozialhilfe-Massnahmen auf dieses bisherige Scheitern ausgerichtet.

Diese retrospektive, passiv-negative Verantwortungszuschreibung drängt Klient*innen durch das Für-etwas-Rede-und-Antwort-Stehen in eine defensive, rechtfertigungsbedürftige Position. Nicht selten entwickeln Klient*innen durch diesen wiederholten Vorgang ein Misstrauen und eine Abwehrhaltung gegenüber Behörden, der Institution und/oder dem Sozialhilfesystem, wodurch die Kreation eines förderlichen Arbeitsbündnisses seitens der sozialarbeiterischen Fachperson, welche die Doppelrolle von Hilfe und Kontrolle innehat, erschwert und in besonders heiklen Fällen gar verunmöglicht wird.

Weiter verschärft wird dieser Umstand durch die Zuteilung von Integrationsmassnahmen, die nicht zwingend den effektiven Interessen und Fähigkeiten der Klient*innen entsprechen, was dazu führt, dass eine nicht zufriedenstellende Teilnahme eine Sanktionierung der betroffenen Person mit sich zieht: Wer fernbleibt oder nicht kooperiert, muss mit Kürzungen des Sozialhilfebudgets rechnen. Da die in diesem Fall vorgenommene retrospektive Verantwortungszuschreibung jedoch die Handlungsfreiheit des Verantwortungssubjekts (der Klient*in) voraussetzt, muss diese Art der Sanktionierung besonders kritisiert werden: Die Teilnahme an Integrationsmassnahmen innerhalb des schweizerischen Sozialhilfesystems hat aufgrund der angedrohten Folgen einen zwanghaften Charakter, eine effektive Wahlfreiheit besteht nicht und folglich werden die Bedingungen für eine Verantwortungszuschreibung nicht erfüllt. Eine verantwortungsbewusste, befähigende, gerechtigkeits- und bedürfnisorientierte Sozialhilfe könnte Integrationsmassnahmen nur aufgrund von realen Interessen und einer vorhandenen intrinsischen Motivation ermöglichen: Selbstverantwortung lässt sich nicht durch Zwang erwirken.

Selbiges gilt auch für das Arbeitsbündnis. Um eine vertrauensvolle professionelle Beziehung zwischen Sozialarbeiter*in und Klient*in zu ermöglichen, sind negative Zwänge auf Seiten der Klient*innen zu vermeiden; auch darum wäre es förderlich, eine Trennung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe anzustreben. Solange die Person über das existenzsichernde Budget entscheidet, welche der Klient*in beratend zur Seite steht, werden Asymmetrie und Abhängigkeit in der Beratungsbeziehung grösser. Da Vulnerabilität und Abhängigkeit aber auch Autonomie und Fürsorge menschliche Eigenschaften sind, wird es immer asymmetrische Beziehungen geben. Die Soziale Arbeit auf dem Sozialdienst kann jedoch zur ethischen Care-Arbeit werden, wenn sie aufmerksam für die Bedürfnisse ihrer Klient*innen und resonanzfähig für deren Rückmeldungen ist. In diesem Zusammenhang müssen sich Sozialarbeitende ehrlich mit ihren fachlichen Kompetenzen auseinandersetzen, sich ihrer Verantwortlichkeit innerhalb des Handlungsfelds bewusst werden und etwaige Handlungsmöglichkeiten prospektiv im Sinn der Klient*innen wahrnehmen. Professionelle Soziale Arbeit bedeutet Verantwortung hinsichtlich der Verantwortungsübernahme.

5. Aphorismus: Es müssen unabhängige, aussersystemische und politisch akzeptierte letzte Instanzen der Verantwortung gefunden werden.

Wird in der ersten Verantwortungsstruktur das Verantwortungssubjekt bei den politischen Akteur*innen gefunden, so müsste das unterstützungsbedürftige Individuum – welches zugleich Adressat*in der Verantwortung ist – als externe Instanz beigezogen werden, weil nur dieses über die ihm eröffneten Handlungsspielräume in einem subjektiven Sinn urteilen kann.

Da das Individuum aber für die Ausgestaltung des Unterstützungssystems letztlich nicht zuständig und seine Entscheidungsgewalt eingeschränkt ist, kann es diesbezüglich nur als ‹vorletzte Instanz› gelten. Letztinstanzlich urteilt in dieser ersten Verantwortungsstruktur das Verantwortungssubjekt als interne Instanz über sich selbst, da es die Ebene der entscheidenden Gewalt bildet.

An dieser Stelle eröffnet sich ein Dilemma: Die Entscheidungsträger*innen in der Sozialhilfe korrigieren sich nur ungern selbst, wenn nötige Änderungen vordergründig zu ihrem Nachteil werden (zum Beispiel ein angenommener Mehraufwand). Dieser Umstand zeigt sich unter anderem in der Nichtratifizierung der entsprechenden internationalen Zusatzabkommen und der ignorierten Kritik am Schweizer Sozialhilfesystem.

Einer dieser Kritikpunkte ist der mangelnde Rechtsschutz von Sozialhilfebeziehenden, welcher durch die Ratifizierung der zusätzlichen Bestimmungen des UNO-Pakt 1 Fakultativprotokolls in Teilen behoben werden könnte. Diese Anerkennung würde es dem Individuum ermöglichen, beim UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Individualbeschwerde gegen die Schweiz einzureichen. Der Ausschuss würde dadurch zur externen Instanz, die unabhängig von der Schweiz als letzte Instanz der Verantwortung fungiert.

Weiter müssten Sozialhilfeempfänger*innen durch Sozialarbeitende dahingehend unterstützt werden, dieses Beschwerdeinstrument zu nutzen.

6. Aphorismus: Es gibt kein gutes Leben im Prekären.

Die Auseinandersetzung mit der Responsibilisierung in der Sozialhilfe hat gezeigt, dass die neoliberale Ideologie durchdringend ist. Dabei ist die Sozialhilfe nur ein Teil des Systems. Die subjektive Verinnerlichung der Autonomie und Selbstverantwortung sowie die strukturellen Hürden reichen so weit, dass Menschen lieber ein prekäres Leben in Kauf nehmen, als ihr Recht auf Existenzsicherung einzufordern. Als Gegenentwurf zum autonomen, unabhängigen und selbstoptimierenden Individuum und zugleich als Orientierungspunkt für eine ethische Praxis bietet sich die Idee der intersubjektiven Vernetzung aller Lebewesen sowie die damit einhergehende solidarische und fürsorgliche Verbundenheit an.

Eine Neubesetzung der Relationselemente hin zu den politischen Akteur*innen als Subjekt der Verantwortung würde einen Bruch mit dem hegemonialen Diskurs der Selbstverantwortung voraussetzen. Obwohl dieses Unterfangen mit erheblichen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen verbunden wäre und eine radikale strukturelle Transformation erfordert, ist dessen Notwendigkeit zwecks Gestaltung eines gerechteren und menschenwürdigeren Systems gegeben. Im Sinne ihrer professionellen Verantwortung sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit

angehalten die Werte der sozialen Gerechtigkeit sowie Menschenrechte ernst zu nehmen und in der Praxis die Grenzen der Verantwortlichkeit allseitig machtkritisch zu reflektieren.

Durch das gewonnene kritische Bewusstsein über die Verantwortungsstrukturen innerhalb des bestehenden Sozialhilfesystems unter neoliberaler Aktivierungspolitik sowie das Weiterdenken von Verantwortung mithilfe des Capability Approach und der Care-Ethik eröffnet sich die Möglichkeit, die heute einseitig geforderte Selbst- und Eigenverantwortung der Sozialhilfeempfänger*innen kritisch zu hinterfragen. Zugleich wird deutlich, dass die bislang vernachlässigte kollektive Mitverantwortung politischer Akteur*innen gestärkt werden muss, um eine gerechte und machtsensible Balance zwischen individueller und kollektiver Verantwortung herzustellen.

6. Literaturverzeichnis

- Aristoteles. (2006). *Nikomachische Ethik* (U. Wolf, Übers.). Rowohlt Taschenbuch. (Originalarbeit ca. 350 v. Chr.)
- AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. http://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf
- Bieberich, T. (2024). (Ir-)Responsibilisierung, Genetik und Neurowissenschaften. In C. Heite, V. Magyar-Haas, & C. Schär, *Responsibilisierung* (S. 53-80). Springer VS.
- BKSE. (2025). Handbuch. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1?param_space3_10011=1
- Boeger, A., & Lüdmann, M. (2022). *Psychologie für die Gesundheitswissenschaften*. Springer VS.
- Böhnisch, L., & Funk, H. (2023). *Verantwortung – Soziologische und Pädagogische Perspektiven*. Transcript Verlag.
- Bronner, K., & Paulus, S. (2021). *Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis* (2. Aufl.). Utb.
- Butterwegge, C. (2018). *Krise und Zukunft des Sozialstaates* (6. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22105-8>
- Bundeskanzlei der Schweiz. (2025). *Der Bund kurz erklärt. Direkte Demokratie* (CH info-Edition 2025). <https://www.ch-info.swiss/de/edition-2025/direkte-demokratie>
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2023). *Deliberative Demokratie nach der digitalen Transformation*. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/diskurskultur-2023/541846/deliberative-demokratie-nach-der-digitalen-transformation/>
- Caritas Schweiz. (2023, 25. Oktober). *Verzicht auf Sozialhilfe aus Angst um Aufenthaltsstatus*. <https://www.caritas.ch/de/verzicht-auf-sozialhilfe-aus-angst-um-aufenthaltsstatus>
- Conradi, E. (2001). *Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit*. Campus.
- Die Nationale Plattform gegen Armut. (2021). *Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe. Forschungsbericht Nr. 18/20*. https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Rechtsberatung/18_20D_eBericht.pdf

- Duttweiler, Stefanie. (2007). Beratung als Ort neoliberaler Subjektivierung. In R. Anhorn, F. Bettinger, & J. Stehr (Hrsg.), *Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandesaufnahme* (S. 261-275). Springer VS.
- Duttweiler, S. (2016). Nicht neu, aber bestmöglich. Alltägliche (Selbst)Optimierung in neoliberalen Gesellschaften. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2016(37-38), 27-32.
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/APuZ_2016-37-38_online.pdf
- Evangelische Hochschule Darmstadt & Hochschule Darmstadt. (2015). 9. Bundeskongress *Soziale Arbeit 2015: Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*. https://www.bildungsserver.de/veranstaltung.html?veranstaltungen_id=26178
- Fisher, B. & Tronto, J. (1990). Toward a Feminist Theory of Caring. In E.K. Abel & M. K. Nelson (Hrsg.) *Circles of Care. Work and Identity in Women's Lives* (S. 35-62). State University of New York Press.
- Frankfurt, H. G. (1969). Alternate Possibilities and Moral Responsibility. *The Journal of Philosophy*, 66 (23), 829-839. <https://doi.org/10.2307/2023833>
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (n. d.). *Informationen für Sozialbehörden*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-fuer-sozialbehoerden.html>
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (2021). *Leitfaden Dossierprüfung. Anwendungsorientierter Prüfungsleitfaden für Sozialbehörden*.
<https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/statistiken/publikationen/publikationen-zum-thema-sozialhilfe/angebote-f%C3%BCr-sozialbehoerden/ais-leitfaden-dossierpruefung-2021.pdf>
- Graf, G. (2011). Der Fähigkeitenansatz im Kontext von Informationsbasen sozialetischer Theorien. In B. Babic, R. Bauer, Ch. Posch, & C. Sedmak (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten* (S. 11-28). Springer VS.
- Großmaß, R. (2006). *Die Bedeutung der Care-Ethik für die Soziale Arbeit*. https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/_userHome/69_grossmassr/ASH_Berlin_Gro%C3%9Fma%C3%9F_Die_Bedeutung_der_Care-Ethik_f%C3%BCr_die_Soziale_Arbeit.pdf

- Großmaß, R. (8. April 2014). *Care-Ethik und Verantwortung* [Vortrag]. Friedrichhainer Kolloquium, Berlin. https://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/Tagungen_2014/Vortragstext_Friedrichhainer_Kolloquium.pdf
- Großmaß, R. & Perko G. (2011). *Ethik für Soziale Berufe*. Schöningh UTB.
- Heidbrink, L., Langbehn, C., & Loh, J. (Hrsg.). (2017). *Handbuch Verantwortung*. Springer VS.
- Heidbrink, L. (2017). Definition und Voraussetzungen der Verantwortung. In L. Heidbrink, C. Langbehn, & J. Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung* (S. 4-33). Springer VS.
- Heinrichs, J.-H. (2010). Capabilities: Egalitaristische Vorgaben einer Maßeinheit. In H. Otto, & H. Ziegler (Hrsg.), *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (2. Auflage, S. 54-68). Springer VS.
- Heinzmann, C. (2009). Klassifizieren in der Sozialhilfe: Zwischen individueller Fallabklärung und standardisierten Modellen – Entwicklungen in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg. In: S. Kutzner, U. Mäder, C. Knöpfel, C. Heinzmann & D. Pakoci (Hrsg.). *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten* (S. 63-93). Rüegger Verlag.
- Heite, C., Magyar-Haas, V., & Schär, C. (2024). Responsibilisierung. Einleitende Perspektiven. In C. Heite, V. Magyar-Haas, & C. Schär (Hrsg.), *Responsibilisierung* (S. 1-13). Springer VS.
- Höglinger, D., Rudin, M., Guggisberg, J. (2021). *Analyse zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung der Stadt Winterthur. Schlussbericht. Studie verfasst im Auftrag der Sozialen Dienste, Stadt Winterthur*. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG. https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2021/2021_Reduktion_Falllast_Winterthur_Schlussbericht_DE.pdf
- humanrights.ch. (2022). *Die Menschenrechte im Schweizer Sozialhilfesystem*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/menschenrechte-schweizer-sozialhilfesystem>
- Hübner, D. (2024). *Einführung in die philosophische Ethik* (4. Aufl.). Vandenhoeck & Ruprecht.

- Isaacs, T. (2017). Kollektive Verantwortung. In L. Heidbrink, C. Langbehn, & J. Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung* (S. 454-475). Springer VS.
- Kaufmann, M. (2017). Verantwortung und Zurechnung. In L. Heidbrink, C. Langbehn & J. Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung* (S. 265-276). Springer VS.
- Keller, V. (2019). *Sozialhilfe Schweiz, Chronologie eines Umbaus. Vorstösse und Entscheide auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, 2000 – 2018*. Avenir Social. [avenir-social.ch/wp-content/uploads/2019/05/Sozialhilfe_Chronologie_D_10mai19.pdf](https://www.avenir-social.ch/wp-content/uploads/2019/05/Sozialhilfe_Chronologie_D_10mai19.pdf)
- Konle-Seidl, R. (2008): *Hilfereformen und Aktivierungsstrategien im internationalen Vergleich*. IAB-Forschungsbericht 7/2008. <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2008/fb0708.pdf>
- Kreft, D., & Mielenz, I. (2017). *Wörterbuch Soziale Arbeit Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (8. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kutzner, S. (2009a). Die Hilfe der Sozialhilfe: integrierend oder exkludierend? Menschenwürde und Autonomie im Schweizer Sozialhilfewesen. In: S. Kutzner, U. Mäder, C. Knöpfel, C. Heinzmann & D. Pakoci (Hrsg.). *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten* (S. 25-61). Rüegger Verlag.
- Kutzner, S. (2009b). Sozialhilfe und Ausschluss. In: S. Kutzner, U. Mäder, C. Knöpfel, C. Heinzmann & D. Pakoci (Hrsg.). *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten* (S. 163-176). Rüegger Verlag.
- Lange, M. (2014). Befähigen, befähigt werden, sich befähigen – Eine Auseinandersetzung mit dem Capability Approach. Gerechtigkeitstheoretische Überlegungen zur Sozialen Arbeit. In von G. Carlsburg (Hrsg.), *Erziehungskonzeptionen und Praxis* (Band 78). Peter Lang.
- Lemke, T. (2001). Gouvernamentalität. In M. S. Kleiner (Hrsg.). *Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken*. Campus.
- Lemke, T., Krasmann, S., Bröckling, U. (2000). Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: U. Bröckling, S. Krasmann und T. Lemke (Hrsg.). *Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen* (S.7-40). Suhrkamp.
- Lessenich, S. (2003). Soziale Subjektivität. Die neue Regierung der Gesellschaft. *Mittelweg* 36, 12(4), 80-93.

- Lessenich, S. (2008). *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Transcript.
- Lessenich, S. (2012). „Aktivierender“ Sozialstaat: eine politisch-soziologische Zwischenbilanz. In R. Bispinck, G. Bosch, K. Hofemann, & G. Naegele (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker* (S. 40-53). Springer VS.
- Loh, J. (2017). Strukturen und Relata der Verantwortung. In L. Heidbrink, C. Langbehn, & J. Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung* (S. 35-56). Springer VS.
- Lovey, M. (2025, 13. März). Wie lässt sich der Nichtbezug von Sozialleistungen bekämpfen?. *Soziale Sicherheit CHSS*. <https://sozialesicherheit.ch/de/wie-laesst-sich-der-nichtbezug-von-sozialleistungen-bekaempfen/>
- Lutz, T. (2010). *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
<https://doi.org/10.1007/978-3-531-92181-5>
- Lutz, T. (2018). Wandel der Sozialen Arbeit: von der Pathologisierung zur Responsibilisierung. In R. Anhorn, E. Schimpf, J. Stehr, K. Rathgeb, S. Spindler, & R. Keim (Hrsg.), *Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit. Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit* (Band 29, S. 355-367). Springer VS.
- Maeder, C. & Nadai, E. (2003). *Die öffentliche Sozialhilfe zwischen Armutsverwaltung und Sozialarbeit - Eine soziologische Untersuchung sozialstaatlicher Intervention. Kurzfassung zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds*. FHS St. Gallen, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, Bereich Soziales.
<https://doi.org/10.26041/fhnw-1132>
- Maeder, C. & Nadai, E. (2004). *Organisierte Armut. Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht*. UVK Verlagsgesellschaft.
- Mohr, S., Schone, E., & Ziegler, H. (2014). Responsibilisierung. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer, & M. Vollhase (Hrsg.), *Kritisches Glossar. Hilfen zur Erziehung*. <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/responsibilisierung>
- Müller, R. (2023). *Professionalität im Wohlfahrtsstaat. Praxeologische Perspektiven auf den Umgang mit Kinderarmut in der Sozialen Arbeit*. Beltz Juventa.

- Müller de Menezes, R. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Springer VS. DOI 10.1007/978-3-531-94338-1
- Nadai, E. (2024). „Zum Glück muss nicht ich entscheiden“. Praktiken der Responsibilisierung in der Sozialen Arbeit. In C. Heite, V. Magyar-Haas, & C. Schär (Hrsg.), *Responsibilisierung* (S. 83-100). Springer VS.
- Ondracek, P. (2020). *Personenzentriertes Arbeiten in sozialen Berufen*. W. Kohlhammer.
- Otto, H., & Ziegler, H. (2008). Der Capabilities-Ansatz als neue Orientierung in der Erziehungswissenschaft. In H. Otto, & H. Ziegler (Hrsg.), *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (S. 9-16). Springer VS.
- Patry, J.-L. (2011). Values and Knowledge Education (Vake) aus Sicht des Fähigkeiten-Ansatzes. In C. Sedmak, B. Babic, R. Bauer, & C. Posch (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeiten eines entwicklungspolitischen Konzepts* (S. 91-116). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Piepmeier, R. (1995). Zum philosophischen Begriff der Verantwortung. In F. Hermann, & V. Steenblock (Hrsg.), *Philosophische Orientierung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Willi Oelmüller* (S. 85-102). Brill, Fink.
- Riegler, A. (2016). *Anerkennende Beziehung in der Sozialen Arbeit. Ein Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Springer VS.
- Rochel, J. (2023, 30. August). Kommentierung zu Art. 6 BV. In: S. Schlegel & O. Ammann (Hrsg.), *Onlinekommentar zur Bundesverfassung*. <https://doi.org/10.17176/20230830-181654-0>.
- Rolfes, B. (2020). Return on Investment (RoI). In *Gabler Banklexikon*. Springer Gabler. <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/return-investment-roi-60969/version-376560>
- Russel, D. (2021). Eudaimonia, Virtue, and Idealization. In Ch. Halbig, & F. Timmermann (Hrsg.), *Handbuch Tugend und Tugendethik* (S. 17-34). Springer VS.
- Schmid, W. (2010). Auch in der Schweiz gilt: Fördern und Fordern. *neue caritas*, 11, 9-14. <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2010/artikel/auch-in-der-schweiz-gilt-foerdern-und-fo>

- Schmid, W. (2014). Vom aktivierenden zum moralisierenden Sozialstaat. In A. Bangerter, & B. Speiser (Hrsg.), *Das Crescenda-Modell. Migrantinnen als Unternehmerinnen* (S. 150-155). Rüffer & Rub.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (n.d.). *Die SKOS Richtlinien. Entstehung und Bedeutung*. <https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung>
- Schweizerische Menschenrechtsinstitution. (2025). *UNO-Pakt I und UNO-Ausschuss für Sozialrechte*. <https://www.isdh.ch/de/infoportal/uno/uno-pakt-i-und-uno-ausschuss-fuer-sozialrechte>
- Sedmak, C. (2011). Fähigkeiten und Fundamentalfähigkeiten. In C. Sedmak, B. Babic, R. Bauer, & C. Posch (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeiten eines entwicklungspolitischen Konzepts* (S. 29-52). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SKOS. (2024). Richtlinien. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1
- SODK. (n. d.). *Themen: Armut*. <https://www.sodk.ch/de/themen/armut/>
- Sombetzki, J. (2014). *Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse*. Springer VS.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. Aufl.). Verlag Barbara Budrich.
- Steckmann, U. (2010). Autonomie, Adaptivität und das Paternalismusproblem – Perspektiven des Capability Approach. In H. Otto, & H. Ziegler (Hrsg.), *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (2. Aufl., S. 90-115). Springer VS.
- Strohmeier Navarro Smith, R. (2020). Sozialstaat (aktivierender). In V. H. Jean-Michel Bonvin, *Wörterbuch der Schweizer Sozialpolitik*. Seismo.
<https://doi.org/10.33058/seismo.30739.0210>
- Thiersch, H. (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited. Grundlagen und Perspektiven*. Beltz Juventa.
- Tronto, J.C. (1993). *Moral Boundaries. A Political Argument for an Ethic of Care*. Routledge.

- Vereinte Nationen. (1948, 10. Dezember). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (dt. Übersetzung). <https://e4k4c4x9.delivery.rocketcdn.me/de/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/UDHR-dt.pdf>
- Visse, M. (2016). Wessen Verantwortung? Auf dem Weg zu einem dialogischen Begriff. In E. Conradi & F. Vosman (Hrsg.) *Praxis der Achtsamkeit. Schlüsselbegriffe der Care-Ethik* (S. 209-230). Campus.
- Walpen, B. (2003). Neoliberalismus. In E. Carigiet, U. Mäder & J.-M. Bonvin (Hrsg.) *Wörterbuch der Sozialpolitik* (S. 214-215). Rotpunktverlag.
- Weber, M. (1995). *Schriften zur Soziologie*. Reclam.
- Weymann, A. (2020). Interaktion, Institution und Gesellschaft. In H. Joas & S. Mau (Hrsg.). (2020). *Lehrbuch der Soziologie* (4. Aufl., S. 171-208). Campus Verlag.
- Winiger, B. (2024). *Verantwortung, Reversibilität und Verschulden*. Mohr Siebeck.
- Wirtz, M. A. (2021). Reaktanz, Reaktanztheorie. In *Dorsch – Lexikon der Psychologie* (20. Aufl.). Hogrefe. <https://dorsch.hogrefe.com>